

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg michelle.wyss@sbv-usp.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.04.2022  Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	23
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	26
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	28
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	33
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	35
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	108
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	113
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	114
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	119
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	122
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	124
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	133
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	136
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	139
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	144
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	145
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	146
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	149
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	151
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	152

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen / Ordonnance sur les importations agricoles (916.01) 153

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bund für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Wie immer hat die schweizerische Landwirtschaftskammer, die über 100 Delegierte umfasst, nach einer internen Konsultation bei den Mitgliedsorganisationen Stellung genommen.

Der SBV begrüsst mehrere Anpassungen, die der Entwicklung der heutigen Lage Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die Probleme, die durch den Druck von Grossraubtieren entstehen, und die Unterstützung von Produktionsrichtungen, damit eine Anpassung an die sich verändernden Konsumgewohnheiten möglich ist.

In Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Bauernfamilien ist es äusserst wichtig, dass die Einführung neuer Massnahmen oder die Erhöhung der Beteiligung an Massnahmen mit mehr Budgetressourcen einhergehen muss.

Der SBV ist in dieser Form mit der Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung einverstanden, fordert jedoch einige wichtige inhaltliche Anpassungen. Es sei daran erinnert, dass die Strukturverbesserungen für den SBV grundlegende Massnahmen darstellen, die es dem Landwirtschaftssektor ermöglichen müssen, leistungsstark zu bleiben und den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden.

Der SBV stellt fest, dass die Regulierungsdichte für die Bauernfamilien eine zu grosse Belastung darstellt, und verlangt, dass vermehrt administrative Vereinfachungen zugunsten dieser Familien erarbeitet werden.

Es ist zu beachten, dass auf den 1. Januar 2023 eine ganze Fülle an Verordnungsanpassungen in Kraft treten, da auch das Verordnungspaket zur Pa. Iv. 19.475 in diesem Jahr umgesetzt wird. All diese Anpassungen, insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Produktion, müssen von den Bauernfamilien auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene tragbar sein. Aus diesem Grund sollten sich die Anpassungen auf Verordnungsstufe wirklich nur auf das Nötigste beschränken.

Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

- **Die Finanzierung der Massnahmen betreffend die Grossraubtiere muss unbedingt ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.**
- **Dasselbe gilt für Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen, die nicht direkt mit der landwirtschaftlichen Produktion zu tun haben (z.B. Revitalisierung von Kleingewässern oder Bau von Wanderwegen)**
- **Das gefährdete Schweizer Tierrassen finanziell gefördert werden, wird unterstützt. Dies darf aber nicht auf Kosten bereits bestehender Förderprogramme (z.B. Förderung des Freiburger-Pferdes) passieren.**
- **Eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage führt zu einem erheblichen Mehraufwand und erhöht den Druck auf den Milchpreis. Aus diesem Grund wird diese Anpassung der Verordnung abgelehnt.**

Der SBV hat am 13. April die Entscheide des Bundesrates zu den Anpassungen der Direktzahlungsverordnung sowie der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft und der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zur Kenntnis

genommen. Einige dieser Entscheide sind nicht nachvollziehbar und enttäuschend. Der SBV musste feststellen, dass der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung nicht berücksichtigt hat, z.B. in Bezug auf das Reduktionsziel der Stickstoffverluste.

Im Gegensatz zu dem, was sich der Bundesrat als Ziel gesetzt hat, werden diese Verordnungen nicht die gewünschte administrative Vereinfachung mit sich bringen, im Gegenteil, der administrative Aufwand wird stark erhöht, sei es auf Ebene der Kantone oder auf Ebene der Bauernfamilien. Einige der vorgeschlagenen Massnahmen erweisen sich als nicht umsetzbar und kontraproduktiv. Es ist zwingend nötig, die notwendigen Anpassungen rasch vorzunehmen.

Der SBV stellt fest, dass der Bundesrat den allgemeinen Kontext, insbesondere die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf unsere Ernährungssicherheit, nur sehr bedingt berücksichtigt hat. Sollte die derzeitige Situation weiter anhalten, wäre es notwendig, dass der Bundesrat diese Verordnungen vor deren Inkrafttreten anpasst.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV unterstützt die Änderung von Art. 4a Abs. 1 nicht, da dessen Notwendigkeit nicht ersichtlich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4a Abs. 1</p>	<p>¹ Stehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG⁴), koordiniert:</p> <p>a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückerungsverbot;</p> <p>b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGGB; und</p> <p>c. Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGGB.</p> <p>¹ (bisher) Im Verfahren um Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückerungsverbot und im Verfahren um Erlass einer entsprechenden Feststellungsverfügung oder einer solchen über die Nicht-Anwendbarkeit des BGGB stellt die Bewilligungsbehörde nach diesem Gesetz der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG), die Akten zum Erlass einer Verfügung zu, wenn auf einem betroffenen Grundstück eine Baute oder</p>	<p>Die neue Formulierung begründet das BLW damit, dass bei der Koordinationspflicht eine Lücke geschlossen und die Formulierung vereinfacht wird. Eine Lücke ist aber nicht erkennbar. Es ist richtig, dass vor der Abtrennung nicht mehr landwirtschaftlicher Grundstücksteile ausserhalb der Bauzone und vor deren Entlassung aus dem BGGB die Raumplanungsbehörde angehört wird. Dies ist mit der bestehenden Regelung in Art. 4a Abs. 1 VBB gewährleistet. Der Fall im angesprochenen BGE 125 III 175 betraf soweit ersichtlich landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzone und wäre demnach zweifellos unter die Koordinationspflicht gem. Art. 4a VBB gefallen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Änderung ist daher nicht ersichtlich und führt zu weiteren Unsicherheiten: was sind "landwirtschaftliche Grundstücke"? Gehören die Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone auch dazu?</p> <p>Wenn Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone stehen, dann ist eine raumplanungsrechtliche Beurteilung für die bodenrechtliche Beurteilung, ob diese abparzelliert werden können oder nicht, nicht notwendig. Die Lage in der Bauzone hat die raumplanungsrechtliche Zulässigkeit schon bestimmt. Für die Abtrennung von Gebäuden in der Bauzone genügt daher das Verfahren zum Realteilungsverbot. Bei der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anlage besteht und sich diese ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Raumplanungsrechts befindet.</p>	<p>Beurteilung, ob Grundstücke in der Bauzone aus dem BGGB entlassen werden sollen oder ob bei diesen Grundstücken das BGGB nicht angewendet werden soll, ist nur im Zusammenhang mit der Realteilung zu prüfen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 3 (neu)</p>	<p>³ (neu) Erstinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Bundesamt für Justiz in folgenden Fällen elektronisch zu eröffnen:</p> <p>a. Entscheide über die Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke bei fehlender Selbstbewirtschaftung, sofern Ausnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e BGGB oder ein anderer wichtigen Grund geltend gemacht werden;</p> <p>b. Entscheide über die Entlassung von Flächen ausserhalb der Bauzone aus dem Geltungsbereich des BGGB, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst.</p>	<p>Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich sind sämtliche Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Wolf oder anderen Grossraubtieren stehen aus dem Budget des BAFU zu bezahlen. Darüber besteht ein breiter Konsens zwischen den Organisationen der Landwirtschaft, der Jagd und der Umwelt.

Keine Kürzung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge bei Abalpungen wegen Wolfspräsenz

Der SBV unterstützt diese Massnahme. Es handelt sich um eine Übergangsmassnahme, bis eine geeignete langfristige Lösung für den Sömmerungsbetrieb gefunden wird. Eine regelmässige Abalpung würde sowieso zur Aufgabe der Alp führen. Diese Massnahme hilft aber den Alpen, einen Teil der Mehrkosten zu decken. Der SBV unterstützt ebenfalls die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022, was sehr wichtig ist, um den Betrieben eine Perspektive für den kommenden Sommer zu geben.

Diese Massnahme darf aber nicht wie vorgesehen an Auflagen bezüglich Herdenschutz geknüpft werden, da sie sonst ihre Wirkung verliert. Die Einführung von Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen sollen in diesem Fall zusammen mit der Beratung eingeleitet werden, sie brauchen aber mehr Zeit als eine Zwischensaison (z.B. Einführung von HSH oder Zusammenlegung von Alpen). Deshalb müssen die Sömmerungsbetriebe mehr als einmal in fünf Jahren von dieser Massnahme profitieren können. Auch braucht es eine Übergangszeit, wenn Alpen aufgrund von Rissen im Vorjahr nicht vollständig bestossen werden können. In dieser Zeit müssen die Beiträge vollständig ausbezahlt werden, um die wirtschaftliche Situation der Betroffenen zu sichern. Im Rahmen der anstehenden Revision der Jagdgesetzgebung müssen die Vorgaben so angepasst werden, dass die Regulation in Kombination mit den zukünftigen Herdenschutzmassnahmen eine Bewirtschaftung ermöglichen.

Die Bestimmungen über die vorzeitige Abalpung müssen sinngemäss auch für Sömmerungsbetriebe mit Ziegen, Rindvieh und weiteren gealpten Nutztieren angewendet werden. Die Angriffe auf Rinder im Waadtland vom vergangenen Jahr zeigen das klar.

Massnahme - Erhöhung des Beitrags für ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz

Die Erhöhung der Beiträge um Fr. 200.-/NST, ist ungenügend, zumal in den Erläuterungen aufgezeigt wird, dass die tatsächlichen Kosten 320 Fr. pro NST betragen. Daher sind die Beiträge um 320 Fr./NST zu erhöhen. Und auch die Obergrenzen von 500 Schafen pro Hirt oder 300 Schafen pro Herde bei der Umtriebsweide führt zu erheblichen Problemen und Unwirtschaftlichkeit. Die Erhöhung deckt die Kosten eines zweiten Hirten oder einer zweiten Hirtin für eine Schafherde von bspw. 600 Tieren nicht. Zudem sollte ein zusätzlicher Sömmerungsbeitrag für alle gealpten Nutztiere gewährt werden, wenn sich diese auf einer Alp mit Wolfsrudel befinden oder auf Alpen wo es bereits anerkannte Angriffe mit Wölfen gegeben hat. Falls die erwähnten Massnahmen rückwirkend eingesetzt werden können, muss die Besitzstandswahrung gewährleistet sein, da die Planungen aktuell schon weit vorgeschritten sind. Es dürfen rückwirkend keine tieferen Beiträge ausbezahlt werden, wenn die Alpen die möglichen neuen Vorgaben nicht einhalten können. Dafür ist die Zeit zu weit fortgeschritten.

Die Bezugsgrösse «Anzahl Schafe» ist im Bereich der Sömmerungsbeiträge systemfremd, da die Alpbewirtschaftung über die Anzahl «Normalstösse» definiert und gesteuert wird.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches für den «Schnelltest» in der Nährstoffbilanz wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2	² Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg Krafffutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. Bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen können die Zufuhrmengen erhöht werden.	Ausserordentliche Witterungsverhältnisse wie Hagel oder Starkregen haben in den letzten Jahren zugenommen. Aktuell besteht die Möglichkeit, nach solchen Ereignissen und Futtermangel die Alpen zu entleeren, ohne dass die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden. Es wird beantragt in solchen Fällen zudem die Möglichkeit einer zusätzlichen Futterzufuhr zu gewähren, damit der zwischenzeitliche Futtermangel ohne Alpentleerung überbrückt werden kann.
Art. 35 Abs. 2bis	^{2bis} Entlang von Fliess gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	Die Umbenennung wird begrüsst. Diese Anpassung sorgt für mehr Flexibilität bei den Flächen, die sich im Gewässerraum befinden, und erlauben es, die Flächen an stehenden Gewässern ebenfalls als Uferwiesen anzumelden. Wenn allerdings der Wille besteht, mehr Flächen als Uferwiesen anzumelden, müssten die Beiträge erhöht werden. Die entsprechenden Beiträge bleiben weit weniger attraktiv als für die Flächen, die als extensiv genutzte Wiesen angemeldet werden. Damit die Änderungen beim BFF-Typ Uferwiese allerdings etwas nützen, muss der Bezug neu auf Gewässer und nicht mehr auf Fliessgewässer sein.
Art. 41 <u>Nicht in Vernehmlassung</u>	³ Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung mit Abalpongen oder kurzfristigen Bewirtschaftungsanpassungen aufgrund der Präsenz von Grossraubtieren begründet ist.	Der Normalbesatz darf nicht nach unten korrigiert werden, wenn Sömmerungsbetriebe die 75 % NS nicht erreichen, weil sie aufgrund von Wolfspräsenz den Viehbesatz reduzieren oder abalpen mussten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><u>Nicht in Vernehmlassung:</u></p> <p>Art. 45 Abs. 1</p>	<p>¹ Der Hangbeitrag für Rebflächen wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Rebflächen in Hanglagen mit einer Neigung zwischen 30 und 50 45 Prozent;</p> <p>b. Rebflächen in Hanglagen mit mehr als 45 50 Prozent Neigung;</p> <p>c. Rebflächen in Terrassenlagen mit mehr als 30 Prozent natürlicher Geländeneigung.</p> <p>d. (neu) Rebflächen in Terrassen ohne Mauer mit mehr als 30 Prozent natürlicher Geländeneigung.</p>	<p>Die Arbeit mit gezogenen Maschinen ist bis zu einer Neigung von 45% möglich. Bei noch steileren Neigungen steigt das Unfallrisiko um das Zehnfache, da die Bodenhaftung der Maschinen nicht mehr gewährleistet ist. So gab es bereits zahlreiche Unfälle, was eine Senkung der Untergrenze für die Gewährung von Beiträgen für Hanglage auf 45% rechtfertigt.</p> <p>Zu Bst. d (neu): Regionen mit steilen Hanglagen werden die Weinberge oft in Terrassen mit oder ohne Mauer angelegt. Die Arbeit in Terrassen ohne Mauern ermöglicht die Mechanisierung von Weinbergen mit starkem Gefälle unter weitaus weniger gefährlichen Bedingungen als in klassischen Terrassen. Die Terrassen ohne Mauer stellen aber eine grosse finanzielle Investition dar, die nicht vergütet oder subventioniert wird. Aus ökologischer Sicht sind sie von grossem Interesse, um die Probleme der Bodenerosion zu reduzieren, die in konventionell bewirtschafteten Weinbergen in Hanglage oft ein Problem darstellen. Aus diesem Grund ist eine Einführung von Beiträgen für diese Form der Terrassierung nötig.</p> <p>Für « banquette » gibt es zur Zeit keine deutsche Übersetzung, weshalb hier von Terrassen ohne Mauer gesprochen wird. Das BLW wird gebeten für diese Form der Terrassierung eine geeignete Terminologie zu definieren.</p>
<p>Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen</p>	<p>¹ Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.</p> <p>² Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.</p>	<p>Zu Abs. 1: Zusätzliche Vorgaben bezüglich Lohn sind nicht sinnvoll. Es ist an den Betrieben, ob sie eher den Lohn erhöhen oder mit dem Geld z.B. zusätzliche Unterstützung im Stundenlohn finanzieren möchten. Die Marktsituation bei den Hirten führt per se zu einer Erhöhung. Mittels Kommunikation in der Branche kann man diesen Prozess noch unterstützen. Die Erhöhung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.	<p>Sömmerungsbeiträge bietet aber die Grundlage für eine Erhöhung der Löhne oder Erleichterung im Arbeitsalltag. Unnötige Vorgaben entsprechen zudem nicht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung.</p> <p>Zu Abs. 2: Eine Begrenzung der Herdengrösse bei Umtriebsweiden auf 300 Schafe macht keinen Sinn. Die mögliche Anzahl Tiere ist je nach Alp, Topografie und Zugänglichkeit sehr unterschiedlich. Betriebe mit grösseren Herdengrössen und Herdenschutzmassnahmen würden dadurch an Unterstützung verlieren, obwohl das jetzige System einwandfrei funktioniert hat.</p> <p>Zudem ist die Einheit «Anzahl Schafe» systemfremd, was zu weiteren Problemen führt. Der SBV lehnt folglich eine solche Obergrenze vehement ab.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. g	¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: g. Uferwiesen;	Diese Anpassung wird unterstützt.
Art. 77	Aufgehoben	Durch die Aufhebung des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringung von Hofdüngern kann auch dieser Artikel aufgehoben werden.
Art. 78 <u>Nicht in Vernehmlassung</u>	Aufgehoben	Durch die Aufhebung des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringung von Hofdüngern kann auch dieser Artikel aufgehoben werden.
Art. 98 Abs. 2bis (neu) und Abs. 3 Bst. d Ziff. 1	^{2bis} (neu) Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Pro-	Der SBV unterstützt diese Änderung. Es wird aber zusätzlich gewünscht, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebszentrums, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.</p> <p>³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:</p> <p>1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmernten Lamas und Alpakas,</p>	<p>Standortkanton abgeben kann, wenn nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits schon wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.</p> <p>Formelle Anmerkung: In der französischen Version enthält Abs. 2bis zwei Unterpunkte (Bst. a und b). Inhaltlich sind die beiden Artikel jedoch identisch.</p>
<p>Art. 99 Abs. 1, 4 und 5</p>	<p>¹ Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Beiträge nach Artikel 82, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.</p> <p>⁴ Für Gesuche um Beiträge nach Artikel 82 legt er einen Termin fest.</p> <p>⁵ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 107 Abs. 3 (neu)</p>	<p>³ (neu) Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c–f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.</p>	<p>In Absatz 3 wird neu präzisiert, dass angeordnete Vorsorge- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen und andere besonders gefährliche Schadorganismen Vorrang vor den Anforderungen für entsprechende DZ-Beiträge haben, für die der Betrieb bereits angemeldet ist. Dementsprechend werden die Beiträge weder gekürzt noch gestrichen. Diese Anpassung stellt eine Reduktion des administrativen Auf-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wands sowie eine rechtliche Sicherheit für Betriebe bereit.
Art. 107a (neu) Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren	<p>¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann muss der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1, Ziffer 12 und des Landschaftsqualitätsbeitrages nach Anhang 7 Ziffer 4.1 verzichten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht möglich oder nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte. Dies gilt bis zur Durchführung und Umsetzung einer an die Situation angepassten Alplplanung, längstens aber während drei Jahren.</p> <p>c. (neu) bei Alpen, die aufgrund einer Alplplanung nicht so organisiert werden können, dass ein zumutbarer Herdenschutz möglich ist, gilt die Beschränkung nach Bst. b nicht.</p> <p>² Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs-, und Biodiversitätsbeitrags und des Landschaftsqualitätsbeitrages bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln</p>	<p>Der SBV begrüsst das Prinzip, dass auf die Kürzung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren verzichtet wird. Diese Regelung muss aber auch für Rinder, Ziegen und weitere gealpte Nutztiere gelten, da auch diese vom Wolf gefährdet werden.</p> <p>Zu Abs. 1: Landschaftsqualitätsbeiträge müssen ebenfalls weiterhin ausbezahlt werden.</p> <p>Zu Bst. a: Die Auszahlung der Beiträge an den zumutbaren Herdenschutz zu knüpfen, wird abgelehnt, da es sich eben gerade um eine Massnahme handelt, welche die Zeit bis zur wirkungsvollen Umsetzung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen überbrücken soll.</p> <p>Zu Bst. b: Die Einführung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen (HSH; Zusammenlegungen von Alpen, etc.) Deshalb muss der Verzicht auf die Kürzung in drei aufeinanderfolgenden Jahren möglich sein.</p> <p>Zu Bst. c (neu): Bei Alpen deren erneute Planung ergibt, dass sie auch in Zukunft nicht geschützt werden können, (keine Potenziale zur Zusammenarbeit / Zusammenlegung usw.), sind die Beiträge bei jeder Abalpfung zu leisten. Auch wenn diese Anpassung gemacht wird, bleiben bei einer Abalpfung viele Nachteile für den Sömmerungsbetrieb (Offenhaltung und Pflege der Flächen, etc). Dieser hat also sowieso kein Interesse, ab-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<p>das Verfahren.</p> <p>³ (neu) Zudem sollen betroffene LandwirtInnen, für die durch Grossraubtierübergriffe verursachte, frühzeitige Abalpfung einzelner Tiere den vollen Alpungsbeitrag erhalten. Weiter soll der oder die betroffene LandwirtIn in diesem Fall für das entgangene Alpfutter ein Schadenersatz von 2.50 Franken pro Tag bei Kleinvieh bzw. 5.- Franken bei Grossvieh vergütet werden.</p>	<p>zualpen, auch wenn er die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge voll ausbezahlt bekommt.</p> <p>Zu Abs. 3: Wenn ein durch den Wolf verletztes Tier frühzeitig abgealpt werden muss, muss der/die betroffene LandwirtIn entschädigt werden; die Alpungsbeiträge sind vollständig auszubezahlen und das entgangene Alpfutter muss mit einem fairen Ansatz abgegolten werden. Dabei sind sämtliche Einschränkungen und finanziellen Einbussen aufgrund von Grossraubtieren durch die Öffentlichkeit zu bezahlen.</p>																								
<p>Anhang 1</p> <p>Ziff. 2.1.9-2.1.9b</p>	<p>Ziff. 2.1.9-2.1.9b</p> <p>2.1.9 Betriebe sind von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit, wenn ihr ermittelter Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche nach Ziffer 2.1.9a folgende Grenzwerte nicht überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="613 887 1319 1217"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Stickstoff</th> <th>Phosphor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>1.6</td> <td>1.6</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I</td> <td>1.4</td> <td>1.4</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone II</td> <td>1.1</td> <td>1.1</td> </tr> <tr> <td>e. Bergzone III</td> <td>0.9</td> <td>0.9</td> </tr> <tr> <td>f. Bergzone IV</td> <td>0.8</td> <td>0.8</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.1.9a (neu) Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe:</p> <p>a. des Bestands der landwirtschaftlichen Nutztiere nach Artikel 36 Absätze 3 und 4, in GVE; und</p> <p>b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der</p>		Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:			Stickstoff	Phosphor	a. Talzone	2.0	2.0	b. Hügelzone	1.6	1.6	c. Bergzone I	1.4	1.4	d. Bergzone II	1.1	1.1	e. Bergzone III	0.9	0.9	f. Bergzone IV	0.8	0.8	<p>Die vorgeschlagene Regelung stellt eine administrative Vereinfachung dar und wird begrüsst. Damit können mehr Betriebe den sogenannten Schnelltest anwenden.</p> <p>Einen anderen Ansatz für die Entlastung wäre zum Beispiel, dass Betriebe, die unter 100% (ggf. 95%) N- und P-Deckung sind und bei denen sich die Flächen und Tierzahlen nur geringfügig ändern, die Bilanz wie früher nur alle 3 Jahre neu rechnen müssen (inkl. GMF).</p>
	Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:																									
	Stickstoff	Phosphor																								
a. Talzone	2.0	2.0																								
b. Hügelzone	1.6	1.6																								
c. Bergzone I	1.4	1.4																								
d. Bergzone II	1.1	1.1																								
e. Bergzone III	0.9	0.9																								
f. Bergzone IV	0.8	0.8																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>Hof- und Recyclingdünger nach HODUFLU und des eingesetzten Mineraldüngers, in GVE.</p> <p>2.1.9b (neu) Für die Umrechnung der Stickstoff- und Phosphormengen nach Ziffer 2.1.9a Buchstabe b in GVE werden die Stickstoff- beziehungsweise Phosphormengen durch die folgenden Werte dividiert:</p> <table border="1" data-bbox="613 539 1312 788"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Stickstoff</th> <th>Phosphor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Gesamt-Stickstoff</td> <td>Verfügba- rer Stick- stoff</td> <td>Phosphor</td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>Hof- und Re- cyclingdünger</td> <td>89.25</td> <td>53.55</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>Mineraldünger</td> <td>-</td> <td>53.55</td> </tr> </tbody> </table>			Stickstoff	Phosphor		Gesamt-Stickstoff	Verfügba- rer Stick- stoff	Phosphor	a.	Hof- und Re- cyclingdünger	89.25	53.55	b.	Mineraldünger	-	53.55	
		Stickstoff	Phosphor															
	Gesamt-Stickstoff	Verfügba- rer Stick- stoff	Phosphor															
a.	Hof- und Re- cyclingdünger	89.25	53.55															
b.	Mineraldünger	-	53.55															
Anhang 1 Ziffer 2.2.2.	<p>Betriebe, die keine stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn sie die Grenzwerte nach Ziffer 2.1.9 nicht überschreiten. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklasse «Vorrat» (D) oder «angereichert» gemäss den «Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz», in der Fassung vom Juni 2017, Modul «2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen», befinden.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.</p>																
Anhang 1 8.1 ÖLN-Regelungen für die Spezialkulturen <u>Nicht in Vernehmlassung</u>	<p>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:</p> <p>b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</p>	<p>Ab 2023 werden die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestütztem Gremium zu behandeln. Doppelspurigkeit in den Aufgaben der Mitglieder werden behoben und der administrative Aufwand wird re-</p>																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		duziert. Eine bessere Möglichkeit wäre sogar zu schreiben: Schweizer Obstverband
<p>Anhang 2</p> <p>Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</p> <p>4 Weidesysteme für Schafe</p> <p>4.1 Ständige Behirtung</p> <p>Ziff. 4.1.1</p>	<p>4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen.</p>	<p>Die geeignete Anzahl Hirten oder Hirtinnen ist von Sömmerungsbetrieb zu Sömmerungsbetrieb unterschiedlich und hängt auch von der Qualifikation des oder der HirtIn ab. Die Erhöhung des Beitrags für behirtete Alpung kann zudem eine/n zusätzliche/n HirtIn bei einer Herdengrösse über 500 Schafe nicht entschädigen. Es muss in der unternehmerischen Freiheit des Sömmerungsbetriebs liegen, ob er das zusätzliche Geld für die Erhöhung des Lohns (Anreiz für qualifizierten Hirten), für Hilfskräfte im Stundenlohn oder andere Massnahmen zur Erleichterung der Behirtung einsetzt. Der SBV lehnt diese Obergrenze vehement ab.</p> <p>Anmerkung: Zudem ist das Mass der «Anzahl Tiere» nicht kohärent mit den sonst in den Verordnungen verwendeten NST.</p>
<p>Ziff. 4.1.4</p> <p><u>Nicht in Vernehmlassung</u></p>	<p>4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet. Ausnahmen bilden die für den Herdenschutz nötigen Anpassungen, z.B. die Bewirtschaftung der Nachtpferche.</p>	<p>Die Anforderungen bezüglich ständiger Behirtung sind mit Herdenschutz (Nachtpferch) nicht vereinbar. Es braucht hier angepasste Bestimmungen.</p>
<p>Anhang 2</p> <p>Ziff. 4.2a (neu)</p>	<p>4.2a (neu) Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</p> <p>1 Es gelten die Bestimmungen nach der Ziffer 4.2.</p> <p>2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 JSV.</p>	<p>Der SBV lehnt diese zusätzliche Präzisierung zur geschützten Herde und damit Verbindung zur Jagdverordnung ab, weil sie Unklarheiten bezüglich Kompetenzen schafft. Die bewährte Aufteilung der Kompetenzen und die Prozesse sollen gegenüber der bisherigen Praxis nicht geändert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 4 Voraussetzungen für Bio- diversitätsförderflächen A Biodiversitätsförderflächen Ziff. 7 Titel	7 Uferwiese	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.						
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 Bst. a	1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: <table border="1" data-bbox="613 679 1406 963" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td data-bbox="613 679 1211 783">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1218 679 1406 783" style="text-align: right;">600 720 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 788 1211 858">e. (neu) Ziegen, Milchziegen und Milchschaafe mit Herdenschutzmassnahmen zusätzlich</td> <td data-bbox="1218 788 1406 858" style="text-align: right;">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 863 1211 963">f. (neu) Rindvieh, Equiden und Kameliden im Jagdgebiet von Wölfen, welche bereits Tiere dieser Art angegriffen haben, zusätzlich</td> <td data-bbox="1218 863 1406 963" style="text-align: right;">200 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	600 720 Fr. pro NST	e. (neu) Ziegen, Milchziegen und Milchschaafe mit Herdenschutzmassnahmen zusätzlich	320 Fr. pro NST	f. (neu) Rindvieh, Equiden und Kameliden im Jagdgebiet von Wölfen, welche bereits Tiere dieser Art angegriffen haben, zusätzlich	200 Fr. pro NST	<p>In den Erläuterungen wird eine Studie zitiert, die aufzeigt, dass die Mehrkosten der Anpassung der Schafsömmerung an die Grossraubtiersituation 320 Fr. pro Normalstoss betragen. Es ist daher nicht zu verstehen, dass die zusätzliche Abgeltung nur 200 Fr. pro Normalstoss betragen soll. Die zusätzlichen Kosten sind den Bewirtschaftenden vollumfänglich auszugleichen. Dieses zusätzliche Sponsoring der Ausbreitung der Grossraubtiere ist den Sömmerungsbetrieben nicht länger zuzumuten.</p> <p>Zudem sind auch andere gesömmerte Nutztiere mit entsprechenden Beiträgen zu unterstützen, da deren Schutz vor Grossraubtieren ebenfalls zu einem Mehraufwand führt, der abgegolten werden muss.</p> <p>Allerdings kann nicht akzeptiert werden, dass diese Erhöhung aus den Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Grossraubtierpräsenz ist ein Wunsch der Bevölkerung, welche dies mit ihrem Abstimmungsverhalten zum Jagdgesetz klar ausdrückte. Entsprechend müssen die anfallenden Mehrkosten nun auch von der gesamten Bevölkerung getragen werden und somit zusätzliche Mittel von ausserhalb des Agrarkredites zur Verfügung gestellt werden.</p>
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	600 720 Fr. pro NST							
e. (neu) Ziegen, Milchziegen und Milchschaafe mit Herdenschutzmassnahmen zusätzlich	320 Fr. pro NST							
f. (neu) Rindvieh, Equiden und Kameliden im Jagdgebiet von Wölfen, welche bereits Tiere dieser Art angegriffen haben, zusätzlich	200 Fr. pro NST							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 11	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="613 300 1406 438"> <thead> <tr> <th data-bbox="613 300 958 331"></th> <th colspan="2" data-bbox="965 300 1406 331">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <td data-bbox="613 331 958 368"></td> <th data-bbox="965 331 1182 368">I</th> <th data-bbox="1189 331 1406 368">II</th> </tr> <tr> <td data-bbox="613 368 958 405"></td> <th data-bbox="965 368 1182 405">Fr./ha und Jahr</th> <th data-bbox="1189 368 1406 405">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="613 405 958 438">11. Uferwiese</td> <td data-bbox="965 405 1182 438">450</td> <td data-bbox="1189 405 1406 438"></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen			I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	11. Uferwiese	450		Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen													
	I	II												
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr												
11. Uferwiese	450													
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen Ziff. 2.1.7 Bst. b	Bewirtschaftung durch Betrieb <table border="1" data-bbox="613 486 1406 901"> <thead> <tr> <th data-bbox="613 486 846 555">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th colspan="2" data-bbox="853 486 1406 555">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="613 555 846 901" rowspan="2">b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)</td> <td data-bbox="853 555 1048 662">Fläche ist nicht bewirtschaftet oder ver-gandet</td> <td data-bbox="1055 555 1406 662">Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="853 662 1048 901">Fläche ist ver-gandet oder stark verunkrautet</td> <td data-bbox="1055 662 1406 901">400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme		b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet oder ver-gandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche	Fläche ist ver-gandet oder stark verunkrautet	400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.	Diese Anpassung ist zweckmässig und wird begrüsst. Jedoch soll auch im Falle einer Vergandung dem Betrieb eine Frist zur Sanierung gegeben werden, analog zur starken Verunkrautung.				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme													
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet oder ver-gandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche												
	Fläche ist ver-gandet oder stark verunkrautet	400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.												
Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. d (neu)	2.2.3 Dokumente <table border="1" data-bbox="613 949 1294 1125"> <thead> <tr> <th data-bbox="613 949 1048 986">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 949 1294 986">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="613 986 1048 1125">d. (neu) Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</td> <td data-bbox="1055 986 1294 1125">200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. (neu) Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz	Der SBV unterstützt diese Änderung.								
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
d. (neu) Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz													
Anhang 8 Ziff. 2.2.7 <u>Nicht in Vernehmlassung</u>	a. Spezielle Düngervorschriften der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)	Ab 2023 werden die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestütztem Gremium zu behandeln. Doppelspurigkeit in den Aufgaben der Mitglieder werden behoben und der administrative Aufwand wird reduziert.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8 Ziff. 2.2.8 <u>Nicht in Vernehmlassung</u>	b. Spezielle Düngervorschriften der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8) g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	Ab 2023 werden die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestütztem Gremium zu behandeln. Doppelspurigkeit in den Aufgaben der Mitglieder werden behoben und der administrative Aufwand wird reduziert.						
Anhang 8 Ziff. 2.4.10 Bst. a	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="613 649 1406 683">2.4.10 Streueflächen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 687 1272 721">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1279 687 1406 721">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 726 1272 821">a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1; Art. 21 LBV)</td> <td data-bbox="1279 726 1406 821">200 % x QB I</td> </tr> </table>	2.4.10 Streueflächen		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1; Art. 21 LBV)	200 % x QB I	Der SBV unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.
2.4.10 Streueflächen								
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1; Art. 21 LBV)	200 % x QB I							
Anhang 8 Ziff. 2.4.12 Titel	2.4.12 Uferwiese	Der SBV unterstützt diese Änderung.						
Anhang 8 Ziff. 3.2.4 (neu)	3.2.4 (neu) Der Kanton kann die Kürzung nach Ziffer 3.2.3 angemessen reduzieren, wenn nicht der gesamte gesömmerte Tierbestand betroffen ist.	Der SBV unterstützt diese Änderung.						
Anhang 8 Ziff. 3.5 3.5 Dokumente und Aufzeichnungen Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.		Der SBV lehnt die vorgeschlagene zweifache Verschärfung ab (Kürzung sofort ohne Setzen einer angemessenen Nachfrist und bereits dann, wenn ein Dokument nur mangelhaft, also z. B. nicht vollständig ausgefüllt ist). Der SBV fordert, dass in jedem Fall eine Nachfrist gesetzt wird und erst danach im begründeten Fall eine Kürzung erfolgt. Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschaftenden, ohne						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</p> <p>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</p> <p>Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</p>	<p>Kürzung</p> <p>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</p>	<p>dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.6.2</p>	<p>3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent so wird sie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschaftenden, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert. Der SBV erachtet den Vorschlag als nicht verhältnismässig in Bezug auf Kosten/Nutzen.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.7.2</p>	<p>3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent so wird sie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Analog Anhang 8, Ziff. 3.6.2</p>
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.7.4 Bst. a und n (neu)</p>	<p>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</p>	<p>Beide Vorgaben werden aus den oben erwähnten Gründen abgelehnt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	Mangel beim Kontrollpunkt a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	Kürzung 15%									
	n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)	15%									
Anhang 8 Ziff. 3.7.6 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="607 932 846 970">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="853 932 1294 970">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="607 975 846 1074">a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)</td> <td data-bbox="853 975 1294 1074">15%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 1078 846 1214">b. (neu) Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinqies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)</td> <td data-bbox="853 1078 1294 1214">Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 1219 846 1353">c. (neu) Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)</td> <td data-bbox="853 1219 1294 1353">Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)	15%	b. (neu) Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinqies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	c. (neu) Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	Der SBV lehnt die Verbindung zur Jagdgesetzgebung aus bereits erwähnten Gründen ab. Daher braucht es auch die Bestimmungen gemäss Bst. b und c nicht.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)	15%										
b. (neu) Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinqies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)										
c. (neu) Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)										
IV	2 Artikel 107a und Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.		Die rückwirkende Inkraftsetzung, damit die Bestimmungen auch für die Alpsaison 2022 angewendet werden								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		können, wird begrüsst.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV befürwortet ausdrücklich, dass die Einzelkulturbeiträge auf Leguminosen für die menschliche Ernährung ausgeweitet werden sollen und diese künftig gleichgestellt sind wie Leguminosen für die Futtermittelproduktion. Aus Sicht des SBV ist aber eine Ausweitung auf alle Kulturen für die direkte menschliche Ernährung sinnvoll und dort insbesondere auf jene, die über keinen Grenzschutz verfügen, wie beispielsweise Hafer, Quinoa, Süsskartoffeln oder Reis. Die Argumente, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, treffen auf diese Kulturen genauso zu wie für die Leguminosen: mangelnder Grenzschutz, teils fehlende Verarbeitung, Nachfrage nach pflanzenbasierten Lebensmitteln, z.T. hohe klimatische Anforderungen. In den Genuss von EKB sollen somit alle Kulturen für die menschliche Ernährung kommen, die heute von keinem oder nur einem beschränkten Grenzschutz profitieren.

Für die bisherigen Kulturen muss die aktuelle Höhe der EKB zwingend beibehalten werden, was heisst, dass man die neuen Beiträge über einen Zusatzkredit finanzieren muss. Da der starke Wunsch von Forschung, Politik und Gesellschaft an die Landwirtschaft besteht, sich Richtung pflanzlicher Produktion weiterzuentwickeln, wird eine überschaubare Zusatzfinanzierung auf eine breite Akzeptanz stossen. Es ist von überschaubaren Flächen auszugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c	<p>¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <p>d. Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen;</p> <p>f. (neu) Hafer für die menschliche Ernährung</p> <p>g. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: Quinoa, Reis, Süsskartoffeln, Buchweizen, Hanf, Hirse, Chia, Amaranth, Ackerbohne usw.</p> <p>h. (neu) Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Aprikosen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren</p> <p>³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. d, f und g: Der SBV begrüsst die Aufnahme von Leguminosen für die menschliche Ernährung. Es wird zusätzlich beantragt alle übrigen Nischenkulturen, die für die menschliche Ernährung angebaut werden, auch aufzunehmen. Diese sind sehr gefragt mit der steigenden Nachfrage für pflanzenbasierte Lebensmittel. Die Produktion aus der Schweiz kann aber von der steigenden Nachfrage nicht profitieren, da auch diese keinen Grenzschutz haben.</p> <p>Für die bisherigen Kulturen soll die aktuelle Höhe der EKB beibehalten werden, was heisst, dass man die neuen Beiträge über einen Zusatzkredit finanzieren muss. Da der starke Wunsch von Forschung, Politik und Gesellschaft an die Landwirtschaft besteht, sich Richtung pflanzlicher Produktion weiterzuentwickeln, sollte für eine Zusatzfinanzierung eine breite Akzeptanz gegeben sein. Sämtliche Nischenkulturen belaufen sich Stand heute unter 2000 ha, eine überschaubare Fläche im Vergleich zu den rund 400'000 ha</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen (inkl. Kichererbsen), Erbsen, Lupinen, Hafer, Quinoa, Reis, Süsskartoffeln, Buchweizen, Hanf, Hirse, Chia, Amaranth, Ackerbohne, und Linsen, usw., die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p> <p>f. (neu) Verarbeitungsgemüse, Süssmais</p>	<p>Ackerfläche.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. d: Im Erläuterungsbericht wird jeweils von «Erbsen (inkl. Kichererbsen)» gesprochen. Deshalb ist eine Präzisierung unter Art. 1 Bst. d diesbezüglich sinnvoll.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 Bst. c: Die Liste der Kulturen muss erweitert werden, um die Entwicklung einer breiten Palette von Produkten zu ermöglichen. Buchstabe d sollte sich nicht auf Eiweisspflanzen beschränken, sondern die Tür für alle neuen Kulturen offen lassen, die sich entwickeln könnten. Die Ackerbohne war bisher ebenfalls erwähnt, was hier zu ergänzen ist.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. h (neu): Das Kern- und Steinobst und die Beeren sind sehr wichtig für eine ausgewogene und pflanzenbasierte Ernährung. Der Konsumtrend hin zu einer ausgewogeneren, pflanzenbasierten Ernährung steht im Einklang mit den gesundheits- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und bietet der Land- und Ernährungswirtschaft unternehmerische Chancen. Gemäss dieser Ausgangslage und der zunehmenden Nachfrage nach einer pflanzenbasierten Ernährung und der Bundesunterstützung für gewisse Einzelkulturen sollte für alle Obst- und Beerenkulturen ein definierter Einzelkulturbeitrag ausgerichtet werden.</p> <p>Zu Abs. 3 Bst. f: Um eine klare Abgrenzung gegenüber Verarbeitungsgemüse (Konservenerbsen und Buschbohnen) zu haben, soll ein neuer Absatz f eingefügt werden. Verarbeitungsgemüse profitiert von einem angemessenen Grenzschutz und die Verarbeitung hat sich in der Schweiz seit Jahrzehnten etabliert. Die Einführung eines EKB für diese Kulturen würde einzig zu einem Preisabbau am Markt führen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und ist darum nicht erwünscht.
Art. 2 Bst b. und c <u>Nicht in Vernehmlassung</u>	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 4000 1500.-	Weltweit konzentriert sich die Produktion von Maissaatgut in den Händen von immer weniger Unternehmen. In Bezug auf die weltpolitische Lage wäre es aber riskant, die einheimische Produktion aufzugeben. Die derzeitige Unterstützung von 700 CHF/ha ist da eindeutig unzureichend und zu wenig Anreiz um das spezifische technische Know-how zu erhalten. Auch bei der Produktion von Saatkartoffeln wird es immer schwieriger genügend Produzenten zu finden. Hinzu kommt dass in Bezug auf die Produktion von Feldsamensaatgut die Schweizer Züchtung hervorragende Qualität erreicht und international anerkannt ist. Ein Rückgang der einheimischen Vermehrung dieser Arten würde ein sehr negatives Signal für diese Züchtungstätigkeit setzen. Auch hier gilt es, die Prämie nach oben zu korrigieren.
Art. 2 Bst. e	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für Hafer und Nischenkulturen für die menschliche Ernährung : 1000 Franken h. (neu) Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Aprikosen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren: 1000 Franken	Auch für die zusätzlich vorgeschlagenen Kulturen soll der Einzelkulturbeitrag CHF 1000.-/ha betragen. Dies im Sinne einer Anschubfinanzierung für eine Etablierung solcher Kulturen am Markt.
Art. 6b Abs. 2	² Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen mit anderen Kulturen Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.	Beiträge für Mischkulturen sollen auch für andere Kulturen als Getreide gewährt werden. Da für geeignete Mischkulturpartner viele Eigenschaften relevant sind, u.a. ähnlicher Erntezeitpunkt, ist es sinnvoll, viele potenzielle Mischkulturpartner zu haben, wie beispielsweise Leindotter, Lein oder Quinoa. An der ETHZ sind Versuche dazu am Laufen.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mehrheitlich mit den Anpassungen einverstanden und begrüsst die Anpassungen, die zu Vereinfachungen der Kontrollen für die Bauernfamilien führen.

Die Einbindung der Kontrollen der Anforderungen zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger gem. LRV in die VKKL kann zugestimmt werden, wobei das Kontrollintervall, analog den übrigen Kontrollen des ÖLN, ebenfalls 8 Jahre betragen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e (neu)	² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: d. Aufgehoben Beibehalten e. (neu) Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Anhang 2 Ziffer 55.	Zu Abs. 2 Bst. d: Wenn Art. 24 TZV beibehalten wird, ist auch dieser Absatz beizubehalten.
Art. 3 Abs. 1 und 5	¹ Die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b–c und e müssen mindestens innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden. ⁵ Mindestens 40 Prozent aller jährlichen Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Der SBV begrüsst die Anpassungen und die formelle Angleichung an die MNKPV, wobei die Änderungen keinen Einfluss auf den Status-quo haben.
Art. 5 Abs. 3 und 6	³ Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d vor Ort kontrolliert werden. ⁶ Mindestens 40 Prozent aller jährlichen risikobasierten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen	Der SBV begrüsst die Anpassung, dass Neuanmeldungen von Direktzahlungsarten keine Kontrolle mehr nach sich ziehen, insbesondere, da viele (Neu)anmeldungen durch die neuen Programme der Pa. Iv. 19.475 generiert werden dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kanton unangemeldet durchzuführen.	
Anhang 1	Titel Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände und der Biodiversitätsförderflächen Ziff. 2 Aufgehoben	Der SBV begrüsst, dass die Flächen neu nicht mehr explizit vor Ort kontrolliert werden müssen und dadurch der Landwirt oder die Landwirtin während der Kontrolle entlastet wird. Der SBV erwartet jedoch, falls sich durch diese Art der Kontrolle Mängel, Bedenken oder Unklarheiten ergeben, dass diese vor Ort bestätigt werden und der Landwirt oder die Landwirtin dazu Auskunft geben und sich erklären kann.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgesehenen Änderungen soweit einverstanden. Es handelt sich dabei in erster Linie um technische Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	<p>¹ Diese Verordnung gilt für die Kennzeichnung folgender Erzeugnisse als biologische Produkte:</p> <p>c. Futtermittel-Ausgangsprodukte, Mischfuttermittel und Futtermittel, die nicht unter Buchstabe a fallen und für die Fütterung von Nutz- und Heimtieren verwendet werden</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 2 Abs. 5bis Bst. h (neu)	<p>^{5bis} Nicht zertifizierungspflichtig sind:</p> <p>h. (neu) die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen, ausgenommen Futtermitteln, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erzeugnisse direkt den Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, 2. das Unternehmen keine anderweitigen zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach Absatz 5 ausübt oder an Dritte vergibt, und 3. die jährlich verkaufte Menge von 5000 Kilogramm nicht überschritten wird oder der Jahresumsatz unter 20 000 Schweizer Franken liegt. 	<p>In den Randregionen sind vielfach kleinere Metzgereibetriebe, welche die Schlachtung und Lohnverarbeitung der Tiere von Bauern der Umgebung machen. Diese wollen sich häufig nicht Bio-Zertifizieren lassen, da dies für Kleinbetriebe ein zu grosser Administrativaufwand bedeutet. Solche Betriebe können nach geltenden Richtlinien für höchstens 5 Auftraggeber mittels eines Lohnverarbeitungsvertrags Bio Fleisch verarbeiten.</p> <p>Unternehmen ohne Parallelvermarktung sollen bei einer sauberen Warenflusskontrolle und mit korrekter Deklaration eine Lohnverarbeitung ohne Vertrag machen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Die Deklarationsvorschriften gemäss Bioverordnung erfüllt sind.	
Art. 10 Abs. 2–5 (neu)	<p>² Die biologische Pflanzenproduktion erfolgt in lebendigem Boden in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein.</p> <p>³ Jede Anbaumethode, bei der die Pflanzen, die natürlicherweise nicht in Wasser wachsen, ausschliesslich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird (Hydrokultur), ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ In folgenden Fällen ist Hydrokultur zulässig:</p> <p>a. Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die den Konsumentinnen und Konsumenten in den Töpfen verkauft werden;</p> <p>b. Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung.</p> <p>⁵ Die Produktion von Sprossen durch die Befeuchtung von Saatgut und die Gewinnung von Chicoréesprossen ausschliesslich durch Eintauchen in klares Wasser ohne Nährstofflösung ist zulässig.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 11 Abs. 1 Bst. c	<p>¹ Schädlinge, Krankheiten und Beikräuter müssen durch eine ganzheitliche Anwendung verschiedener Massnahmen reguliert werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:</p> <p>c. physikalische Verfahren;</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16i Bst. e (neu)	<p>Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 gelten für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel folgende Grundsätze:</p> <p>e. (neu) Der Einsatz von Zutaten oder Stoffen, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen, ist nicht zulässig.</p>	
Art. 16j Abs. 2 Bst. a. und 4 (neu)	<p>² Verarbeitete biologische Lebensmittel müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt; Hefe und Hefeprodukte sowie Aromen werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt.</p> <p>⁴ (neu) Das WBF kann die Anwendung bestimmter Verfahren und Behandlungen einschränken oder verbieten.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16k Abs. 3–5	<p>³ Solange das WBF nicht über die Zulässigkeit von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe c entschieden hat, kann das BLW mittels Allgemeinverfügung ihre Verwendung auf Gesuch hin für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten bewilligen, wenn die lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfüllt sind und eine temporäre Mangelsituation vorliegt. Diese Bewilligung kann zweimal für jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden.</p> <p>⁴ (neu) Die Allgemeinverfügung nach Absatz 3 wird im Bundesblatt veröffentlicht. Das BLW informiert die Zertifizie-</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rungsstellen unverzüglich über ihre Eröffnung und den Eintritt von deren Rechtskraft. Die Abweisung eines Gesuchs nach Absatz 3 erfolgt als Einzelverfügung.</p> <p>⁵ (neu) Das WBF kann weitere Kriterien für die Bewilligung oder den Entzug der Bewilligung von Erzeugnissen und Stoffen nach Absatz 3 definieren.</p>	
Art. 18 Abs. 7 (neu)	⁷ (neu) Das WBF kann zusätzliche Vorschriften für die Verwendung der Bezeichnungen nach Absatz 1 in Bezug auf natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte erlassen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 22 Bst. b	<p>Eingeführte Erzeugnisse dürfen als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn:</p> <p>b. die Produktion einem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren unterliegt, welches jenem des 5. Kapitels gleichwertig ist oder dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren für Unternehmensgruppen nach den Artikeln 34–36 der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 30ater Zertifikat	<p>¹ Die Zertifizierungsstelle nach Artikel 23a, 28 oder 29 oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde nach Artikel 23a stellt jedem Unternehmen, das ihren Kontrollen unterliegt und in ihrem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, ein entsprechendes Zertifikat aus. Das Zertifikat muss zumindest über die Identität des Unternehmens, die Kategorie der Erzeugnisse, für die das Zertifikat gilt, und seine Geltungsdauer Aufschluss geben.</p> <p>² Erzeugniskategorien sind:</p> <p>a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ein-</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;</p> <p>b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;</p> <p>c. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;</p> <p>d. Futtermittel;</p> <p>e. Wein;</p> <p>f. übrige Erzeugnisse.</p> <p>³ Das Zertifikat kann auch elektronisch ausgestellt werden, sofern seine Authentizität mittels einer anerkannten fälschungssicheren elektronischen Methode gewährleistet ist.</p> <p>⁴ (neu) Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, ein gemeinsames, aktualisiertes Verzeichnis der gültigen Zertifikate zu veröffentlichen. Das BLW kann ihnen vorschreiben, wo die Zertifikate veröffentlicht werden müssen.</p>	

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den Anpassungen einverstanden. Es wird begrüsst, dass verheiratete Paare künftig Betriebs-Gemeinschaften bilden können, wie dies ja bereits bei nicht-verheirateten Paaren und Partnern der Fall ist. Auch wird unterstützt, dass Schwarzbrachen zur Bekämpfung von Erdmandelgras zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	³ aufgehoben	<p>Der SBV akzeptiert diese Streichung. Mit dem weitgehenden Wegfall der Einkommens- und Vermögensgrenzen hat der Artikel keine Bedeutung mehr. Weitere Ziele, wie das Verhindern von «Schein-Betrieben» oder das Zerstückelungsverbot werden durch Art. 6 und an weiteren Orten (z.B. in der DZV) sichergestellt.</p> <p>Mit der Streichung von Art. 2 Abs. 3 LB wird das BGBB nicht geändert. Gewerbe, die im Miteigentum der Eheleute erworben werden, können nicht aufgeteilt werden (Realteilungsverbot). Zudem verhindert Art. 29a Abs. 2 LBV, dass auf einem Gewerbe mehr als ein Betrieb nach Art. 6 LBV anerkannt werden kann.</p>
Art. 16 Abs. 4 (neu)	⁴ (neu) Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an einem persistenten Unkraut, z.B. Erdmandelgras zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache erteilt. Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August 2020 «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung. Schwarzbrachen sind ein wichtiges Instrument für die Erdmandelgrasbekämpfung. Bei der Umsetzung ist es für die Landwirtinnen und Landwirte wichtig, dass die befallene Fläche auch ohne Kultur während der Sanierungsphase zu Direktzahlungen berechtigt.</p> <p>Mit Blick auf den PSM-Absenckpfad und die Herausforderungen des Klimawandels sollte es aber nicht so eng auf die Erdmandelgrasproblematik eingeschränkt sein. Schwarzbra-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>che als nicht chemische Massnahme könnte auch bei anderen Problempflanzen das Mittel der Wahl sein.</p> <p>Der wesentliche Aspekt damit eine solche Fläche weiterhin zur LN zählen kann, ist die Anordnung der Schwarzbrache durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst.</p>
Art. 22 Abs. 2	<p>² Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:</p> <p>a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Aprikosen, Pfirsichen, Nektarinen, Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln und Oliven;</p> <p>b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;</p> <p>e b. mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen, Nussbäumen und Edelkastanien ausserhalb von Selven.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung und Erweiterung ausdrücklich. Die Definition der Obstanlagen vor allem bei Kirschen, Zwetschgen, Aprikosen, Pfirsichen und Nektarinen sollte erhöht werden und somit dem aus Praxis und Vollzug gemeldeten Bedarf angepasst werden.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Neuauflage der SVV im Generellen. Sie führt zu einer wesentlich besseren Übersicht und klarerer Gliederung.

Strukturverbesserungsmassnahmen haben in der Landwirtschaft einen hohen Stellenwert und helfen mit die landwirtschaftliche Produktion auf allen drei Ebenen nachhaltiger zu machen.

Zusätzliche Massnahmen sollen die Umsetzung der Anpassungen im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 begünstigen. Das ist zu begrüssen, allerdings muss auch sichergestellt werden, dass die benötigten finanziellen Mittel im Bundesbudget für die Finanzhilfen sichergestellt werden. Der SBV fordert daher, dass die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserungsmassnahmen auf Bundes- und Kantonsstufe langfristig erhöht werden.

Die Definitionen betreffs «Einzelbetriebliche» und «Gemeinschaftliche Massnahmen» sind in der ganzen Verordnung etwas verwirrt, weil sie nicht zwingend das bezeichnen, was man allgemein darunter versteht. Deshalb sollten diese beiden Definitionen überdacht und angepasst werden.

In Bezug auf den Umgang mit juristischen Personen lehnt der SBV eine generelle Öffnung, die über den aktuellen Status Quo hinausgeht, für juristische Personen ab. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Bestimmungen des BGG führen.

Für den SBV ist ebenfalls wichtig, dass die Aufgabenverteilung sowie die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Bund und Kanton geregelt ist und funktioniert, damit der Prozess in Bezug auf ein Bauprojekt ohne unnötige Zeitverzögerung ablaufen kann und keine Zusatzaufwände für den/die BauherrIn entstehen.

Die Herabsetzung der Starthilfebeiträge lehnt der SBV vehement ab. Mit der vorgesehenen Reduktion werden die Hofübernahmen unnötig erschwert, was dazu führt, dass die abtretende Generation länger zuwarten muss, bis sie der Betrieb der nachfolgenden jüngeren Generation übergeben kann. Dies ist nicht im Sinne des SBV. Es ist wünschenswert, dass die junge Generation den Betrieb so früh wie möglich übernimmt und die Zukunft aktiv gestaltet.

Folgender Artikel fehlt in der revidierten SVV und muss noch integriert werden: Art. 4 der IBLV (Berücksichtigung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen für:	Der SBV begrüsst diese Anpassung, welche zu einer besseren Übersicht der möglichen Massnahmen führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1. Abschnitt: Gegenstand sowie Formen der Finanzhilfen</p> <p>Art. 1 Gegenstand</p>	<p>a. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meliorationen, 2. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen, 3. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts, 4. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum. <p>b. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Hochbau:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte, 2. landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen, 3. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich. <p>c. Projekte zur regionalen Entwicklung.</p> <p>d. folgende zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion, 2. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, 	<p>Abs. 1 Bst. d Ziff. 1: Gemäss Anhang 7 sind keine Massnahmen vorgesehen, die zu einer Förderung der Tiergesundheit führen. Dies ist zu korrigieren. Zudem müssen im Rahmen einer umweltfreundlichen Produktion auch Massnahmen zur Förderung von besonders ressourcenschonender Produktion von pflanzlichen Kalorien (Sensortechnik, Digitalisierung,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke.</p> <p>² Sie legt die Aufsichtsmaßnahmen und Kontrollen fest.</p>	<p>Witterungsschutz, Robotik usw.) unterstützt werden.</p>
<p>Art. 2 Formen der Finanzhilfen</p>	<p>¹ Die Finanzhilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.</p> <p>² Es werden Finanzhilfen ausgerichtet für:</p> <p>a. einzelbetriebliche Massnahmen;</p> <p>b. gemeinschaftliche Massnahmen;</p> <p>c. umfassende gemeinschaftliche Massnahmen.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung, welche zu einer besseren Übersicht der Finanzhilfen führt.</p>
<p>2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Finanzhilfen</p> <p>Art. 3 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen</p>	<p>¹ Natürliche und juristische Personen können Finanzhilfen erhalten, sofern:</p> <p>a. das Vorhaben ein landwirtschaftliches Interesse nachweist, einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet, und;</p> <p>b. die natürlichen und juristischen Personen einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben;</p> <p>² Natürliche Personen dürfen vor der geplanten Massnahme das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sömmerungsgebiet und für gemeinschaftliche Massnahmen.</p> <p>³ Keine Finanzhilfen erhalten Organisationen, an denen der</p>	<p>Zu Abs. 1: Der SBV lehnt die generelle Öffnung für juristische Personen ab, was zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Bestimmungen des BGG führen würde. Wenn juristische Personen in der SVV unterschiedlich zum BGG behandelt werden, werden jetzt mit Finanzhilfen Strukturen unterstützt, die gemäss BGG nicht geschützt sein werden.</p> <p>Zudem werden die juristischen Personen unterschiedlich behandelt: So sind juristische Personen gegenüber den Anforderungen für Direktzahlungen gegenüber natürlichen Personen bevorteilt (zu Art. 3 Abs. 2 DZV ist in Erläuterungen vorgesehen: "Bei einer ausserbetrieblichen Beschäftigung von mehr als 75 Prozent ist die Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung nicht mehr erfüllt."). Daher wird keine generelle Öffnung für juristische Personen, die über den aktuellen Status Quo hinausgeht, gewünscht. Juristische Personen können nur in Ausnahmefällen von Finanzhilfen profitieren, wie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn es handelt sich um Massnahmen solcher Organisationen zur Grundlagenbeschaffung, um Teilprojekte von Projekten zur regionalen Entwicklung, um Projekte der Versorgung von Wasser und Elektrizität, oder wenn die Organisation Eigentümerin eines Sömmerungsbetriebs ist.</p>	<p>dies gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a bereits heute der Fall ist.</p> <p>Zu Abs. 2: Es gibt viele gemeinschaftliche Massnahmen, welche als Miteigentümer Personen über dem Alter 65 haben. Dies kann z.B. bei Flurstrassen, Seilbahnen, etc. der Fall sein. Mit dem Ausschluss dieser Personengruppe könnten landwirtschaftsrelevante Bestandteile innerhalb der Beitragsberechnung ausgeschlossen werden. Dies wäre für gemeinschaftliche Massnahmen suboptimal.</p> <p>Zu Abs. 3: Auch wenn Wasser- oder Energieversorgungsunternehmen im Eigentum oder der Verfügungsmacht der Gemeinden oder Kantone sind, sollten sie nicht per se von Finanzhilfen ausgeschlossen werden, da die Kosten für solche Projekte sehr hoch ausfallen. Massgebend soll dabei jedoch immer die landwirtschaftliche Relevanz sein.</p>
<p>Art. 4 Ort der Umsetzung der Massnahmen</p>	<p>Finanzhilfen werden nur ausgerichtet für Massnahmen, die in der Schweiz umgesetzt werden. Ausgenommen sind Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, für die es zweckmässig ist, dass Teile davon im angrenzenden Ausland errichtet werden.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 5 Eigentum an den unterstützten Bauten und Anlagen</p>	<p>¹ Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen müssen den Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen in Eigentum führen bewirtschaften.</p> <p>² Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten sofern ein Baurecht errichtet wird. Für Massnahmen des Tiefbaus, Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion und für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden, muss kein</p>	<p>Zu Abs. 1: klarere Formulierung</p> <p>Zu Abs. 2: Mit der Präzisierung wird klarer formuliert, dass in den entsprechenden Fällen eine Grundpfandsicherheit erforderlich ist.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Verkürzung der Vertragsmindestdauer auf 20 Jahre für Baurechts- und Pachtverträge stellen eine Vereinfachung dar. Mittels anderer Bestimmungen wird die Bedeutung der eigenen Bewirtschaftung weiterhin sichergestellt. Allerdings muss bemerkt werden, dass bei Baurechten, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Baurecht errichtet, dafür eine Grundpfandsicherheit gewährleistet werden. Die Dauer der Grundpfandsicherheit sowie des Pachtvertrags richtet sich nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredites.</p> <p>³ Wenn ein Baurecht errichtet wird, muss es für mindestens 20 Jahre errichtet werden. Unselbständige Baurechte sind als Rechtsform zulässig. Gleiches gilt für den landwirtschaftlichen Pachtvertrag für den Betrieb. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch anzumerken.</p> <p>⁴ Bei Projekten zur regionalen Entwicklung gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 auch als erfüllt, wenn die unterstützte Baute oder Anlage im Eigentum eines Teilprojekträgers oder einer Teilprojekträgerin ist.</p>	<p>ins Grundbuch eingetragen werden dürfen (nur selbständige und dauernde Baurechte, Art. 779 Abs. 3 ZGB) und belehnt werden sollen, immer noch eine Vertragsdauer von mindestens 30 Jahren notwendig ist (Art. 22 Grundbuchverordnung, SR 211.432.1). Ein Baurecht für 20 Jahre kann also nicht ins Grundbuch aufgenommen und auch nicht belehnt werden.</p> <p>Allerdings muss definiert werden, dass unselbständige Baurechte als Rechtsform zulässig sind. Wenn als Bedingung die Errichtung von selbständigen Baurechten definiert wird, könnte dies ein Widerspruch des Realteilungs- und Zerstückelungsverbotes gemäss BGGB gelten. In der Praxis wurden bislang auch unselbständige Baurechte anerkannt. Dies ist jedoch in Art. 5 nicht explizit so geregelt.</p>
<p>Art. 6 Betriebsgrösse</p>	<p>¹ Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. landwirtschaftliche Betriebe; b. Betriebe des produzierenden Gartenbaus; c. Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen- oder ähnlichen Erzeugnissen; d. Gemeinschaften von Betrieben nach den Buchstaben a-c. <p>² In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich; 	<p>Zu Abs. 2: Grundsätzlich sollen Finanzhilfen zur Strukturverbesserung Betrieben zur Verfügung stehen, die eine Zukunft haben, dazu trägt auch eine minimale die Grösse bei. Der SBV begrüsst jedoch, dass in den beschriebenen Fällen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</p> <p>c. Für Massnahmen in Gebieten des Berg- und Hügellands zur Sicherung der Bewirtschaftung und einer genügenden Besiedlungsdichte.</p> <p>²bis (neu) Der Kanton soll seine Reglemente entsprechend anpassen können, damit sie kohärent mit den Vorgaben nach Abs. 2 sind.</p> <p>³ Nicht landwirtschaftliche Gewerbe müssen keine Mindestbetriebsgrösse nachweisen.</p> <p>⁴ Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen, ausgenommen sind Betriebe in den Bergzonen I bis IV und Sömmerungsbetriebe.</p> <p>⁵ Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedlung nach Absatz 2 Buchstabe c sind in Anhang 1 festgelegt.</p> <p>⁶ Zusätzlich zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 können für die Bestimmung der Betriebsgrösse die SAK-Faktoren nach Artikel 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 herangezogen werden.</p>	<p>(Abs.2 Bst. a-c) nur 0.6 statt 1.0 SAK als Voraussetzung nötig sind. Dies trägt dazu bei, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch in weniger begünstigteren Regionen sicherzustellen. Zu beachten ist jedoch, dass z.T. auch in tiefer gelegenen Zonen Massnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung notwendig sind. Der Kanton soll seine Reglemente entsprechend anpassen können, damit sie kohärent mit der SVV sind.</p> <p>Zu Abs. 4: Es gibt oft gemeinschaftliche Massnahmen für Feldwege oder Alperschliessungen, welche Gebiete beinhalten, bei denen keine eigentlichen Hauptbetriebsstandorte erschlossen werden. Die Projekte sind jedoch sehr wohl landwirtschaftsrelevant, da die Feld- oder Alperschliessungen für die landwirtschaftliche Produktion zentral sind. Es ist jedoch richtig, dass solche Massnahmen mit einem reduzierten Satz unterstützt werden, wie dies heute bereits der Fall ist.</p>
<p>Art. 7 Eigenfinanzierung</p>	<p>¹ Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Investitionskosten nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert.</p> <p>² Keine minimale Eigenfinanzierung ist notwendig für die</p>	<p>Zu Abs. 1: Die minimale Eigenfinanzierung von 15 % stellt sicher, dass eine minimale Eigenverantwortung für die Investition erhalten bleibt und in einem zumutbaren Masse eigene Mittel und andere Finanzierungsquellen dafür eingesetzt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Starthilfe nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a, für gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Tiefbau nach Artikel 13 Absatz 1 und für Vorhaben der öffentlichen Hand.</p>	<p>werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen sind nicht explizit genannt. Sie sind zwar in Art. 13. Abs. 1 Bst. a erwähnt. Es wäre aber hilfreich, diese hier auch zu nennen.</p>
<p>Art. 8 Beitrag des Kantons</p>	<p>¹ Der Kantonsbeitrag ist in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung zu gewähren.</p> <p>² Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. bei einzelbetrieblichen Massnahmen: 100 Prozent des Beitrags des Bundes;</p> <p>b. bei gemeinschaftlichen Massnahmen: 90 Prozent des Beitrags des Bundes;</p> <p>c. bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung: 80 Prozent des Beitrags des Bundes.</p> <p>³ Er gilt auch für Massnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, die im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung realisiert werden.</p> <p>⁴ Beiträge von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Anstalten, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und nicht unmittelbar am Vorhaben beteiligt sind, können an den Kantonsbeitrag angerechnet werden.</p> <p>⁵ Zur Behebung von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Einzelfall den Mindestbeitrag des Kantons herabsetzen oder darauf</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verzichten.	
Art. 9 Wettbewerbsneutralität	<p>¹ Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuches bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projekte zur regionalen Entwicklung; b. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; c. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich; d. Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und der Betriebsführung; e. gemeinsame Anschaffung von Maschinen und Fahrzeugen. <p>² Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Vorhabens die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 im Publikationsorgan des Kantons.</p> <p>³ Direkt betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.</p> <p>⁴ Die Feststellung der Wettbewerbsneutralität richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Zu Abs. 1: In der französischen Fassung werden Gewerbebetriebe als «entreprise artisanale» übersetzt. Dabei handelt es sich bei diesen beiden Begriffen nicht um Synonyme. Das BLW wird gebeten eine klare Definition des Begriffs «Gewerbebetrieb» bzw. «entreprise artisanale» zu machen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ (neu) Bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb kann der Kanton die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet anhören.</p>	<p>Zu Abs. 5 (neu): Wie bisher. Dieser Absatz bietet ein sehr gutes Instrument, um das kantonale Verfahren zu unterstützen, bzw. vor dem formellen Rechtsmittelverfahren Verhandlungen durch den Kanton führen zu können. Im Rechtsmittelverfahren ist der Kanton nicht Partei.</p>
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Kosten</p> <p>Art. 10 Anrechenbare Kosten</p>	<p>¹ Folgende Kosten sind anrechenbar:</p> <p>a. Baukosten inklusive mögliche Eigenleistungen und Materiallieferungen, Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten sowie durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung;</p> <p>b. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen sowie durch das Projekt verursachte kantonale Gebühren;</p> <p>c. Notariatskosten;</p> <p>d. Wasseranschlussgebühren.</p> <p>e. (neu) Strom- und Breitbandanschlussgebühren (Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz)</p> <p>² Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird nach den folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. landwirtschaftliches Interesse;</p> <p>b. weitere Interessen der Öffentlichkeit.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a müssen Eigenleistungen und Materiallieferungen explizit erwähnt werden, da dies in der aktuellen Verordnung ebenfalls festgehalten ist. Zudem muss geklärt werden was «durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung» bedeutet, bisher war dies klarer formuliert. Mit der aktuellen Formulierung könnten die Kosten einer Zweitvermessung voll über die Strukturverbesserungen abgerechnet werden und die SV Kredite zusätzlich belasten. Dies muss korrigiert werden.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. e: Strom- und Breitbandanschlussgebühren sind ebenfalls anrechenbar, da sie auch zur Grundversorgung gehören.</p>
<p>3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Investitionskredite</p>	<p>¹ Investitionskredite sind innert 20 und die Starthilfe innert 14 Jahren nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung. Ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung</p>	<p>Die Erhöhung der Rückzahlungsfrist für Starthilfen von 12 auf 14 Jahre gibt etwas mehr Spielraum und wird vom SBV begrüsst.</p> <p>Die minimalen Beträge für Investitionskredite und Starthilfe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite	<p>bei finanziellen Schwierigkeiten sind innerhalb der maximalen Fristen zulässig.</p> <p>² Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit den Leistungen des Bundes an den Kreditnehmer verrechnen.</p> <p>³ Investitionskredite können auch nach der Bauphase zur Verminderung der Restkostenbelastung gewährt werden.</p> <p>⁴ Werden die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen in Form von Baukrediten zur Erleichterung der Finanzierung in der Bauphase gewährt, so sind sie innert 3 Jahre zurückzuzahlen. Pro Vorhaben darf nur ein Baukredit laufen.</p> <p>⁵ Für Massnahmen des Tiefbaus sind Baukredite und Investitionskredite nicht gleichzeitig für das gleiche Vorhaben möglich.</p> <p>⁶ Es werden keine Investitionskredite unter 20 000 Franken gewährt. Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen können zusammengezählt werden.</p>	entsprechen aktuell gültigen Regelungen.
Art. 12 Sicherung von Investitionskrediten	<p>¹ Investitionskredite sind, wenn möglich, gegen Realsicherheiten zu gewähren.</p> <p>² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung eines Grundpfandrechts zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung des Grundpfands im Grundbuch.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p> <p>Der SBV weist darauf hin, dass Pächter, welche neu einen Betrieb übernehmen, meist zu wenig Sicherheiten (Grundpfand) bieten können um einen IK zu erhalten. In diesem Bereich muss eine zusätzliche Anpassung angestrebt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2- 3. Kapitel: Tiefbaumassnahmen</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen</p> <p>Art. 13 Unterstützte Massnahmen</p>	<p>¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:</p> <p>a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;</p> <p>b. landwirtschaftliche der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p> <p>² Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b-d können einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahmen sein. Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a sind ausschliesslich gemeinschaftliche Massnahmen.</p> <p>³ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die überwiegend einem Betrieb zugutekommen. Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die mehreren Betrieben zugutekommen sowie Massnahmen für Sömmerungsbetriebe.</p> <p>⁴ Bauten und Anlagen in der Bauzone, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden grundsätzlich nicht unterstützt; ausgenommen sind der Landwirtschaft dienende Infrastrukturen, die zwingend in oder angrenzend an Bauzonen realisiert werden müssen.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. b: Die vorgeschlagene Formulierung ist offener und ermöglicht leichter Kombiprojekte mit diversen Interessen.</p> <p>Zu c: Bezüglich Massnahmen im Bereich des Wasserhaushalts sollten konkret auch Wasserspeicherungen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Wenn Tiefbaumassnahmen für das Betriebszentrum eines landwirtschaftlichen Gewerbes, das in der Bauzone liegt, notwendig werden, sollten auch in diesen Fällen Massnahmen möglich sein. Warum das Betriebszentrum in der Bauzone nicht unterstützt werden soll, obwohl dieses dem BGBB unterstellt ist, ist nicht nachvollziehbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen	<p>Zur Begleitung der Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:</p> <p>a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1ter des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege;</p> <p>b. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutz- und der Jagdgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität und des Umgangs mit Grossraubtieren.</p>	<p>Zu Bst. a: Solche Massnahmen sollen über die Budgets in den Bereichen des NHG bzw. Langsamverkehr finanziert werden. Es handelt sich dabei nicht um landwirtschaftliche Interessen.</p> <p>Zu Bst. b: Die Präsenz von Grossraubtieren führt v.a. im Sömmerungsgebiet zu zum Teil hohen Investitionen. Der SBV begrüsst deshalb, dass dies nun durch die Verordnung explizit abgedeckt wird.</p>
Art. 15 Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen	<p>Zur Vorbereitung von Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:</p> <p>a. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und zur Vorbereitung von konkreten Projekten;</p> <p>b. den «Entwicklungsprozess ländlicher Raum»;</p> <p>c. Untersuchungen und Studien von nationalem Interesse und mit Praxisrelevanz für Strukturverbesserungen.</p>	<p>Grundlagenbeschaffung und Vorabklärungen gehören zu einem Projekt dazu und können Kosten verursachen. Es ist richtig, dass auch für diese Kosten Finanzhilfen entrichtet werden können. Deren Kosten müssen aber in einem «guten» Verhältnis zu den Gesamtkosten und zum Wert der eigentlichen Massnahme sein. Der Nutzen für die Landwirtschaft muss dabei klar im Vordergrund stehen.</p>
Art. 16 Unterstützte Arbeiten bei Bauten und Anlagen	<p>¹ Bei Massnahmen nach Artikel 13 werden im Laufe des Lebenszyklus der Bauten und Anlagen Finanzhilfen gewährt für:</p> <p>a. den Neubau, die Sanierung, den Ausbau der Bauten und Anlagen zur Anpassung an höhere Anforderungen oder den</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ersatz der Bauten und Anlagen nach Ablauf der technischen Lebensdauer;</p> <p>b. die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland;</p> <p>c. die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen, Seilbahnen, Trockensteinmauern und Suonen.</p> <p>d. den Neubau und die Sanierung von Bewässerungsanlagen für landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>e. den Neubau und die Sanierung von Entwässerung (Drainagen) auf produktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>² Die periodische Wiederinstandstellung umfasst:</p> <p>a. bei Weganlagen die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;</p> <p>b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen das Spülen von Entwässerungsleitungen und Kanalfarnsehen;</p> <p>c. bei Trockensteinmauern, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, die Instandstellung und Sicherung von Foundation, Mauerkörper, Krone und Treppen;</p> <p>d. bei Suonen (Wasserleitungen) die Instandstellung und Sicherung der Borde und Stützmauern, die Abdichtung, der Erosionsschutz sowie das Ausholzen.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. c: PWI für die bezeichneten Anlagen sind ebenso wichtig. Sie erhöhen insbesondere bei Seilbahnen die Lebensdauer und gewähren die Sicherheit, ohne dass ganze Komponenten ersetzt werden müssen, wie z.B. die ganze Steuerung bei einer Sanierung.</p> <p>Zu Bst. d und e (neu): Be- und Entwässerungsanlagen für landwirtschaftliche Nutzflächen können aus Sicht einer produktiven Nahrungsmittelproduktion durchaus Sinn machen. Zu einer Bewässerungsanlage gehört auch ein geeigneter Wasserspeicher. Der Bau oder die Sanierung eines solchen soll ebenfalls im Rahmen von Strukturverbesserungsmassnahmen finanziell unterstützt werden.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. e: PWI dienen auch bei diesen Anlagen der Substanzerhaltung und Verlängerung der Lebensdauer einer Anlage. Im Hinblick auf die Klimaanpassungsmassnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. (neu) bei landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen das Reinigen und Spülen von Fassungen, Leitungen und Armaturen, der Ersatz von Verschleissteilen, Revision der Steuerungsanlagen und das Abdichten von Rissen und Fugen sowie das Erneuern des Korrosionsschutzes in Reservoirs und Fassungen;</p> <p>f. (neu) bei Seilbahnen die magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung, das Verschieben von Seilen, Erneuern oder Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen und grössere, umfassendere Revisionen von Antrieb, Bremsen, Stützen und Fahrzeugrevisionen.</p>	<p>werden v.a. die Bewässerungs- und Wasserversorgungs-Infrastrukturen und deren Erhalt an Bedeutung stark zunehmen.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. f: Bei Seilbahnen handelt es sich bei den PWI um umfassendere Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung der seilbahntechnischen Einrichtungen. Darüber hinausgehende Arbeiten gelten als Sanierung, Ersatz oder Ausbau, meist am Ende der Lebenszeit und führen zwangsläufig zum Ersatz ganzer (Teil-)Systeme. Solche Massnahmen gelten als Erneuerung nach 20 – 30 Jahren und sind einem Neubau gleichzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Voraussetzungen</p> <p>Art. 17 Allgemeine Voraussetzungen</p>	<p>¹ Massnahmen werden unterstützt sofern sie Landwirtschaftsbetrieben, Sömmerungsbetrieben, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus, Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.</p> <p>² Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investitionen müssen gewährleistet sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Tragbarkeit gilt die Restkostenbelastung gemäss Anhang 2.</p> <p>³ Die anrechenbaren Kosten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a werden in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Bisher war die tragbare Belastung in Art 8 geregelt – nur für einzelbetriebliche Massnahmen. Nun ist in Anhang 2 explizit für Tiefbau (einzelbetrieblich bis umfassend gemeinschaftlich) definiert, was als schlecht tragbar gilt. Ist das so realistisch/praktikabel? Müssen jetzt neu gemeinschaftliche Massnahmen ebenfalls tragbar sein oder nicht?</p>
<p>Art. 18 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>¹ Für einzelbetriebliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn der Betrieb zum Bezug von Direktzahlungen</p>	<p>Nicht nur der Betrieb, auch der/die GesuchstellerIn müssen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Der SBV unterstützt die geltende Regelung nicht. Bezüglich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>berechtigt ist. die Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen erfüllt sind.</p> <p>² Übersteigt das veranlagte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p>	<p>der Vermögensgrenze ist die Regelung, wie sie bis zum 1. Januar 2021 gegolten hat, wieder einzuführen (jedoch mit Beibehaltung der Grenze von 1'000'000 Franken). Beim veranlagten steuerbaren Vermögen bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das veranlagte steuerbare Vermögen als Basis wird dazu führen, dass Gesuchsteller je nach Kanton unterschiedlich behandelt werden. Zudem könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass heute nur eine Veranlagung vorliegt, die mehrere Jahre zurückliegende Steuerjahre betreffen, was dann evtl. nachteilig ist für den Landwirt/die Landwirtin.</p>
<p>Art. 19 Voraussetzungen für gemeinschaftliche Massnahmen und für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>¹ Für gemeinschaftliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn die Massnahmen funktional oder organisatorisch eine Einheit darstellen.</p> <p>² Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen müssen sich zudem auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken und neben der Nahrungsmittelerzeugung den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt bei:</p> <p>a. Gesamtmeliorationen mit Infrastruktur- und Biodiversitätsfördermassnahmen;</p> <p>b. Massnahmen baulicher Art nach Artikel 13, in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist, die aber einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, mindestens von regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und Biodiversitätsfördermassnahmen beinhalten.</p>	<p>Zu Abs. 2: Bei der Beurteilung solcher Massnahmen soll auch der Einfluss auf die Nahrungsmittelproduktion einbezogen werden.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a: Bei Landumlegungen wurde die Infrastruktur bisher ausdrücklich erwähnt (Art. 11 Abs. 2 Bst. a SVV).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts	<p>¹ Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt. wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen, so dass auf mittlere Sicht genügend Wasser für die geplante Massnahme verfügbar sein wird.</p> <p>² Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen werden für die Wiederherstellung bestehender Anlagen in für den Betrieb oder regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen gewährt; in erosionsgefährdeten Gebieten oder verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) kann auch der Neubau von Anlagen unterstützt werden.</p> <p>³ Finanzhilfen an die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden werden bei erschwelter Bewirtschaftbarkeit und nachgewiesenen Einbussen gewährt, wenn die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus und des Bodenwasserhaushalts führt und nicht über Abgaben aus der Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung finanziert werden kann. Dies gilt auch für Massnahmen, die Einwirkungen auf den Boden (z.B. Verdichtung) verringern, wie z. B. die Einrichtung unterirdischer Gülleleitungen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es muss definiert werden was unter einer vorausschauenden Planung der Wasserressourcen gemeint ist.</p> <p>Gegenüber der aktuellen SVV ist so folgende Unterstützungsmöglichkeit gemäss den aktuellen Erläuterungen komplett gestrichen: "Bewässerungen können auch unterstützt werden, sofern sie massgeblich dazu beitragen, das inländische Angebot für Obst, Gemüse, Kartoffeln und weitere Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Disponibilität, Preis und Dienstleistung auszurichten." Damit könnten sinnvolle und eben der Produktion dienende Anlagen nicht mehr unterstützt werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Es sollen auch für den einzelnen Betrieb wichtige Flächen einbezogen sein.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden soll nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden, wenn dafür andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. Abgaben bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen oder zur Sanierung von Altlasten). Zu ergänzen sind hier aber auch Massnahmen, die die Bodenverdichtung reduziert. Die Einrichtung einer Infrastruktur für unterirdische Gülleleitungen wird die Auswirkungen auf den Boden durch Verdichtung (Gewicht der Güllefässer) verringern und sich auch auf die CO₂-Emissionen auswirken.</p>
Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum	Finanzhilfen an Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und fernmeldetechnische Erschliessungen werden im Berg-, Hügel- Tal , und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.	Im Berggebiet sind die Erstellungskosten für fernmeldetechnische Infrastrukturen wesentlich höher. Ein rein privater Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage führt deshalb gesellschaftlich gesehen zu einer ungenügenden regionalen Versorgung. Fehlt jedoch die Basisinfrastruktur, werden die Landwirtschaft und die gesamte regionale Wertschöpfung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt und von der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weiteren Entwicklung (z.B. Digitalisierung) abgeschnitten.</p> <p>Von diesen Finanzhilfen sollen auch Betriebe in der Talzone profitieren können, da solche Projekte ein sehr hoher Kostenfaktor darstellen, unabhängig der Höhe/Zone wo der Betrieb gelegen ist. Das Budget für Strukturmassnahmen muss jedoch erhöht werden, damit solche Projekte unterstützt werden können.</p> <p>Formelle Anmerkung: Der zweite Satz von Art. 21 kann gestrichen werden, da mit der Ergänzung der Talbetriebe auch Betriebe mit Spezialkulturen und landw. Aussiedlungen gemeint sind.</p>
<p>3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite</p>		<p>Insbesondere durch die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 sind zum Teil auch neue Projekte vorgesehen, die durch Finanzhilfen der Strukturverbesserungen mitfinanziert werden. Damit es bei den übrigen, nach wie vor wichtigen Fördergegenständen nicht zu einer «Verdünnung» kommt, ist wichtig finanzpolitisch dafür zu sorgen, dass die Mittel dafür vorhanden sind.</p>
<p>Art. 22 Anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten</p>	<p>¹ Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>a. Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit ökologischen Massnahmen nach Art. 14 bis maximal zum achtfachen Ertragswert;</p> <p>b. eine einmalige Entschädigung bis höchstens 1200 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pacht-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>landorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird;</p> <p>c. Entschädigungen an Beteiligte für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches, sowie Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen;</p> <p>d. (neu) Entschädigung für den Übergang vom bisherigen zum neuen Zustand bei einer umfassenden Güterzusammenlegung während den zwei Jahren der Umstellung auf biologische Landwirtschaft von Parzellen, die nicht nach den bisherigen Normen der biologischen Landwirtschaft bewirtschaftet wurden und in den Besitz von Bewirtschaftenden übergehen, die den eigenen Betrieb gemäss den neuen Normen der biologischen Landwirtschaft führen.</p> <p>² Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>a. Kosten infolge nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführter Arbeiten;</p> <p>b. Kosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen;</p> <p>c. Kosten für den Landerwerb, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen;</p> <p>d. Entschädigungen an Beteiligte für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches, sowie Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen;</p> <p>e. Kosten für die Anschaffung von beweglichem Inventar und von Inneninstallationen sowie für Betrieb und Unterhalt;</p>	<p>Zu Bst. c: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Entschädigung für die Duldung von Dienstbarkeiten durch benachbarte Grundeigentümer nicht als anrechenbare Kosten anerkannt werden. Wenn mit der Einräumung einer Dienstbarkeit die Landerwerbskosten eingespart werden, sollte zur Gleichbehandlung auch die Entschädigung für die Einräumung einer Dienstbarkeit als anrechenbare Kosten anerkannt werden.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. d: Aktuell verlieren bei einer Güterzusammenlegung nicht biologisch bewirtschaftete Parzellen, die an biologische Betriebe umverteilt werden, den BIO-Status und befinden sich während zwei Jahren in Umstellung. Der finanzielle Verlust für die Bewirtschaftenden kann hoch sein. Deshalb wird vorgeschlagen bei grösseren Güterzusammenlegungen eine Entschädigung zum Ausgleich der reduzierten Beiträge einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	<p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien und Zinsen;</p> <p>g. bei Elektrizitätsversorgungen der Netzkostenbeitrag für den Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz.</p> <p>³ Bei Anschlüssen der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten sind nur die Kosten anrechenbar, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>⁴ Bei Entwässerungsanlagen und der Aufwertung von Böden sind Pauschalen festzulegen oder es ist maximal der achtfache Ertragswert, anrechenbar.</p>	<p>Zu Abs. 4: Nebst dem Ertragswert sollen auch verhältnismässige Pauschalen anrechenbar sein, wie dies bei PWI bereits der Fall ist.</p> <p>Im Hügel und Berggebiet sind mit dieser Regelung (achtfacher Ertragswert) praktisch keine Beiträge auslösbar. Diese Regelung gilt bereits bei Unwetterwiederherstellungen. Auch wenn der Ertragswert im Berggebiet nicht mit den FFF des Talgebiets vergleichbar ist, sind Schäden oftmals von existenzieller Bedeutung.</p>																						
<p>Art. 23 Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung</p>	<p>1 Für die periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 16 Absatz 2 sind höchstens folgende Kosten anrechenbar:</p> <table border="1" data-bbox="629 967 1310 1469"> <tbody> <tr> <td>a. bei Weganlagen, pro km Weg:</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>Kieswege:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Normalfall</td> <td>25 000 30 000</td> </tr> <tr> <td>2. mit mässigen Mehraufwendungen</td> <td>40 000</td> </tr> <tr> <td>3. mit hohen Mehraufwendungen</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>Belagswege:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Normalfall</td> <td>40 000</td> </tr> <tr> <td>2. mit mässigen Mehraufwendungen</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>3. mit hohen Mehraufwendungen</td> <td>60 000</td> </tr> <tr> <td>b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km:</td> <td>5 000</td> </tr> <tr> <td>c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m2 Mauer</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	a. bei Weganlagen, pro km Weg:	Franken	Kieswege:		1. Normalfall	25 000 30 000	2. mit mässigen Mehraufwendungen	40 000	3. mit hohen Mehraufwendungen	50 000	Belagswege:		1. Normalfall	40 000	2. mit mässigen Mehraufwendungen	50 000	3. mit hohen Mehraufwendungen	60 000	b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km:	5 000	c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m2 Mauer		<p>Zu Abs. 1: Bisher wurden für alle Weganlagen 30 000 CHF angerechnet. Dies soll auch bei einer Differenzierung zwischen Kies- und Belagswegen beibehalten werden.</p>
a. bei Weganlagen, pro km Weg:	Franken																							
Kieswege:																								
1. Normalfall	25 000 30 000																							
2. mit mässigen Mehraufwendungen	40 000																							
3. mit hohen Mehraufwendungen	50 000																							
Belagswege:																								
1. Normalfall	40 000																							
2. mit mässigen Mehraufwendungen	50 000																							
3. mit hohen Mehraufwendungen	60 000																							
b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km:	5 000																							
c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m2 Mauer																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	<table border="1" data-bbox="633 264 1312 475"> <tr> <td colspan="2">Trockensteinmauern von Terrassen:</td> </tr> <tr> <td>1. Mauer bis 1.5 m hoch</td> <td>650</td> </tr> <tr> <td>2. Mauer zwischen 1.5 m und 3 m hoch</td> <td>1 000</td> </tr> <tr> <td>Übrige Trockensteinmauern</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>d. bei Suonen (Wasserleitungen), pro m Kanal oder pro ha bewässerte Fläche</td> <td>100 20 000</td> </tr> </table> <p data-bbox="633 483 1312 651">² Als Mehraufwendungen bei Weganlagen gelten die Instandstellung und punktuelle Ergänzungen von Kunstbauten und Entwässerungen sowie Erschwernisse infolge Gelände, Untergrund und grossen Distanzen. Anhang 3 legt fest, wie die Mehraufwendungen zu bestimmen sind.</p> <p data-bbox="633 691 1312 754">³ Sind die anrechenbaren Kosten höher als die effektiven Baukosten, werden sie entsprechend reduziert.</p> <p data-bbox="633 794 1312 930">⁴ Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die effektiven Kosten nach Artikel 2 XX anrechenbar.</p> <p data-bbox="633 970 1312 1106">⁵ Bei Trockensteinmauern und Suonen werden die in Stand zu stellenden Objekte aufgrund eines Gesamtkonzeptes festgelegt. Dessen Erstellung kann als Grundlagenbeschaffung unterstützt werden.</p> <p data-bbox="633 1145 1312 1281">⁶ Für nichtlandwirtschaftliche Interessen müssen keine Abzüge an den anrechenbaren Kosten gemacht werden. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das landwirtschaftliche Interesse mindestens 50 Prozent beträgt.</p>	Trockensteinmauern von Terrassen:		1. Mauer bis 1.5 m hoch	650	2. Mauer zwischen 1.5 m und 3 m hoch	1 000	Übrige Trockensteinmauern	200	d. bei Suonen (Wasserleitungen), pro m Kanal oder pro ha bewässerte Fläche	100 20 000	<p data-bbox="1368 403 2083 467">Zu Abs. 1 Bst. d: Es muss gewählt werden können zwischen 100 Fr./m Kanal oder 20`000 Fr./ha bewässerte Fläche.</p> <p data-bbox="1368 683 2072 778">Zu Abs. 3: Bezüglich Baukosten muss hier definiert werden, dass auch Ingenieurkosten dazu zählen. Zudem ist bei PWI Drainagen der Begriff Baukosten unpassend.</p> <p data-bbox="1368 818 2033 882">Zu Abs. 4: In Konsequenz aus Art. 16 Abs 2 Bst. f. Der Verweis auf Art. 2 stimmt nicht und ist noch anzupassen.</p>
Trockensteinmauern von Terrassen:												
1. Mauer bis 1.5 m hoch	650											
2. Mauer zwischen 1.5 m und 3 m hoch	1 000											
Übrige Trockensteinmauern	200											
d. bei Suonen (Wasserleitungen), pro m Kanal oder pro ha bewässerte Fläche	100 20 000											
Art. 24 Beiträgssätze	¹ Folgende maximale Beitragssätze an die anrechenbaren Kosten werden gewährt:	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<table border="1" data-bbox="633 264 1312 831"> <tr> <td>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</td> <td>Prozent</td> </tr> <tr> <td>1. in der Talzone</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>2. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>b. für gemeinschaftliche Massnahmen:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. in der Talzone</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>2. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>c. für einzelbetriebliche Massnahmen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. in der Talzone</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>26</td> </tr> </table> <p data-bbox="633 839 1323 975">² Für Wiederherstellungen nach Elementarschäden und für periodische Wiederinstandstellungen kommen die Beitragssätze für gemeinschaftliche Massnahmen zur Anwendung.</p> <p data-bbox="633 1015 1323 1150">³ Der Beitrag kann zur administrativen Vereinfachung auch als fixer Betrag festgelegt und ausgerichtet werden. Dieser darf nicht höher sein, als der Beitrag gemäss maximalem Beitragssatz.</p>	a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:	Prozent	1. in der Talzone	34	2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37	3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40	b. für gemeinschaftliche Massnahmen:		1. in der Talzone	27	2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30	3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	33	c. für einzelbetriebliche Massnahmen		1. in der Talzone	20	2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	23	3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	26	
a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:	Prozent																									
1. in der Talzone	34																									
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37																									
3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40																									
b. für gemeinschaftliche Massnahmen:																										
1. in der Talzone	27																									
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30																									
3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	33																									
c. für einzelbetriebliche Massnahmen																										
1. in der Talzone	20																									
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	23																									
3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	26																									
Art. 25 Zusatzbeiträge	<p data-bbox="633 1190 1312 1254">¹ Die Beitragssätze können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p data-bbox="633 1294 1312 1358">a. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;</p>	<p data-bbox="1368 1294 2051 1430">Abs. 1 Bst. a.: Die Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone stellt eine Revitalisierung dar. Diese Kosten sind nicht durch das Landwirtschaftsbudget zu tragen.</p>																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;</p> <p>c. andere besondere ökologische Massnahmen;</p> <p>d. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;</p> <p>e. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien.</p> <p>² Die Beitragssätze können bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>³ Die Beitragssätze können im Berggebiet und in der Hügellzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 20 Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>⁴ Bei periodischen Wiederinstandstellungen und bei nicht baulichen Massnahmen werden keine Zusatzbeiträge gewährt.</p> <p>⁵ Die Erhöhung der Beitragssätze nach Absätzen 1-4 kann kumulativ erfolgen und es ist kein Kantonsbeitrag erforderlich.</p> <p>⁶ Die Bestimmung der Zusatzbeiträge richtet sich nach Anhang 4.</p> <p>⁷ Die Beitragssätze dürfen im Talgebiet insgesamt maximal</p>	<p>Zu Abs. 3: Im Verhältnis zu den Mehrkosten durch besondere Erschwernisse, welche schnell mal 10-20% der Investitionssumme ausmachen können, ist die mögliche Erhöhung bis max. 4 Prozentpunkte zu tief. Der SBV verlangt eine mögliche Erhöhung um 20 Prozentpunkte.</p> <p>Aber auch hier gilt, dass die verursachten Kosten durch die Präsenz von Grossraubtieren verursachergerecht über das Budget vom BAFU finanziert werden muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>40 Prozent, im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.</p>	
<p>Art. 26 Höhe der Investitionskredite</p>	<p>¹ Investitionskredite können zur Finanzierung der Restkosten (Konsolidierungskredit) oder in Form eines Baukredits gewährt werden.</p> <p>² Nur gemeinschaftliche Massnahmen können mit Investitionskrediten unterstützt werden.</p> <p>³ Die Höhe der Investitionskredite zur Finanzierung der Restkosten beträgt:</p> <p>a. Maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.</p> <p>b. Bei Vorhaben, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze sind in Anhang 2 festgelegt.</p> <p>⁴ Investitionskredite in Form von Baukrediten werden bis zur Höhe von 75 Prozent der öffentlichen, verfügbaren Beiträge gewährt. Bei Teilzusicherungen kann der Baukredit auf der Grundlage des gesamten öffentlichen Beitrags des bewilligten Projektes berechnet werden.</p> <p>⁵ Bei Etappenunternehmen darf der Baukredit 75 Prozent der Summe der noch nicht ausbezahlten öffentlichen Beiträge aller bereits bewilligten Etappen nicht übersteigen.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4. 3. Kapitel: Hochbaumassnahmen</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen</p> <p>Art. 27 Einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.</p> <p>² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen auf dem Produktionsbetrieb für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen, landwirtschaftlichen Produkten;</p> <p>b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Ökonomie- und Wohngebäuden;</p> <p>c. die Erstellung von Anlagen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen sowie die Erneuerung von Dauerkulturen;</p> <p>d. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.</p> <p>³ Hauptberufliche Betreibern oder Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes werden Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen gewährt für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion, zur Verarbeitung und zur Vermarktung des einheimischen Fischfangs.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>
<p>Art. 28 Gemeinschaftliche</p>	<p>¹ Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht die Produktion von</p>	<p>Zu Abs. 1: In Anbetracht der vielfältigen Organisationsformen der Sömmerungsbetriebe macht eine Fortführung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Massnahmen	<p>Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf dem Sömmerungsbetrieb gelten als gemeinschaftliche Massnahme.</p> <p>² Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen im Hochbau werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben, zwei Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder zwei Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für Sömmerungsbetriebe, inklusive mobiler Hirtenhütten;</p> <p>c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;</p> <p>d. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen.</p> <p>³ Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt.</p> <p>⁴ Sömmerungsbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b gewährt.</p>	<p>bisherigen Regelung Sinn: alle Massnahmen als gemeinschaftliche Massnahme einzustufen und Gleichbehandlung unabhängig von der Organisationsform.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. b: Aber auch hier gilt, dass die verursachten Kosten durch die Präsenz von Grossraubtieren verursachergerecht über das Budget vom BAFU finanziert werden müssen.</p>
2. Abschnitt: Voraussetzungen	<p>¹ Die Finanzhilfen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften. Für Vorhaben im Sömmerungsgebiet müssen die natürlichen Personen den</p>	<p>Zu Abs.1 und 3: Für den SBV ist der Grundsatz wichtig, dass die Selbstbewirtschaftung Voraussetzung für Finanzhilfen bei Hochbaumassnahmen ist. Der SBV begrüsst, dass dieser Artikel sicherstellt, dass bei Sömmerungsbetrieben von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 29 Persönliche Voraussetzungen</p>	<p>Sömmerungsbetrieb nicht selber bewirtschaften.</p> <p>² Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Finanzhilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p> <p>³ Juristischen Personen werden Finanzhilfen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Finanzhilfen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>⁴ Vorhaben im Sömmerungsgebiet können unabhängig der Organisationsform unterstützt werden.</p> <p>⁵ Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes müssen über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>⁶ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 5</p>	<p>diesem Grundsatz abgewichen wird, um trotz unterschiedlichster Organisationsformen in der Sömmerung eine Gleichbehandlung gleichwertiger Projekte sicherzustellen.</p> <p>Zu Abs. 3: Juristische Personen sind gegenüber den Anforderungen für Direktzahlungen gegenüber natürlichen Personen bevorteilt (zu Art. 3 Abs. 2 DZV ist in Erläuterungen vorgesehen: "Bei einer ausserbetrieblichen Beschäftigung von mehr als 75 Prozent ist die Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung nicht mehr erfüllt.")</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>erfüllen.</p> <p>⁷ Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 5 gleichgestellt.</p> <p>⁸ Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	<p>Zu Abs. 7: Für bestehende Betriebe soll auch der mindestens dreijährige «Tatbeweis» weiterhin eine gültige Voraussetzung sein. Der SBV begrüsst, dass weiterhin eine (zeitliche) Eintrittsschwelle vorgesehen ist und die anerkannte, fachliche Ausbildung bei den zu erfüllenden Voraussetzungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 30 Tragbare Belastung</p>	<p>¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein.</p> <p>² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Investitionen über 100 000 Franken anhand einer Mitteleflussrechnung mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>
<p>Art. 31 Gewässer- und tierschützerische Anforderungen</p>	<p>Finanzhilfen werden gewährt sofern nach der Investition die gewässer- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllt werden.</p>	<p>Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.</p>
<p>Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden</p>	<p>¹ Finanzhilfen für Ökonomiegebäude zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden für den Tierbestand gewährt, welcher für die Deckung des betrieblichen Pflanzenbedarfs an Stickstoff und Phosphor notwendig sind. Der jeweils zuerst begrenzende Nährstoff ist massgebend. Die Abwesenheit von Nutztieren welche gesömmert werden, sind entsprechend der betrieblichen Möglichkeiten bei der Berechnung des Nährstoffanfalls zu berücksichtigen. Der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere ist vor den übrigen Nutztieren für die Deckung des Pflanzenbedarfs zu verwenden.</p> <p>² Für die Berechnung des Pflanzenbedarfs und Nährstoffanfall ist eine Nährstoffbilanz gemäss Artikel 13 Absatz 1 DZV ohne Fehlerbereich zu verwenden, ausser den Vorgaben gemäss Anhang 1, Ziff. 2.1.9-2.1.9b DZV werden entsprochen.</p> <p>³ Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km ab Betriebszentrum liegen. Keine Fahrdistanzbegrenzung gilt für ortsübliche Stufenbetriebe.</p> <p>⁴ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;</p> <p>b. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 15 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht.</p>	<p>Zu Abs. 2: Solange in der DZV ein Fehlerbereich toleriert wird, ist dies auch bei diesem Artikel der SVV zu dulden. Zudem sind Betriebe, die gemäss DZV keine Suisse-Bilanz berechnen müssen, auch hier von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Zu Abs. 3: Der SBV begrüsst, dass ortsübliche Stufenbetriebe weiterhin nicht von der 15 km Regel erfasst werden.</p>
<p>Art. 33 Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Kleinbetriebe</p>	<p>Gewerbliche Kleinbetriebe müssen die folgenden Voraussetzungen zusätzlich erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein. Zulässig sind zudem einstufige Mutter- Tochterverbindungen, wobei die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rin ist und die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss.</p> <p>b. Ihre Tätigkeit muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen.</p> <p>c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.</p> <p>d. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf stammen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite</p> <p>Art. 34 Anrechenbare Kosten</p>	<p>Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>a. Marketingkosten bis zwei Jahre nach der Finanzhilfegewährung;</p> <p>b. Untersuchungs- und Beratungskosten.</p>	<p>Zu Bst. b: Es ist richtig, die Untersuchungs- und Beratungskosten einzubeziehen. Diese sollten sich aber in einem guten Verhältnis zum Mehrwert für die Landwirtschaft der finanzierten Projekte befinden.</p>
<p>Art. 35 Höhe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>¹ Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.</p> <p>² Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen.</p> <p>³ Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen</p>	<p>Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützen Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen im Minimum der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe b abzuziehen.</p> <p>⁴ Beiträge an Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwerisse können bei Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere und Alpgebäuden gewährt werden und erfordern keine kantonale Gegenleistung. Als besondere Erschweris gelten ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, Terrainverhältnisse, Naturgefahren und klimatische Besonderheiten.</p>	
<p>Art. 36 Kürzung von einzelbetrieblichen Beiträgen aufgrund von Vermögen</p>	<p>¹ Übersteigt das veranlagte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>² Bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.</p> <p>³ Diese Artikel ist nicht anwendbar für Gesuche von gewerblichen Kleinbetrieben.</p>	<p>Der SBV unterstützt die geltende Regelung nicht. Bezüglich der Vermögensgrenze ist die Regelung, wie sie bis zum 1. Januar 2021 gegolten hat, wieder einzuführen (jedoch mit Beibehaltung der Grenze von 1'000'000 Franken). Beim veranlagten steuerbaren Vermögen bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das veranlagte steuerbare Vermögen als Basis wird dazu führen, dass Gesuchsteller je nach Kanton unterschiedlich behandelt werden. Zudem könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass heute nur eine Veranlagung vorliegt, die mehrere Jahre zurückliegende Steuerjahre betreffen, was dann evtl. nachteilig ist für den Landwirt/die Landwirtin.</p>
<p>Art. 37 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>¹ Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung, um die Umweltziele zu erreichen oder um die Ernährungssicherheit aufrechtzuerhalten kann das BLW Anhang 5 ändern.</p> <p>² Für die Berechnung des Investitionskredites werden von</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Berücksichtigung der Bauteuerung macht Sinn und wird begrüsst. Trotzdem stellt sich die Frage, ab welcher Veränderung der Bauteuerung die Ansätze in Anhang 5 geändert werden. Evtl. ist eine Regelung, dass regelmässig alle X Jahre eine Anpassung geprüft wird, sinnvoller. Um die Umweltziele zu erreichen, reicht eine alleinige Ein-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.</p> <p>³ Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind vom maximal möglichen Investitionskredit im Minimum der Saldo des bestehenden Investitionskredites abzuziehen.</p> <p>⁴ Baukredite können bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.</p>	<p>schätzung durch das BLW aber nicht aus. Zudem sind Strukturverbesserungsmassnahmen auch ein geeignetes Mittel um weitere Bestrebungen, wie z.B. die Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit, zu antizipieren. Dies ist hier festzuhalten.</p>
<p>5. 4. Kapitel: Projekte zur regionalen Entwicklung</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen</p> <p>Art. 38 Massnahmen</p>	<p>¹ Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten umfassen und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren einschliessen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>² Im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung können folgende Massnahmen unterstützt werden:</p> <p>a. Massnahmen nach Kapitel 2, 3 und 5;</p> <p>b. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;</p> <p>c. Bauten und Anlagen im Talgebiet zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts; und</p> <p>e. weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts.</p>	
<p>Art. 39 Voraussetzungen</p>	<p>¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>b. Das Projekt kann besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung bestehen.</p> <p>c. Die Sind Teilprojekte enthalten sind diese inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt abzustimmen und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert zu koordinieren.</p> <p>d. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>² Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <p>a. die Trägerschaft darf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von maximal 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.</p> <p>b. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regionaler</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. b: Eine kann-Formulierung kann den administrativen Aufwand bei Projekten, wo eine Aufteilung in drei Teilprojekte mit eigener Rechnungsführung unverhältnismässig ist, reduzieren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>landwirtschaftlicher Rohstoffe oder von deren Verkauf stammen.</p> <p>c. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein. Zulässig sind zudem einstufige Mutter-Tochterverbindungen, wobei die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin ist und die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss.</p> <p>³Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Tragbarkeit muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens sieben Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegt werden. Für Tiefbaumassnahmen, die im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung umgesetzt werden, muss die Tragbarkeit gemäss Artikel 17 Absatz 1 belegt werden.</p>	
<p>2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite</p> <p>Art. 40 Anrechenbare Kosten</p>	<p>Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>a. die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung;</p> <p>b. Einrichtungen;</p> <p>c. Maschinen und Fahrzeuge im Interesse des Gesamtvorhabens;</p> <p>d. Marketingkosten im Rahmen eines Gesamtkonzepts;</p> <p>e. Geschäftstätigkeitskosten des Gesamtvorhabens;</p> <p>f. Beratungskosten; und</p> <p>g. Kosten, die nach Kapitel 3 und 4 2 und 3 anrechenbar</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	sind.									
Art. 41 Beitragssätze	<p>¹ Werden Massnahmen nach Kapitel 2, 3 und 5 im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a: um 20 Prozent;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b: um 10 Prozent.</p> <p>² Für Kosten, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung anrechenbar sind, sowie für die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <table border="1" data-bbox="631 858 1310 1034"> <thead> <tr> <th></th> <th>Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. in der Talzone</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>c. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Die anrechenbaren Kosten können für Massnahmen nach Absatz 2, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung anrechenbar sind, sowie für Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden, reduziert werden. Die prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahmenkategorie ist in Anhang 9 festgelegt.</p>		Prozent	a. in der Talzone	34	b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37	c. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.
	Prozent									
a. in der Talzone	34									
b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37									
c. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40									
Art. 42 Höhe der Investitionskredite und Ansätze	¹ Die Höhe der Investitionskredite an ein Projekt zur regionalen Entwicklung bemisst sich nach den einzelnen Massnahmen des Vorhabens.	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Nach Abzug öffentlicher Beiträge beträgt der Investitionskredit 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>³ Für einzelnen Massnahmen, die in Kapitel 2, 3 und 5 aufgeführt sind, werden die Höhe der Investitionskredite nach diesen Bestimmungen festgelegt.</p> <p>⁴ Baukredite für gemeinschaftliche Massnahmen können bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.</p>	
<p>6. 5- Kapitel: Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen</p> <p>Art. 43 Einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.</p> <p>² Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:</p> <p>a. eine einmalige Starthilfe bis zur Vollendung des 35. Altersjahres;</p> <p>b. den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe von Dritten durch Pächter und Pächterinnen;</p> <p>c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion.</p> <p>³ Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes können Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 4 2 Buchstabe</p>	<p>Die Definitionen betreffs «Einzelbetriebliche» und «Gemeinschaftliche Massnahmen» sind in der ganzen Verordnung etwas verwirlich, weil sie nicht zwingend das bezeichnen, was man allgemein darunter versteht. Deshalb sollten diese beiden Definitionen überdacht und angepasst werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a erhalten.</p> <p>⁴ Sömmerungsbetriebe können Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c erhalten.</p>	
Art. 44 Gemeinschaftliche Massnahmen	<p>¹ Gemeinschaftlich sind Massnahmen nach diesem Artikel, die von mehreren Betrieben getragen werden und keine Bauten und Anlagen sind.</p> <p>² Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschafts-, Sömmerungsbetrieb oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:</p> <p>a. gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten;</p> <p>b. den Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit;</p> <p>c. die Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge um die Betriebe zu rationalisieren.</p>	<p>Die Definitionen betreffs «Einzelbetriebliche» und «Gemeinschaftliche Massnahmen» sind in der ganzen Verordnung etwas verwirrt, weil sie nicht zwingend das bezeichnen, was man allgemein darunter versteht. Deshalb sollten diese beiden Definitionen überdacht und angepasst werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Sömmerungsbetriebe fehlen hier.</p>
Art. 45 Persönliche Voraussetzungen	Die Voraussetzungen nach Artikel 29 müssen eingehalten werden.	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.
Art. 46 Tragbare Belastung	<p>¹ Die Voraussetzungen nach Artikel 31 betreffs gewässer- und tierschützerischen Anforderungen müssen eingehalten werden.</p> <p>² Für gemeinschaftliche Initiative nach Artikel 44 Absatz 2</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt. Die Ergänzung dient lediglich des besseren Verständnisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe a muss keine Tragbarkeit berechnet werden.	
2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite Art. 47 Anrechenbare Kosten	<p>¹ Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>a. Lohnkosten für das erste Jahr der neuen Geschäftstätigkeit;</p> <p>b. Marketingkosten bis zwei Jahre nach der Finanzhilfegewährung;</p> <p>c. Untersuchungs- und Beratungskosten;</p> <p>d. die Gründungskosten;</p> <p>e. die Kosten für die Anschaffung von Mobiliar und Hilfsmitteln.</p> <p>² Für die anrechenbare Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a können nur Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. d und e: Diese Kosten werden in der aktuellen Verordnung explizit erwähnt und sind auch in der revidierten SVV aufzuführen.</p>
Art. 48 Höhe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	<p>¹ Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung, um die Umweltziele zu erreichen oder um die Ernährungssicherheit aufrechtzuerhalten kann das BLW die Ansätze für Beiträge im Anhang 7 ändern.</p> <p>² Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen.</p> <p>³ Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützen Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen</p>	<p>Zu Abs. 4 und 5: Es ist zu begrüssen, dass durch diese Förderung die Umweltziele unterstützt und deren Erreichung erleichtert werden soll. Das hat aber auch neue Kosten zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Minimum der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe c abzuziehen.</p> <p>⁴ Für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt-, klima- und tierfreundlichen Produktion kann befristet ein Zuschlag gewährt werden. Dieser erfordert keine kantonale Gegenleistung. Die Massnahmen sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlages sind in Anhang 7 festgelegt.</p> <p>⁵ Das BLW kann zusätzliche befristeten Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie ihre Beitragssätze festlegen.</p>	<p>Folge. Deshalb müssen auch die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel für die Finanzhilfen entsprechend vorhanden sein. Und dies, ohne sie aus anderen ebenfalls wichtigen Investitionsbereichen abzuziehen.</p> <p>Gemäss Anhang 7 sind keine Massnahmen vorgesehen, die zu einer Förderung der Tiergesundheit führen. Dies ist zu präzisieren.</p> <p>Bei Abs. 4 ist zu ergänzen, dass auch Massnahmen in Bezug auf das Klima in Betracht gezogen werden sollten, wie z.B. die Massnahme «Agroforst».</p>
<p>Art. 49 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>¹ Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Investitionskredite im Anhang 7 ändern.</p> <p>² Für die Berechnung des Investitionskredites werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.</p> <p>³ Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind vom maximal möglichen Investitionskredit im Minimum der Saldo des bestehenden Investitionskredites abzuziehen.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>
<p>7. 6. Kapitel: Verfahren</p>	<p>¹ Eine Stellungnahme des BLW nach Artikel 97 Absatz 2</p>	<p>Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1. Abschnitt: Gesuchsabwicklung</p> <p>Art. 50 Prüfung des Vorhabens durch das BLW vor der Gesuchseinreichung</p>	<p>LwG vor Einreichen des Beitragsgesuchs ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Vorhaben des Tiefbaus kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung tangiert; b. das Vorhaben des Hochbaus kein Objekt des Bundesinventars von nationaler Bedeutung wesentlich tangiert; c. das Vorhaben keiner gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt. <p>² Das BLW äussert sich zum Vorhaben in Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Auskunft, wenn lediglich eine Vorstudie mit grober Kostenschätzung vorliegt oder die Durchführung des Projektes zeitlich nicht festgelegt werden kann; b. eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen sowie den Bundesbeiträgen, wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt; c. eines verbindlichen Mitberichts wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach Artikel 22 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 durchgeführt wird. 	<p>Zu Abs. 2 Bst. b: Für die Bauherrschaft ist es von zentraler Bedeutung im Rahmen eines Vorbescheides über die Unterstützung aufgeklärt zu werden, um die weiteren Schritte einleiten zu können.</p>
<p>Art. 51 Gesuche</p>	<p>¹ Gesuche um Finanzhilfen sind dem Kanton einzureichen.</p> <p>² Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, entscheidet über die kantonale Gegenleistung und den Investitionskredit und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Der Kanton reicht über das Informationssystem des BLW ein:</p> <p>a. Die Beitragsgesuche und Anträge zur Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Daten.</p> <p>b. Für Investitionskredite bis zum Grenzbetrag gemäss Art. X die Finanzdaten, sowie die sachdienlichen Betriebs- und Projektdaten gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>c. Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag seinen Entscheid und die sachdienlichen Daten.</p> <p>d. Für kombinierte Unterstützungen (Beitrag und Investitionskredit) gleichzeitig die Gesuchsunterlagen für Beiträge und Investitionskredite.</p> <p>⁴ Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist für den Grenzbetrag nach Absatz 3 Buchstabe b und c zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu Abs. 3 Bst. b: Es ist nicht ersichtlich welcher Grenzbetrag damit gemeint ist, weshalb ein Verweis auf den entsprechenden Artikel eingefügt werden muss.</p> <p>Zu Abs. 4: Bezug zu Abs. 3 Bst. c ist zu ergänzen.</p>
Art. 52 Gesuchsunterlagen	<p>¹ Gesuche um Beiträge und um Investitionskredite über dem Grenzbetrag müssen folgende Unterlagen enthalten:</p> <p>a. rechtskräftige kantonale Verfügung über die Genehmigung des Vorhabens und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die gesamte Finanzhilfe des Kantons;</p> <p>b. Verfügungen über die Finanzhilfen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, soweit der Kanton deren Anrechnung an den Kantonsbeitrag verlangt;</p>	<p>In den Erläuterungen ist Baubewilligung mit rechtskräftiger kantonaler Verfügung zu ersetzen, da es Massnahmen gibt die keine Baubewilligung benötigen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. technische Unterlagen wie Situationspläne, Werk- und Detailpläne, technische Berichte, Kostenvoranschläge;</p> <p>d. betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie Finanzpläne und Tragbarkeitsrechnung.</p> <p>² Bei Gesuchen um Beiträge und um Investitionskredite muss das Gesuch zusätzlich den Nachweis der Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach den Artikeln 89a und 97 LwG enthalten.</p> <p>³ Für Massnahmen des Tiefbaus ist die SIA-Norm 406 «Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten» vom 1. Dezember 1991 anzuwenden.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die erforderliche SIA-Norm muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Art. 53 Genehmigung des Gesuchs</p>	<p>¹ Das BLW überprüft den Antrag des Kantons und die Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme.</p> <p>² Das BLW sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei einer kombinierten Unterstützung genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.</p> <p>³ Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag beginnt die Genehmigungsfrist von 30 Tagen am Tag der elektronischen Übermittlung der vollständigen Akten beim BLW. Die Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfolgt nach der Genehmigung durch das BLW.</p> <p>⁴ Mit der Beitragsverfügung oder der Vereinbarung legt das BLW die Bedingungen und Auflagen fest. Es Der Kanton setzt für die Durchführung des Projekts und die Einreichung der Abrechnung Fristen fest.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p> <p>Zu Abs. 3: Der genannte Grenzbetrag ist noch zu definieren.</p> <p>Zu Abs. 4: Das BLW legt für die Einreichung der Abrechnung Fristen fest. Das sollte aber wie bisher der Kanton machen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Zu Vorhaben mit etappenweiser Ausführung oder auf Antrag des Kantons erlässt das BLW vorgängig eine Grundsatzverfügung. Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt. Die Beitragsverfügung erfolgt für die einzelnen Etappen. Die Grundsatzverfügung gilt nicht als Beitragsverfügung.</p> <p>⁶ Übersteigt der Bundesbeitrag voraussichtlich 5 Millionen Franken, so wird die Grundsatzverfügung, die Beitragsverfügung oder die Vereinbarung im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.</p>	
<p>Art. 54 Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung</p>	<p>¹ Die Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und gegebenenfalls Leistungserbringer wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Sie hat die Realisierung eines oder mehrerer Vorhaben zum Inhalt.</p> <p>² Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt.</p> <p>³ Sie regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zielsetzungen des Projekts; b. die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts; c die anrechenbaren Kosten, den Beitragsansatz und den Beitrag des Bundes pro Massnahme; d. das Controlling; e. die Auszahlung der Beiträge; f. die Sicherung der unterstützten Werke; 	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. die Auflagen und Bedingungen des Bundes;</p> <p>h. die Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach Artikel 89a und 97 LwG;</p> <p>h.i. die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen; und</p> <p>h.j. die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.</p> <p>⁴ Beim Abschluss des Projekts ist zu überprüfen, wie die Zielsetzungen erreicht wurden und ob Vorkehrungen wegen Nichterreichung zu treffen sind.</p> <p>⁵ Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Übersteigt der Bundesbeitrag voraussichtlich 5 Millionen Franken, so kann die Vereinbarung im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung angepasst werden.</p>	
<p>Art. 55 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung</p>	<p>Als Grundlage für eine Vereinbarung hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen:</p> <p>a. Genehmigung des Projekts durch die zuständige kantonale Behörde;</p> <p>b. Nachweis der Publikation Publikationsorgan des Kantons nach den Artikeln 89a und 97 LwG; falls bei der Unterzeichnung der Vereinbarung der Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist die Publikation in der Vereinbarung zu regeln;</p> <p>c. technische Unterlagen insbesondere Gesamt- und Teilprojektbeschriebe.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.</p>	
<p>2. Abschnitt: Baubeginn, Anschaffungen, Ausführung</p> <p>Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen</p>	<p>¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt (Beitragsverfügung) oder vereinbart ist. Vorhaben mit etappenweiser Ausführung können erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.</p> <p>² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung oder der Vereinbarung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen.</p> <p>³ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen anfallen, sowie für planerische Leistungen können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt umgesetzt wird. Artikel 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Für Massnahmen mit Beiträgen darf die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung nach Absatz 2 und nichtbauliche Massnahmen nach Absatz 3 nur mit Zustimmung des BLW erteilen.</p> <p>⁵ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Ausführung des Vorhabens	<p>¹ Die Ausführung muss dem für die Finanzhilfe massgebenden Vorhaben entsprechen.</p> <p>² Wesentliche Projektänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das BLW. Wesentlich sind Projektänderungen, die:</p> <p>a. zu Änderungen an den für den Entscheid über die Finanzhilfen massgebenden Grundlagen und Kriterien führen; oder</p> <p>b. Projekte in Inventaren des Bundes betreffen; oder</p> <p>c. einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegen.</p> <p>³ Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.</p> <p>⁴ Das Vorhaben muss innerhalb der vom Bund gesetzten Fristen ausgeführt werden. Verzögerungen müssen mit Begründung gemeldet werden.</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.
Art. 58 Auszahlung der Beiträge	<p>¹ Der Kanton kann für jedes Vorhaben, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen über das Informationssystem des BLW beantragen.</p> <p>² Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt.</p> <p>³ Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen aufgrund eines Einzelantrages.</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt: Sicherung der Massnahmen Art. 59 Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht	Die unterstützten Flächen, Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge müssen sachgemäss unterhalten, gepflegt und bewirtschaftet werden.	
Art. 60 Grundbucheintragung bei Beiträgen	<p>¹ Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot ist auf den betroffenen Grundstücken anzumerken.</p> <p>² Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Grundbuch fehlt; b. der Eintrag mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre; c. die Tiefbaumassnahmen nicht flächengebunden sind, namentlich Wasser- und Elektrizitätsversorgungen; d. für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion; e. bei periodischen Wiederinstandstellungen; f. bei gemeinschaftlichen Initiativen zur Senkung der Produktionskosten. g. bei Maschinen und Fahrzeugen. <p>³ An die Stelle der Grundbucheintragung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a-d, eine Erklärung des Werkei-</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. g: Es macht keinen Sinn, Finanzhilfen an Maschinen und Fahrzeugen mit einer Grundbucheintragung zu sichern, weshalb dies hier zu ergänzen ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Nachweis der Grundbucheintragung oder die Erklärung sind dem BLW spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen, bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit dem ersten Schlusszahlungsgesuch einer Etappe.</p> <p>⁵ Der Kanton meldet dem zuständigen Grundbuchamt das Datum, an dem das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden. Das Grundbuchamt trägt dieses Datum in der Anmerkung nach.</p> <p>⁶ Das Grundbuchamt löscht die Anmerkung des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht nach deren Ablauf von Amtes wegen.</p> <p>⁷ Auf Antrag des Belasteten und mit Zustimmung des Kantons kann die Grundbucheintragung gelöscht werden auf Flächen, für die eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung bewilligt worden ist oder für die die Beiträge zurückerstattet worden sind.</p>	
<p>4. Abschnitt: Aufsicht und Rückerstattung von Finanzhilfen</p> <p>Art. 61 Oberaufsicht des Bundes</p>	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kontrolliert stichprobenweise die Ausführung der Massnahme und die Verwendung der ausgerichteten Bundesmittel. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Finanzhilfen,</p>	<p>Zu Abs. 2: Bisher konnte nur bei einer groben Vernachlässigung eine Rückerstattung verfügt werden. Dies soll so beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>andere Rückerstattungsgründe oder Widerrufungsgründe fest, so kann es verfügen, dass der Kanton ihm den zu Unrecht gewährten Betrag zurückerstattet.</p>	
<p>Art. 62 Aufsicht durch die Kantone</p>	<p>¹ Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über ihre Vorschriften und ihre Organisation für die Kontrolle des Verbotes der Zweckentfremdung und der Zerstückelung sowie der Überwachung des Unterhaltes und der Bewirtschaftung.</p> <p>² Sie erstatten dem BLW auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>
<p>Art. 63 Veranlassung der Rückerstattung von Beiträgen</p>	<p>¹ Die Rückerstattungen von Beiträgen werden vom Kanton gegenüber den Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen verfügt. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen haften diese anteilmässig nach Massgabe ihrer Beteiligung.</p> <p>² Sofern die ursprünglichen Finanzhilfeempfänger und Finanzhilfeempfängerinnen nicht mehr existieren oder nicht mehr Eigentümer sind, verfügt der Kanton die Rückerstattung gegenüber den Werk- oder Grundeigentümern, die an deren Stelle getreten sind.</p> <p>³ Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als 1000 Franken verzichten.</p>	<p>Zu Abs. 3: Es ist zu ergänzen, dass man bei PWI auf Rückforderungen verzichten kann. Dies war bisher auch der Fall und muss hier ergänzt werden.</p>
<p>Art. 64 Abrechnung über die zurückerstatteten Beiträge</p>	<p>Die Kantone rechnen mit dem Bund jährlich bis zum 30. April über die im Vorjahr zurückerstatteten Beiträge ab. Zur Abrechnung gehören:</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Nummer des Unterstützungsfalles des Bundes; b. der Betrag des zurückgeforderten Beitrages; c. eine Kopie der Rückerstattungsverfügungen.	
Art. 65 Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot	¹ Das Verbot der Zweckentfremdung gilt ab der Zusicherung eines Bundesbeitrages. ² Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen gelten: a. die rechtskräftige Einzonung von Grundstücken in Bauzonen, Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen oder in weitere Zonen, die eine landwirtschaftliche Nutzung erschweren oder verhindern, oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen; b. Rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG); c. Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung über 10 Jahre zurück liegt; d. der fehlende landwirtschaftliche Bedarf oder unverhältnismässige Kosten als Grund für den Verzicht einer Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden, oder Anlagen oder Nutzflächen, welche durch Feuer oder Elementarereignisse zerstört worden sind; e. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde sowie für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen.	<p>Zu Abs. 2 Bst. a: Auch die Grundwasserschutzzone S2 muss in diesem Artikel enthalten sein. Es sollten alle Einschränkungen von aussen, die eine zweckmässige Nutzung des unterstützten Betriebsteils nicht mehr möglich machen, als wichtiger Grund für die Bewilligung einer Zweckentfremdung angesehen werden.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: Die Wiederherstellung von einmal unterstützten Nutzflächen darf nicht als unverhältnismässig eingestuft werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 66 Höhe der Rückerstattung von Beiträgen bei einer Zweckentfremdung	<p>¹ Bewilligt der Kanton eine Zweckentfremdung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.</p> <p>² Die Rückerstattungspflicht endet nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p> <p>³ Bei Zweckentfremdungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfange zurückzuerstatten.</p> <p>⁴ Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c, d und e, sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.</p> <p>⁵ Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zweckentfremdete Fläche; b. die zerstückelte Fläche; c. das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; und d. das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer. <p>⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 1270 1339 1445"> <tbody> <tr> <td>a. für Tiefbaumassnahmen</td> <td>40 Jahre</td> </tr> <tr> <td>b. für Gebäude und Seilbahnen</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>c. Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und</td> <td>10 Jahre</td> </tr> </tbody> </table>	a. für Tiefbaumassnahmen	40 Jahre	b. für Gebäude und Seilbahnen	20 Jahre	c. Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und	10 Jahre	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.
a. für Tiefbaumassnahmen	40 Jahre							
b. für Gebäude und Seilbahnen	20 Jahre							
c. Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und	10 Jahre							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tierfreundlichen Produktion	
Art. 67 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot	<p>¹ Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zerstückelungen gelten:</p> <p>a. rechtskräftige Einzonungen in Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen und Naturschutzzonen sowie die Abtrennung des Gewässerraums;</p> <p>b. rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen oder andere Zonen, die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulassen;</p> <p>c. rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf Artikel 24, 24c und 24d RPG, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;</p> <p>d. die Abtrennung entlang der Waldgrenze;</p> <p>e. der Tausch von Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Betriebes gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für die Bewirtschaftung der Betriebe günstiger liegen oder geeigneter sind;</p> <p>f. die Übertragung eines nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäudes mit notwendigem Umschwung, zwecks zonenkonformer Verwendung an den Eigentümer eines benachbarten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks, wenn dadurch die Erstellung einer Baute vermieden werden kann;</p> <p>g. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zu Gunsten des Pächters der landwirtschaftlichen Gewerbe;</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zu Gunsten einer gemeinschaftlich geführten landwirtschaftlichen Baute oder Anlage;</p> <p>i. eine Grenzverbesserung oder eine Grenzbereinigung bei der Erstellung eines Werks;</p> <p>j. eine Vereinigung aller Teile der zerstückelten Parzelle mit Nachbarparzellen oder eine Verbesserung der Arrondierung durch die Parzellierung; oder</p> <p>k. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde.</p> <p>² Die kantonalen Behörden eröffnen ihre Zerstückelungsverfügungen sofort und unentgeltlich dem BLW. Bagatellfälle können dem BLW periodisch in Form einer Liste gemeldet werden.</p>	<p>Zu Abs. 2: Was unter «Bagatellfällen» verstanden wird muss hier noch genauer definiert werden.</p>
<p>Art. 68 Höhe der Rückerstattung von Beiträgen bei einer Zerstückelung</p>	<p>¹ Bewilligt der Kanton eine Zerstückelung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.</p> <p>² Die Rückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p> <p>³ Bei Zerstückelungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfange zurückzuerstatten.</p> <p>^{5 4} Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 67 Buchstaben d-k so sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.</p> <p>4 ⁵ Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist die zerstückelte Fläche und das Verhältnis der tatsächlichen</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p> <p>Zu Abs. 4 und 5: Die beiden Absätze sind in der Reihenfolge zu tauschen, damit sie kohärent mit Art. 66 sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 40 Jahren.</p> <p>⁶ Die kantonale Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot nach Artikel 60 BGBB erst bewilligen, wenn eine rechtskräftige Verfügung nach dieser Verordnung vorliegt.</p>	
<p>Art. 69 Rückerstattung von Beiträgen und Investitionskrediten aus anderen Gründen</p>	<p>¹ Als wichtige Gründe für die Rückforderung von Beiträgen oder den Widerruf von Investitionskrediten gelten:</p> <p>a. die Verminderung der Futterbasis um mehr als 50 20 Prozent, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 33 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>b. ein Stall zu mehr als 20 Prozent nicht mehr belegt ist oder umgewandelt wird in einen Stall zur Haltung von nicht beitragsberechtigten Tieren;</p> <p>c. bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Erschliessungen: die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude, Kulturland oder der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebendes Vorhaben nicht vorgesehen war;</p> <p>d. die Verwendung von Kulturland zur Ausbeuten von Bodenschätze oder für Deponien, sofern die Abbauphase inklusiv die Rekultivierung länger als 10 5 Jahre dauert;</p> <p>e. gewinnbringende Veräusserung;</p> <p>f. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen;</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a: Die Rückerstattung sollte nicht schon bei einer Verminderung von 20 Prozent verlangt werden, sondern erst wenn die Verminderung über 50 Prozent ausmacht.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. d: Auch wenn die Abbauphase länger dauert, wird doch das betroffene Kulturland wieder zu Kulturland zurückgeführt. Aus diesem Grund ist die Frist auf 10 Jahre zu erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. mangelnde Behebung der durch den Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;</p> <p>h. Nichtbezahlung einer Tilgungsrate eines Investitionskredites trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;</p> <p>i. Gewährung einer Finanzhilfe auf Grund irreführender Angaben;</p> <p>j. Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach der Gewährung des Investitionskredites, ausser bei einer Verpachtung an einen Nachkommen;</p> <p>k. Verzicht auf den Gebrauch von Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge im Sinne des gestellten Gesuches, die als einzelbetriebliche Massnahme mit Finanzhilfen an einen Grundeigentümer unterstützt wurden; oder</p> <p>l. wenn bei Projekten zur regionalen Entwicklung die in der Vereinbarung festgelegte Zusammenarbeit vorzeitig beendet wird.</p> <p>² Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe j kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 31 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 vorliegt. Absatz 1 Buchstabe e bleibt vorbehalten.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. k: Wenn Finanzhilfen an Körperschaften widerrufen werden, weil ein Grundeigentümer auf den Gebrauch verzichtet, wird dazu die unterstützte Körperschaft in Schwierigkeiten gebracht. Allenfalls müssen die Körperschaften in ihren Statuten eine entsprechende Verpflichtung zur Übernahme von Rückforderungen bei Verzicht auf den Gebrauch einfügen.</p> <p>Zu Abs. 3: In der Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 hat</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Der Gewinn nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert. Abzüge für Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben sind zulässig. Die Anrechnungswerte sind in Anhang 8 festgelegt. Das BLW kann die Anrechnungswerte im Anhang 8 ändern.</p> <p>⁴ Die Rückforderung von Beiträgen nach Absatz 1 Buchstaben a-d können gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 66 Absatz 6 berechnet werden.</p> <p>⁵ In Härtefällen kann Anstelle des Widerrufs eine Verzinsung von 3 Prozent des Investitionskredites verlangt werden.</p>	<p>der SBV diese Regelung abgelehnt und an der vorherigen Regelung festgehalten (e. bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGGB berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest). Damalige Begründung: Damit muss eine neue Gewinnberechnung erstellt werden, obwohl evtl. bereits eine Gewinnberechnung gemäss BGGB erstellt worden ist. Es muss geklärt werden, ob für die Anrechnung des Realersatzes eine Frist beachtet werden kann, z.B. zwei Jahre (gemäss BGGB). Nachteilig ist, dass notwendige Ausbesserungen nicht abgezogen werden können, was beim BGGB der Fall ist. Insgesamt dürfte es sich aber um wenige Fälle handeln.</p>
<p>8. 7. Kapitel: Verwaltung der Investitionskredite</p> <p>Art. 70 Verwaltung der Bundesmittel</p>	<p>¹ Das Gesuch des Kantons für Bundesmittel ist nach Massgabe des Bedarfs an das BLW zu richten.</p> <p>² Das BLW prüft die Gesuche und überweist die rückzahlbaren Bundesmittel im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kanton.</p> <p>³ Der Kanton meldet dem BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Gesamtbestand der Bundesmittel; b. die aufgelaufenen Zinsen; c. die liquiden Mittel; und 	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.</p> <p>⁴ Er verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesmittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem BLW den Jahresabschluss bis Ende April vor.</p> <p>⁵ Er meldet dem BLW bis zum 15. Juli folgende Bestände per 30. Juni:</p> <p>a. die liquiden Mittel; und</p> <p>b. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.</p>	
<p>Art. 71 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln</p>	<p>¹ Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das BLW nicht benötigte Bundesmittel, welche den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestandes während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:</p> <p>a. einem anderen Kanton zuteilen; oder</p> <p>b. bei ausgewiesenem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leistung erbracht wird.</p> <p>² Der minimale Kassabestand beträgt mindestens 2 Millionen Franken oder 2 Prozent des Fonds-de-roulement.</p> <p>³ Werden die Bundesmittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei-sechs Monate.</p>	<p>Zu Abs. 3: Diese Anpassung erhöht die Flexibilität der Kreditkassen. In Zeiten der Negativzinsen wird dies als zweckmässig beurteilt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
<p>9. 8- Kapitel: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 72 Aufhebung eines anderen Erlasses</p>	<p>Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.</p>																
<p>Art. 73 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:</p> <p>Anhang 1</p> <table border="1" data-bbox="241 678 1339 1042"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 678 452 906">Bezeichnung</th> <th data-bbox="452 678 595 906">Rechtsgrundlage</th> <th data-bbox="595 678 817 906">Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]</th> <th data-bbox="817 678 916 906">Georeferenzdaten</th> <th data-bbox="916 678 1014 906">ÖREB Kataster</th> <th data-bbox="1014 678 1113 906">Zugangsberechtigungsstufe</th> <th data-bbox="1113 678 1211 906">Download-Dienst</th> <th data-bbox="1211 678 1339 906">Identifikator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 906 452 1042">Landwirtschaftliche Infrastrukturen</td> <td data-bbox="452 906 595 1042">SR 913.1 Art. 52</td> <td data-bbox="595 906 817 1042">Kantone [BLW]</td> <td data-bbox="817 906 916 1042"></td> <td data-bbox="916 906 1014 1042"></td> <td data-bbox="1014 906 1113 1042">A</td> <td data-bbox="1113 906 1211 1042">X</td> <td data-bbox="1211 906 1339 1042">Wird vergeben</td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	Landwirtschaftliche Infrastrukturen	SR 913.1 Art. 52	Kantone [BLW]			A	X	Wird vergeben	<p>Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.</p>
Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator											
Landwirtschaftliche Infrastrukturen	SR 913.1 Art. 52	Kantone [BLW]			A	X	Wird vergeben											
<p>Anhang 1</p> <p>Gefährdung der Besiedlungsdichte</p> <p>Die genügende Besiedlungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügelgebietes ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der folgenden Matrix:</p> <p>Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedlung:</p>		<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.</p>																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kriterium	Einheit	Kleine Er- schwernis	Mittlere Er- schwernis	Hohe Er- schwernis	Gewicht	Punkte		
Finanzkraft der Ge- meinde	Kopfquote der direk- ten Bundes-steuer in % des CH-Ø	> 70	60-70	< 60	1			
		1	2	3				
Rückläufige Bevölke- rungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2-5	> 5	2			
		1	2	3				
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500 – 1 000	< 500	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	> 12	6-12	< 6	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	Prob- lemlos	Mög- lich	Einge- schränkt	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zur Primarschule	Km	< 3	3-6	> 6	1			
		1	2	3				
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	Km	< 5	5-10	> 10	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	Km	< 15	15-20	> 20	1			
		1	2	3				
Spezielles Merkmal der Region:					2			
		1	2	3				
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)								
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG						26		
Anhang 2		Richtwerte für die Tragbarkeit von Tiefbaumassnahmen Massnahmen des Tiefbaus gelten als schlecht tragbar, wenn die Restkosten der Landwirtschaft die folgenden					Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	<p>Richtwerte überschreiten:</p> <p>Restkostenbelastung der Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="631 399 1337 1206"> <thead> <tr> <th data-bbox="631 399 790 507">Restkosten in Franken pro Einheit</th> <th data-bbox="790 399 922 507">Einheit</th> <th data-bbox="922 399 1337 507">Anwendungsbereich, Masseinheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="631 507 790 715">6 600</td> <td data-bbox="790 507 922 715">Ha</td> <td data-bbox="922 507 1337 715">umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 715 790 922">4 500</td> <td data-bbox="790 715 922 922">GVE</td> <td data-bbox="922 715 1337 922">gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 922 790 1066">2 400</td> <td data-bbox="790 922 922 1066">Normalstoss (NS)</td> <td data-bbox="922 922 1337 1066">Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1066 790 1206">33 000</td> <td data-bbox="790 1066 922 1206">Anschluss</td> <td data-bbox="922 1066 1337 1206">Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zu Grunde liegt.</td> </tr> </tbody> </table>	Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit	6 600	Ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.	4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.	2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.	33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zu Grunde liegt.	
Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit															
6 600	Ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.															
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.															
2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.															
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zu Grunde liegt.															
Anhang 3	<p>Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen</p> <p>Aufwand der Massnahme</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																															
	<table border="1" data-bbox="629 261 1301 722"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterien</th> <th colspan="3">Punkte</th> </tr> <tr> <th>0</th> <th>1</th> <th>2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Geländeneigung (Mittel)</td> <td><20%</td> <td>20-40%</td> <td>>40%</td> </tr> <tr> <td>b. Untergrund</td> <td>Gut</td> <td>Feucht</td> <td>Nass/ instabil</td> </tr> <tr> <td>c. Baumaterial Entfernung</td> <td><10km</td> <td>≥10km</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung</td> <td>Nein</td> <td>Ja</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)</td> <td>Nein</td> <td>Ja</td> <td>--</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="629 799 1323 863">Die Summe der für die Kriterien a. bis e. erreichten Punkte ergibt den Aufwand der Massnahme.</p> <p data-bbox="629 903 1256 935">Abstufung der anrechenbaren Kosten nach Aufwand:</p> <table border="1" data-bbox="629 967 1301 1316"> <thead> <tr> <th>Aufwand</th> <th>Punkte total</th> <th>Anrechenbare Kosten in Franken pro km</th> <th>Anrechenbare Kosten in Franken pro km</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Kiesweg</td> <td>Belagsweg</td> </tr> <tr> <td>Normal</td> <td>0-1</td> <td>25 000</td> <td>40 000</td> </tr> <tr> <td>Mässiger Mehraufwand</td> <td>2-4</td> <td>40 000</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>Hoher Mehraufwand</td> <td>5-7</td> <td>50 000</td> <td>60 000</td> </tr> </tbody> </table>	Kriterien	Punkte			0	1	2	a. Geländeneigung (Mittel)	<20%	20-40%	>40%	b. Untergrund	Gut	Feucht	Nass/ instabil	c. Baumaterial Entfernung	<10km	≥10km	--	d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung	Nein	Ja	--	e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)	Nein	Ja	--	Aufwand	Punkte total	Anrechenbare Kosten in Franken pro km	Anrechenbare Kosten in Franken pro km			Kiesweg	Belagsweg	Normal	0-1	25 000	40 000	Mässiger Mehraufwand	2-4	40 000	50 000	Hoher Mehraufwand	5-7	50 000	60 000	
Kriterien	Punkte																																																
	0	1	2																																														
a. Geländeneigung (Mittel)	<20%	20-40%	>40%																																														
b. Untergrund	Gut	Feucht	Nass/ instabil																																														
c. Baumaterial Entfernung	<10km	≥10km	--																																														
d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung	Nein	Ja	--																																														
e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)	Nein	Ja	--																																														
Aufwand	Punkte total	Anrechenbare Kosten in Franken pro km	Anrechenbare Kosten in Franken pro km																																														
		Kiesweg	Belagsweg																																														
Normal	0-1	25 000	40 000																																														
Mässiger Mehraufwand	2-4	40 000	50 000																																														
Hoher Mehraufwand	5-7	50 000	60 000																																														
Anhang 4 Bestimmung der Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen																																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abstufung der Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen					
Bst.	+1%	+2%	+3%	Beispiele	Ziff. 1 Bst. a: Streichung analog Art. 25
a. Aufwertung von Kleingewässern	Isolierte Revitalisierungen	Lokale Revitalisierungen oder isolierte Ausdolungen	Ausgedehnte Revitalisierungen oder lokale Ausdolungen	Revitalisierungen: ökologische Aufwertung begradigter Bäche	
b. Bodenschutz oder Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen	Betroffene Fläche: 10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100% des Perimeters	Anpassung Bewirtschaftungsmassnahmen, Hecken, Günstreifen, Umsetzung Generelles Entwässerungsprojekt GEP etc. <i>oder:</i> Massnahmen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen FFF (z.B. Erneuerung von Drainagen in FFF, Wiederherstellung von FFF, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit)	
c. Andere ökologische Massnahmen	lokale fixe* Öko-Elemente	Ausgedehnte fixe* Öko-Elemente	ausgedehnte fixe* Öko-Elemente mit Vernetzung	Anlage und/oder Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hochstammobstbäumen, Feldbäumen, Trockenmauern, abgestufte Waldränder ausserhalb der LN, etc.	
d. Kulturlandschaften oder Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung	Erhaltung und isolierte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	Kleinere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> lokale Aufwertung von charakteristischen	grössere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> ausgedehnte Aufwertung von charakteristischen	Landschaftsprägende und erhaltungswürdige Bauten, historische Wege, Terrassenlandschaften, Heckenlandschaften, Kastanienhaine, Wald – Weide, BLN-Gebiete, etc.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50% des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Landschaftselementen Deckung > 75% des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Landschaftselementen Deckung > 100% des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerke, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen etc. Unterstützung der Anlagekosten gemäss Artikel 106-1-c, 106-2-d, 107-1-b LwG	
Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100% des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage	
<p>*fix = langfristig gesichert durch einen schriftlichen Vertrag, z.B. im Grundbuch eingetragen oder im Nutzungsplan ausgeschieden</p> <p>isoliert: Einzelmassnahme</p> <p>lokal: Massnahmen in einem Teilbereich des Perimeters</p> <p>ausgedehnt: Massnahmen über den gesamten Perimeter verteilt</p>					
Anhang 4	<p>2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen</p> <p>Die Grundbeitragssätze können bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis zu 610 Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit</p>				<p>Zu Ziff. 2: In Art. 25 Abs. 2 können die Beitragssätze bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis u 10 Prozentpunkten erhöht werden. Dies ist hier anzugleichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	<p>(Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.</p> <table border="1" data-bbox="633 325 1301 472"> <thead> <tr> <th>Ausmass</th> <th>Zusatzbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Isolierte Wiederherstellungen</td> <td>+2%</td> </tr> <tr> <td>Lokale Wiederherstellungen</td> <td>+4%</td> </tr> <tr> <td>Ausgedehnte Wiederherstellungen</td> <td>+6%</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Abstufung der Zusatzbeiträge für besondere Erschwernisse</p> <table border="1" data-bbox="633 643 1301 823"> <thead> <tr> <th>Anzahl erfüllte Kriterien</th> <th>Zusatzbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Kriterium</td> <td>+1%</td> </tr> <tr> <td>2 Kriterien</td> <td>+2%</td> </tr> <tr> <td>3 Kriterien</td> <td>+3%</td> </tr> <tr> <td>Mindestens 4 Kriterien</td> <td>+4%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wegebau: Geeignetes Baumaterial (Kies) nicht in Projektnähe vorhanden (> 5 km Entfernung vom Perimeterrand) b. Erschwerte Transportbedingungen (Gewichtsbeschränkungen, Heli-Transporte etc.) c. Untergrund mit mässiger Tragfähigkeit (CBR im Mittel < 10%) oder Untergrund feucht (Sickerleitungen nötig) oder Entwässerung über die Schulter nur beschränkt möglich d. Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch) e. Gelände geneigt (im Mittel > 20%) oder stark coupiert 	Ausmass	Zusatzbeitrag	Isolierte Wiederherstellungen	+2%	Lokale Wiederherstellungen	+4%	Ausgedehnte Wiederherstellungen	+6%	Anzahl erfüllte Kriterien	Zusatzbeitrag	1 Kriterium	+1%	2 Kriterien	+2%	3 Kriterien	+3%	Mindestens 4 Kriterien	+4%	
Ausmass	Zusatzbeitrag																			
Isolierte Wiederherstellungen	+2%																			
Lokale Wiederherstellungen	+4%																			
Ausgedehnte Wiederherstellungen	+6%																			
Anzahl erfüllte Kriterien	Zusatzbeitrag																			
1 Kriterium	+1%																			
2 Kriterien	+2%																			
3 Kriterien	+3%																			
Mindestens 4 Kriterien	+4%																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																						
	f. Zusatzkosten infolge hohem Felsabtrag																																										
<p>Anhang 5</p> <p>(Art. 3635 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1)</p> <p>Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</p> <p>1. Finanzhilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</p>					<p>Zu Ziff. 1: Es ist zu erläutern auf welchen Vorgaben der Beitragssatz für die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse beruht.</p>																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="2">Beitrag</th> <th>Investitions- kredit</th> </tr> <tr> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>maximalen Beiträge pro Betrieb</td> <td>Fr.</td> <td>155 000</td> <td>215 000</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stall pro GVE</td> <td>Fr.</td> <td>1 700</td> <td>2 700</td> <td>6 000</td> </tr> <tr> <td>Futter- und Strohlager pro m3</td> <td>Fr.</td> <td>15</td> <td>20</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage pro m3</td> <td>Fr.</td> <td>22.50</td> <td>30</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Remise pro m2</td> <td>Fr.</td> <td>25</td> <td>35</td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td> <td>%</td> <td>40</td> <td>50</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitions- kredit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen	maximalen Beiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	-	Stall pro GVE	Fr.	1 700	2 700	6 000	Futter- und Strohlager pro m3	Fr.	15	20	90	Hofdüngeranlage pro m3	Fr.	22.50	30	110	Remise pro m2	Fr.	25	35	190	Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	-				
Massnahme			Angabe in	Beitrag		Investitions- kredit																																					
	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV		Alle Zonen																																							
maximalen Beiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	-																																							
Stall pro GVE	Fr.	1 700	2 700	6 000																																							
Futter- und Strohlager pro m3	Fr.	15	20	90																																							
Hofdüngeranlage pro m3	Fr.	22.50	30	110																																							
Remise pro m2	Fr.	25	35	190																																							
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	-																																							
<p>a. Befindet sich die, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Finanzhilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen; - wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen. <p>b. Die Mehrkosten aufgrund besondere Erschwernisse sind bei den maximalen Beiträgen je</p>																																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
<p>Betrieb nicht zu berücksichtigen.</p> <p>c. Remisen und Futter- und Strohlager werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>2. Finanzhilfen für Alpgebäude</p> <table border="1" data-bbox="241 608 1339 1091"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Angabe in</th> <th>Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnteil</td> <td>Fr.</td> <td>30 360</td> <td>79 000</td> </tr> <tr> <td>Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>45 600</td> <td>115 000</td> </tr> <tr> <td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>920</td> <td>2 500</td> </tr> <tr> <td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td> <td>Fr.</td> <td>920</td> <td>2 900</td> </tr> <tr> <td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz</td> <td>Fr.</td> <td>280</td> <td>650</td> </tr> <tr> <td>Melkstand pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>240</td> <td>860</td> </tr> <tr> <td>Melkplatz pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>110</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td> <td>%</td> <td>50</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 800 kg Milch verarbeitet werden.</p> <p>b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.</p> <p>3. Investitionskredite für besonders tierfreundliche Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="241 1369 1149 1476"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Investitionskredit in Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE</td> <td>6 600</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Wohnteil	Fr.	30 360	79 000	Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	45 600	115 000	Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	920	2 500	Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	Fr.	920	2 900	Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz	Fr.	280	650	Melkstand pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	240	860	Melkplatz pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	110	290	Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	50	-	Massnahme	Investitionskredit in Fr.	Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE	6 600		<p>Zu Ziff. 2: Es ist zu erläutern auf welchen Vorgaben der Beitragssatz für die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse beruht.</p> <p>Zu Ziffer 3: Neu werden nur noch Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel mit Investitionskrediten unterstützt, die den BTS-Richtlinien entsprechen. Bei einer Unterstützung dieser Anpassung ist die Bedingung zu stellen, dass die jährlichen BTS-Beiträge im gleichen Umfang auch für die</p>
Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit																																							
Wohnteil	Fr.	30 360	79 000																																							
Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	45 600	115 000																																							
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	920	2 500																																							
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	Fr.	920	2 900																																							
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz	Fr.	280	650																																							
Melkstand pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	240	860																																							
Melkplatz pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	110	290																																							
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	50	-																																							
Massnahme	Investitionskredit in Fr.																																									
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE	6 600																																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Mastschweine und abgesetzte Ferkel pro GVE	3 200	Zukunft zugesichert werden. Der Betrag für Legehennen pro GVE ist von 4 080 wieder auf 4 800 Franken zu erhöhen. Zu Ziff. 4: Nicht nur neue Wohnungen sind mit Investitionskrediten zu unterstützen. Auch sinnvolle Sanierungen müssen ermöglicht werden.		
Legehennen pro GVE	4 080 4 800			
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten pro GVE	5 700			
4. Investitionskredite für Wohnhäuser				
Massnahme	Investitionskredit in Fr.			
Neue Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000			
Neue Betriebsleiterwohnung	160 000			
Neuer Altenteil	120 000			
a. Der Investitionskredit beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens der Pauschale für den Neubau.				
b. Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.				
5. Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung				
Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten (einzelbetriebliche Massnahme)	%	28	31	50

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (gemeinschaftliche Massnahme)	%	30	33	50																
<p>6. Investitionskredit für weitere Hochbaumassnahmen</p> <p>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten:</p> <p>a. Produktion von Spezialkulturen, Gartenbau-, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetriebe;</p> <p>b. Fischerei- oder Fischzuchtbetriebe;</p> <p>c. Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>d. gemeinschaftliche Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p> <p>7. Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen</p>																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Talzone</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beschaffung von Grundlagen für gemeinschaftliche Massnahmen</td> <td>%</td> <td>27</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen	Beschaffung von Grundlagen für gemeinschaftliche Massnahmen	%	27	30	33	50				
Massnahme			Angabe in	Beitrag			Investitionskredit													
	Talzone	Hügelzone und Bergzone I		Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen															
Beschaffung von Grundlagen für gemeinschaftliche Massnahmen	%	27	30	33	50															
<p>Anhang 6</p> <p>Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>					Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<p>Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme</p> <table border="1" data-bbox="241 325 1337 616"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts</td> <td>Mindestens 50</td> </tr> <tr> <td>Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden</td> <td>Mindestens 5</td> </tr> </tbody> </table>		Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent	Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0	Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20	Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33	Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Mindestens 50	Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	Mindestens 5	
Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent													
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0													
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20													
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33													
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Mindestens 50													
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	Mindestens 5													
<p>Anhang 7</p> <p>Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</p> <p>1. Investitionskredite für Starthilfe</p> <p>a. Die Höhe der Starthilfe wird aufgrund der Betriebsgrösse abgestuft. Die Pauschale beträgt für Betriebe mit einer SAK 400 000 125 000 Franken und steigt anschliessend in Stufen von 25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK.</p> <p>b. In Gebieten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten auch Betrieben unter einer SAK eine Starthilfe von 75 000 100 000 Franken.</p> <p>c. Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes erhalten eine Starthilfe von 110 000 Franken.</p> <p>2. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1)</p> <p>2.1. Reduktion der Ammoniakemissionen</p> <table border="1" data-bbox="241 1390 1337 1447"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> <th>Befristeter Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Massnahme	Beitrag	Investitionskredit	Befristeter Zuschlag					<p>Zu Ziff. 1 Bst. a und b: Der Betrag für die Starthilfe muss auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Dies ist ebenso mit der aktuellen Kostensteigerung zu rechtfertigen.</p> <p>Eine Reduktion der Starthilfe macht keinen Sinn, zumal die Übernahmekosten nicht gesunken sind und auch nicht sinken werden. Deshalb werden folgende Pauschalen beantragt:</p> <p>0.60 - 0.99 SAK 100 000.- 1.00 – 1.49 SAK 125 000.- 1.50 – 1.99 SAK 150 000.- 2.00 – 2.49 SAK 175 000.- etc.</p> <p>Die Aufhebung der Beitragsbeschränkung ab 5.0 SAK wird begrüsst. Dies entspricht der aktuellen Entwicklung in der die landwirtschaftlichen Betriebe immer grösser werden und so die übernehmende Generation teilweise vor grosse finanzielle Herausforderungen stellt.</p> <p>Zu Ziff. 2.1: Massnahmen, die dazu beitragen die Ammoniakemissionen zu reduzieren, haben aktuell durch die Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund sind gerade solche Massnahmen noch weiter zu</p>				
Massnahme	Beitrag	Investitionskredit	Befristeter Zuschlag											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in Fr.	in Fr.	Beitrag in Fr.	Frist bis Ende	unterstützen und die Frist analog der Verlustreduktion bis 2030 zu setzen.
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	120	120	2030 2024	
Erhöhte Fressstände pro GVE	70	70	70	2030 2024	
Abluftreinigungsanlagen pro GVE	500	500	500	2030 2024	
Anlagen zur Gülleansäuerung pro GVE	500	500	500	2030	
Abdeckung von bestehenden Güllelager pro m2	30	-	20	2030	
Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:					
a. Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 erstellt.					
b. Die auf dem Betrieb anfallenden Mengen an Phosphor und Stickstoff übersteigen auch nach dem Stallbau den ausgewiesenen Pflanzenbedarf nicht.					
c. Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.					
2.2. Reduktion der Schadstoffbelastung-Umweltauswirkungen					
Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit in Fr.	Befristeter Zuschlag	
				Beitrag in Fr.	Frist bis Ende
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten sowie von Maschinen und zum Umfüllen von Treibstoff pro m2	%Fr.	100 25%	100 50%	5000	2030
Anlage zur Lagerung oder Behandlung des Reinigungswasser von Füll- und Waschplätzen	%Fr.	5-000 25%	5-000 50%	5000	2030
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7-000	7-000	7-000	2030 2035

Zu Ziff. 2.2: Bisher wurden die Füll- und Waschplätze anteilmässig unterstützt: 25% Bundesbeitrag und 50% Investitionskredit. In Anbetracht der von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich hohen Kosten, je nach Form des Waschplatzes (Waschwasser in Güllegrube oder teurere Verdunstungseinrichtung) ist eine anteilmässige Unterstützung einer pauschalen Unterstützung vorzuziehen.

Massnahmen, die dazu beitragen die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren, haben aktuell durch die Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund sind gerade solche Massnahmen noch weiter zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		10 000	10 000	10 000		
Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10 000 40 000	10 000 40 000	10 000 40 000	2030	Zu «Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten»: Hier sollten auch Plätze zum Waschen von Maschinen (z.B. aufgrund Bekämpfung der Ausbreitung von Schadorganismen) sowie zum Umfüllen von Treibstoff unterstützt werden.
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belastete Ökonomiegebäude	%	25	50	25	2026 2030	Zu «Pflanzung robuster Sorten»: Für die Höhe der Beiträge sind die Investitionskosten für die robusten und resistenten Sorten im Kern- und Steinobst und Beeren sehr hoch und vergleichbar mit dem Rebbau. Ein Unterschied ist nicht begründbar. Eine Unterstützung pro Baum (z.B. CHF 2.- bis 5.-/Baum) statt pro ha wäre sinnvoll und sollte geprüft werden. Für die Rebsorten ist der Beitrag aber ebenfalls zu erhöhen, damit die Massnahme auch wirklich zu einem Anreiz führt. Die Remontierung von neuen Anlagen hat einen Zyklus von mindestens 15 Jahren. Das Enddatum sollte daher verlängert werden, damit eine Baumgeneration abgeschlossen werden kann.
a. Die anrechenbare Fläche für ein Füll- und Waschplatz beträgt maximal 80 m2 .						
b. Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Füll- und Waschplätze sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.						
c. Das BLW bestimmt, basierend auf Weisung der Obstbranche , die finanzhilfeberechtigten Sorten.						
d. Die Pflanzung von Stein- und Kernobstsorten wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt.						
e. Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 50 10 Aren.						
f. Bei der Sanierung von PCB sind Kosten für die Schadstoffbeprobung, die bauliche Schadstoffsanierung sowie die Entsorgung anrechenbar.						
g. Die Unterstützung der Sanierung von PCB wird bis 2030 befristet.						
2.3. Heimat- und Landschaftsschutzes						
<p>Der Begriff « robust » ist zu definieren. Es muss sich hierbei um Sorten handeln, die in erster Linie resistent bzw. tolerant gegenüber Krankheiten sind, damit der Einsatz von PSM reduziert werden kann. Dies entspricht dem Ziel der Pa.IV. 19.475.</p> <p>Die Pflanzung von robusten Sorten soll soweit möglich nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion möglich sein. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.</p> <p>Zu «Sanierung belasteter Ökonomiegebäude»: Bei der Sanierung von mit PCB oder Dioxin belasteten Ökonomiegebäuden oder auch landwirtschaftlicher Flächen stellt sich die Frage der Haftung und der Herkunft der finanziellen Mittel.</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni											
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="230 256 862 331">Massnahme</td> <td data-bbox="862 256 994 331">Angabe in</td> <td data-bbox="994 256 1115 331">Beitrag</td> <td data-bbox="1115 256 1323 331">Investitionskredit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="230 331 862 416">Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen</td> <td data-bbox="862 331 994 416">%</td> <td data-bbox="994 331 1115 416">25</td> <td data-bbox="1115 331 1323 416">50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="230 416 862 499">Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m3 umbauter Raum</td> <td data-bbox="862 416 994 499">Fr.</td> <td data-bbox="994 416 1115 499">5</td> <td data-bbox="1115 416 1323 499">5</td> </tr> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	%	25	50	Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m3 umbauter Raum	Fr.	5	5				<p>Zu Ziff. 2.2. Bst. c: Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Der Schweizer Obstverband und seine Handelspartner haben dafür ein QuNaV-Projekt «Robuste und resistente Sorten für morgen» lanciert. Die mögliche Liste darf nicht zu lang sein und soll dynamisch sein.</p>
Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit													
Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	%	25	50													
Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m3 umbauter Raum	Fr.	5	5													
<p>Die Mehrkosten für besondere Einpassung der Gebäude müssen anhand eines Kostenvergleichs belegt werden. Anliegen des Landschaftsschutzes ausserhalb eines Bundesinventars können berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende kantonale Strategie vorgelegt wird.</p> <p>2.4. Klimaschutz</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="230 810 862 885">Massnahme</td> <td data-bbox="862 810 1012 885">Bundesbeitrag in %</td> <td data-bbox="1012 810 1189 885">Investitionskredit in %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="230 885 862 970">Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td> <td data-bbox="862 885 1012 970">25</td> <td data-bbox="1012 885 1189 970">50</td> </tr> </table> <p>Nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.</p> <p>3. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2)</p>	Massnahme	Bundesbeitrag in %	Investitionskredit in %	Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50				<p>Zu Ziff. 2.2. Bst. e: Die Messlatte ist mit 50 Aren zu hoch gelegt</p> <p>Zu Ziff. 2.3: Es wird als störend empfunden, dass Mehrkosten, die aufgrund von denkmalpflegerischen Einwänden vom Landwirt oder vom BLW übernommen werden müssen. Zumindest ein Teil sollte das BAK übernehmen, da das BAK zunehmend höhere Forderungen stellt, ohne die finanziellen Konsequenzen zu tragen.</p>						
Massnahme	Bundesbeitrag in %	Investitionskredit in %														
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50														
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="230 1233 696 1473" rowspan="2">Massnahme</td> <td data-bbox="696 1233 808 1473" rowspan="2">Angabe in</td> <td colspan="3" data-bbox="808 1233 1205 1321">Beitrag</td> <td data-bbox="1205 1233 1339 1321">Investitionskredit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="808 1321 920 1473">Talzone</td> <td data-bbox="920 1321 1055 1473">Hügellzone und Bergzone I</td> <td data-bbox="1055 1321 1205 1473">Bergzonen II-IV und Sömmerung</td> <td data-bbox="1205 1321 1339 1473">Alle Zonen</td> </tr> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone	Hügellzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen						
Massnahme			Angabe in	Beitrag			Investitionskredit									
	Talzone	Hügellzone und Bergzone I		Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	50	
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	-	-	-	50	
Gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge	%	-	-	-	50	
4. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3)						
Massnahme					Investitionskredit in %	
Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen					50	
Anhang 8 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes						Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.
Gegenstand			Berechnung			
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte			achtfacher Ertragswert			
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die nicht mit Finanzhilfen unterstützt worden sind			Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen			
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Neubau mit Beiträgen unterstützt worden sind			Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton			
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Umbau mit Beiträgen unterstützt worden sind			Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten und wertvermehrnder Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni											
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die mit Investitionskrediten unterstützt worden sind	Kanton Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen												
Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebs oder eines Betriebsteils. Bei der Veräusserung eines Betriebs werden die Anrechnungswerte zusammengezählt.		Diese Anpassung wird vom SBV unterstützt.											
Anhang 9 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme													
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 715 999 786">Massnahme</th> <th data-bbox="999 715 1350 786">Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 786 999 858">Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts</td> <td data-bbox="999 786 1350 858">0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 858 999 930">Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit</td> <td data-bbox="999 858 1350 930">20</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 930 999 1002">Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet</td> <td data-bbox="999 930 1350 1002">33</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 1002 999 1042">Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts</td> <td data-bbox="999 1002 1350 1042">Mindestens 50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 1042 999 1104">Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden</td> <td data-bbox="999 1042 1350 1104">Mindestens 5</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme		Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent	Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0	Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20	Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33	Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Mindestens 50	Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	Mindestens 5
Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent												
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0												
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20												
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33												
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Mindestens 50												
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	Mindestens 5												

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SBV unterstützt grundsätzlich die Anpassungen in der SBMV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Betriebsgrösse	<p>¹ Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) besteht.</p> <p>² In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <p>a. für Betriebshilfedarlehen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</p> <p>b. Für Betriebshilfedarlehen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung einer genügenden Besiedelungsdichte.</p> <p>³ Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Absatz 2 Buchstabe b für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten sind in Anhang festgelegt.</p> <p>⁴ Ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 können werden die SAK-Faktoren der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 angewendet werden.</p>	<p>Zu Abs. 4: Für eine realistischere Beurteilung des tatsächlichen Arbeitsanfalls auf einem Landwirtschaftsbetrieb sind die zusätzlichen Faktoren des BGGB zusätzlich anzuwenden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Aufgehoben	
Art. 4 Ausbildungsanforderung Persönliche Voraussetzungen	<p>¹ Die Betriebshilfedarlehen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften.</p> <p>² Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Betriebshilfedarlehen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p> <p>³ Juristischen Personen werden Betriebshilfedarlehen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Betriebshilfedarlehen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>⁴ Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b müssen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder</p>	Der bisherige Titel «Persönliche Voraussetzungen» ist für den Inhalt aussagekräftiger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>⁵ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>⁶ Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>⁷ Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	
Art. 5 Abs. 2 und 3	<p>¹ Übersteigt das veranlagte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 1 000 000 600 000 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.</p>	<p>Zu Abs. 1: Bezüglich der Vermögensgrenze ist die Regelung, wie sie bis zum 1. Januar 2021 gegolten hat, wieder einzuführen (jedoch mit Beibehaltung der Grenze von 1'000'000 Franken). Beim veranlagten steuerbaren Vermögen bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das veranlagte steuerbare Vermögen als Basis wird dazu führen, dass Gesuchsteller je nach Kanton unterschiedlich behandelt werden. Zudem könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass heute nur eine Veranlagung vorliegt, die mehrere Jahre zurückliegende Steuerjahre betreffen, was dann evtl. nachteilig ist für den Landwirt/die Landwirtin.</p>
Art. 6 Abs. 4	<p>⁴ Die letzte Umschuldung muss mindestens drei Jahre zurückliegen.</p>	<p>Verringerung von 10 auf 3 Jahre erhöht die Flexibilität in der Finanzierung: Wirtschaftlich leistungsfähige Betriebe (wird sichergestellt durch andere Artikel) können so schneller von Umschuldung profitieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																	
Art. 11 Buchhaltungspflicht	Während der Laufzeit der Darlehen sind dem Kanton auf Verlangen Buchhaltungen einzureichen.	Es ist sinnvoll bei einfacheren Betrieben und kleineren Beträgen auf das Obligatorium einer Betriebsbuchhaltung zu verzichten.																	
Art. 13 Abs. 3	³ Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes das Betriebshilfedarlehen zu gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen, sofern diese oder dieser die tragbare Belastung nach Artikel 7 Absatz 2 und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 15 bleibt vorbehalten.	Der SBV unterstützt diese Anpassung, die zu einer Erleichterung von Handänderungen ausserhalb der Familie führen kann und die Abwicklung für den aufgebenden Betrieb vereinfachen. Die massgeblichen Sicherstellungskriterien wie Tragbarkeit und Risikodeckung sind nach wie vor gewährleistet.																	
Art. 14 Abs. 1, 3 und 4	¹ Die verfügende Behörde bestimmt die Frist für die Rückzahlung des Darlehens. Sie beträgt höchstens 20 Jahre, für Darlehen bei Betriebsaufgabe höchstens 10 Jahre. Ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung sind innerhalb der maximalen Fristen zulässig. ³ Aufgehoben ⁴ Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Anpassung.																	
Anhang Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung <table border="1" data-bbox="241 1203 1339 1441"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1203 546 1358">Kriterium</th> <th data-bbox="546 1203 801 1358">Einheit</th> <th data-bbox="801 1203 898 1358">Kleine Er-schwernis</th> <th data-bbox="898 1203 994 1358">Mittlere Er-schwernis</th> <th data-bbox="994 1203 1115 1358">Hohe Er-schwernis</th> <th data-bbox="1115 1203 1236 1358">Gewicht</th> <th data-bbox="1236 1203 1339 1358">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1358 546 1441" rowspan="2">Finanzkraft der Gemeinde</td> <td data-bbox="546 1358 801 1441" rowspan="2">Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø</td> <td data-bbox="801 1358 898 1401">> 70</td> <td data-bbox="898 1358 994 1401">60-70</td> <td data-bbox="994 1358 1115 1401">< 60</td> <td data-bbox="1115 1358 1236 1441" rowspan="2">1</td> <td data-bbox="1236 1358 1339 1441" rowspan="2"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="801 1401 898 1441">1</td> <td data-bbox="898 1401 994 1441">2</td> <td data-bbox="994 1401 1115 1441">3</td> </tr> </tbody> </table>		Kriterium	Einheit	Kleine Er-schwernis	Mittlere Er-schwernis	Hohe Er-schwernis	Gewicht	Punkte	Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60-70	< 60	1		1	2	3	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom SBV unterstützt.
Kriterium	Einheit	Kleine Er-schwernis	Mittlere Er-schwernis	Hohe Er-schwernis	Gewicht	Punkte													
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60-70	< 60	1														
		1	2	3															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2-5	> 5	2			
		1	2	3				
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500 – 1 000	< 500	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	> 12	6-12	< 6	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	Problemlos	Möglich	Eingeschränkt	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zur Primarschule	Km	< 3	3-6	> 6	1			
		1	2	3				
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	Km	< 5	5-10	> 10	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	Km	< 15	15-20	> 20	1			
		1	2	3				
Spezielles Merkmal der Region:					2			
		1	2	3				
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)								
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG						26		

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgesehenen Änderungen soweit einverstanden. Es handelt sich dabei in erster Linie um technische Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Abs. 2	² Die Inhaberin oder der Inhaber von Zollkontingentsanteilen muss die anzurechnende Warenmenge vor dem Einreichen der Zollanmeldung nach Artikel 59 der Zollverordnung über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung abbuchen.	
Art. 20 Abs. 2	² Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Leistungsauftrags für die Durchführung der Konformitätskontrollen.	
Art. 22 Abs. 3	³ Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Leistungsauftrags.	

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV fordert, dass die gesetzlichen Änderungen, die eine Klimareserve zur Glättung des Angebots ermöglichen, vorgenommen werden. Die aktuelle Situation führt dazu, dass Schweizer Weine bei schwachen Ernten Marktanteile verlieren, was den Markt anspannt und den Druck auf die Preise erhöht. Diese Marktanteile sind anschließend nur schwer zurückzugewinnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><u>Nicht in Vernehmlassung:</u></p> <p>Art. 3, Abs. 1 Bst. a</p>	<p>¹ Als Erneuerung gilt:</p> <p>a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zehn Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;</p> <p>a. Die Frist für die Wiederherstellung einer gerodeten Rebfläche wird von der kantonalen Behörde, die für den Weinbaukataster zuständig ist, festgelegt.</p>	<p>Die Streichung der Anforderung innerhalb zehn Jahren neu zu bepflanzen wird keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Weinberge haben und gewährt den Winzern die nötige Flexibilität in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Diese Problematik, die in der Vergangenheit kaum Anlass zur Sorge gab, könnte in den kommenden Jahren vermehrt auftreten, wenn sich schlechte oder unrentable Ernten häufen. Ein Winzer kann gezwungen sein seine Weinberge zu roden, wenn er die Arbeitskosten und die Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Unterhalt nicht mehr decken kann. Absatzschwierigkeiten sind aktuell ein Grund für die Rodung von Weinbergen. Des tritt bereits heute auf. Wer rodet und sich die Möglichkeit einer Neubepflanzung offen hält, beantragt keine Subvention und erhält daher auch keine Prämie für die endgültige Rodung. Er muss also die Möglichkeit haben, jederzeit wieder zu pflanzen, da sich die Exposition des Bodens, dessen Qualität und Bodenfruchtbarkeit nicht ändern. Daher soll diese Schwelle gesenkt werden, wie es in der Europäischen Union der Fall ist. Die Kantone sind für das Weinbaukataster zuständig, weshalb es gerechtfertigt ist, dass sie die Dauer der Aufrechterhaltung der Pflanzungsrechte innerhalb ihrer Weinbauzone gesetzlich regeln können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Nicht in Vernehmlassung:</u> Art. 5 Abs. 2	² Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.	Analog Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a
<u>Nicht in Vernehmlassung:</u> Art. 22	¹ Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landsteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix / XX° Oechsle für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m ² und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m ² begrenzt. ² Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zur Einlagerung des Wein im Weinkeller 31. Juli des Erntejahres melden.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der SBV wünscht, dass die Entsprechung von °Brix in °Oechsle hinzugefügt wird. Zu Abs. 2: Die Winzerinnen und Winzer sollte die Möglichkeit haben, die Klassifizierungskategorie bis zum Zeitpunkt der Lieferung in den Weinkeller zu wählen. Der SBV verlangt, dass das Meldedatum verschoben wird. Dieser Artikel besagt, dass, wenn die Flächen nicht bis zum 31. Juli gemeldet werden, wird die AOC-Quote als endgültig produzierte Kategorie gelten. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung: Eine als VDP angekündigte Parzelle kann nicht wieder als AOC eingestuft werden, auch wenn die Charge und der Grad der Trauben dies letztendlich erlauben würden. Diverse Gründe können dazu führen, dass der Winzer/die Winzerin VDP-Wein macht, z.B. Überlastung, Nichterreichen der AOC-Grade, kommerzielle Gründe, etc. Er/Sie darf dann die AOC-Quote nicht überschreiten, d. h. 1 kg pro m ² wie im Fall von 2020. Das Meldedatum, der 31. Juli, ist nicht angemessen, um sich bereits festzulegen. Der Winzer sollte die Möglichkeit haben, die Klassifizierungskategorie bis zum Zeitpunkt der Lieferung in den Weinkeller zu wählen. Der Klimawandel kann z.B. die Schätzung der Charge der Reben erschweren. Hitzewellen oder im Gegenteil starke Regenfälle können die Menge und die Qualität der Ernte stark beeinflussen.
<u>Nicht in Vernehmlassung:</u> Art. 24	¹ Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher natürlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix / XX° Oechsle für weisse Gewächse und 14,4 °Brix / XX° Oechsle für rote Gewächse	Der SBV wünscht, dass die Entsprechung von °Brix in °Oechsle hinzugefügt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beträgt.	
<p><u>Nicht in Vernehmlassung:</u></p> <p>Art. 24b</p>	<p>¹ Die Kantone stellen jeder Eigentümerin und jedem Eigentümer oder jeder Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter für bestockte Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und nach Artikel 5 für die Weinerzeugung bestimmt sind, eine Bescheinigung aus, die die Traubenhöchstmengen festlegt, die für die Produktion von Wein verwendet werden dürfen (Traubenpass).</p> <p>² Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen:</p> <p>a. den Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters;</p> <p>b. die Rebsorten;</p> <p>c. pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen, ausgedrückt in kg oder Liter Trauben;</p> <p>d. den Namen der Gemeinde, aus der die Trauben stammen, und, wenn es der Kanton vorsieht, sämtliche zusätzlichen Bezeichnungen von geografischen Einheiten, die kleiner als eine Gemeinde sind;</p> <p>e. die Fläche der Grundstücke in m²;</p> <p>f. eine eindeutige Kennnummer.</p> <p>³ Werden auf einer bestockten Rebfläche, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und nach Artikel 5 für die Weinerzeugung bestimmt ist, auch Trauben produziert, die einem anderen Zweck als der Weinbereitung dienen, so wird diese Traubenmenge der Traubenhöchstmenge der</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. c: Es muss die Möglichkeit bestehen die Produktionsrechte in Litern und in Kilogramm auszudrücken.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Ernte von Tafeltrauben ist heute in den Traubenpass integriert.</p> <p>Zu Abs. 4 (neu): Dem Konsumenten Tafeltrauben anzubieten, hat keinen Einfluss auf die Qualität des Weins, umso mehr, wenn ein Weinberg aufgrund von gefüllten Lagerbeständen keine Weinlese macht. Der SBV fordert deshalb, den Kantonen zu erlauben, die Marge zwischen der Bundesquote und der kantonalen Quote für die Herstellung von Tafeltrauben zu nutzen. Dies würde es ermöglichen, die gewünschte Qualität mit der Bundesquote zu garantieren und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter gewählten Wein- klasse angerechnet.</p> <p>⁴ (neu) Die Kantone können die Marge zwischen der Bundesquote und der kantonalen Quote für die Herstellung von Tafeltrauben verwenden.</p>	<p>die kantonalen Quoten beizubehalten, die vor einer Überproduktion schützen und es den Winzern gleichzeitig erlauben, Trauben zum Verkauf anzubieten. Dies entspricht zudem einer Nachfrage des Konsumenten, lokale Trauben kaufen zu können.</p>
<p><u>Nicht in Vernehmlassung:</u></p> <p>Art. 24c (neu) Klimareserve</p>	<p>¹ Auf Antrag einer Branchenorganisation können die Kantone einen individuellen Traubenpass ausstellen, der eine Menge festlegt, deren Vermarktung zeitversetzt ist.</p> <p>² Die Kantone prüfen, ob die Bedingungen nach Art. 9 LwG erfüllt sind.</p> <p>³ Die Vermarktung der gesamten oder eines Teils der Menge für die Klimareserve geschieht auf Anfrage der Branchenorganisation bei den Kantonen.</p>	<p>Die notwendigen rechtlichen Anpassungen müssen vorgenommen werden, um die Einführung einer Klimareserve zu ermöglichen. Grundsätzlich soll es möglich sein, während höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren in den Grenzen der Bundesquote ein Weinvolumen über der kantonalen Jahresquote zu produzieren, um die Klimaschwankungen auszugleichen, die zu einer Schwankung des Angebots führen. Es steht den Kantonen frei, diesen Begriff in ihre kantonale Regelung zu integrieren und sie können die Details der Umsetzung der Klimareserve gestützt auf ihre regionale Ausgangslage festlegen. Dieser Vorschlag soll dieses Vorgehen möglich machen, was heute nicht der Fall ist. Die aktuelle Situation führt nach schlechten Ernten zu Verlusten von Marktanteilen für die Schweizer Weine, was zu Marktspannungen führt und den Preisdruck steigert. Es ist anschliessend schwierig, diese Marktanteile zurückzuholen.</p> <p>Das Landwirtschaftsgesetz ist entsprechend anzupassen.</p>
<p>Art. 27abis (neu) Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine</p>	<p>¹ Der maximale Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine darf 80 Liter klaren Wein pro 100 kg Trauben nicht überschreiten.</p> <p>² Die Kantone können für KUB-Weine einen Höchstertag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.</p>	<p>Zu Abs. 1: Aus Gründen der Transparenz sowohl für die Branche als auch für den Gesetzgeber und die SWK sollte in der Verordnung nicht von 80 Litern Wein pro 100 Kilogramm Trauben die Rede sein, sondern von 80 Litern klarem Wein pro 100 Kilogramm Trauben, d. h. von filtriertem Wein, der zur Abfüllung bereit ist, denn erst in diesem Stadium wird der Wein fertiggestellt und auf den Markt gebracht.</p> <p>Zu Abs. 2: Der administrative Aufwand muss möglichst tief</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gehalten werden.
Art. 35a Bst. g (neu)	<p>Die Kontrollstelle hat ferner die folgenden Pflichten:</p> <p>g. (neu) Sie führt und aktualisiert die Isotopendatenbank der Schweizer Weine gemäss Artikel 35b.</p>	Der SBV ist der Ansicht, dass die Führung und Aktualisierung der Isotopendatenbank, wie das Entnehmen der Weintraubenproben für die Herstellung der Referenzweine, in den Zuständigkeitsbereich von Agroscope gehören sollte. Eine zentrale Verwaltung durch Agroscope ermöglicht es neue Auflagen, zusätzliche Kosten und die Belastung durch Kontrollen zu begrenzen.
Art. 35b (neu) Isotopendatenbank der Schweizer Weine	<p>¹ Die Isotopendatenbank der Schweizer Weine enthält die Analyseergebnisse von repräsentativen und authentischen Referenzweinen der Schweizer Weinwirtschaft.</p> <p>² Das Entnehmen der Weintraubenproben für die Herstellung der Referenzweine und deren Verarbeitung zu Wein fällt in den Zuständigkeitsbereich von Agroscope.</p>	Die Datenbank muss sinnvoll genutzt werden, indem man insbesondere die geltenden Gesetze zu den bekannten Verschnitt- und Zusammensetzungsrechten berücksichtigt.

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und begrüsst diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a (neu) Bewilligungen für den Umgang mit potenziellen Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme	<p>¹ Hat das zuständige Bundesamt ein Verbot des Umgangs mit potenziellen Quarantäneorganismen nach Artikel 23 Buchstabe a festgelegt, so kann es, sofern eine Ausbreitung ausgeschlossen werden kann, auf Gesuch hin den Umgang mit potenziellen Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme zu den Zwecken nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligen.</p> <p>² Die Bewilligung regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Menge der Organismen, mit denen umgegangen werden darf; b. Dauer der Bewilligung; c. Ort und Bedingungen, unter denen die Organismen aufzubewahren sind; d. Wissenschaftliche und technische Fähigkeiten, über die das ausführende Personal verfügen muss; e. Auflage, dass bei der Einfuhr und beim Standortwechsel die Bewilligung der Sendung beiliegen muss; 	Der SBV unterstützt die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Auflagen, um das Risiko einer Ansiedlung und Ausbreitung des Organismus zu minimieren.	
Art. 60 Abs. 3 Bst. b	<p>³ Kein Pflanzenpass ist erforderlich:</p> <p>b. für das Inverkehrbringen von Waren direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden; ein Pflanzenpass ist hingegen erforderlich, wenn die Waren mit Fernkommunikationsmitteln bestellt worden sind und weder vom Betrieb selber ausgeliefert werden noch von den Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeholt werden.</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.
Art. 75 Abs. 3bis (neu)	<p>^{3bis} (neu) Das zuständige Bundesamt kann festlegen, dass der Pflanzenpass weitere Elemente enthalten muss für Waren, die einen Befallsherd oder eine Pufferzone nach Artikel 15 oder eine Befallszone oder eine Pufferzone nach Artikel 16 nicht verlassen dürfen.</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.
Art. 80 Abs. 4	<p>⁴ Sie müssen dem EPSD jährlich die Produktionsparzellen und die Produktionseinheiten sowie die dort produzierten Waren nach Artikel 60 innerhalb der vom EPSD festgelegten Frist melden. Eine Meldung ist auch nötig, wenn ein Betrieb im betreffenden Jahr keine solchen Waren produziert oder in Verkehr bringt oder für keine Waren einen Pflanzenpass ausstellt.</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.
Art. 107	<p>Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 10 Absatz 4, 14 Absatz 4, 51, 55 Absätze 4 und 5 oder 56 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim zuständigen Bundesamt Einsprache erhoben werden. Dies gilt auch für Verfügungen, die gestützt auf Bestimmungen erlassen werden, welche vom zuständigen Bundesamt nach Artikel 23</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstaben e oder g festgelegt worden sind.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und begrüsst diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Abs. 1 und 6	<p>¹ Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die gemäss Artikel 47 registriert oder gemäss Artikel 48 zugelassen sind.</p> <p>⁶ Es kann Bestimmungen über die Produktion von Futtermitteln in einem Betrieb der Primärproduktion für den Eigenbedarf erlassen.</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.
Art. 44 Abs. 1	<p>¹ Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, einführen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten. Dies gilt auch für Betriebe der Primärproduktion, die nach Artikel 47 Absatz 2 registriert oder zugelassen sind.</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.
Art. 46 Abs. 2	<p>² Für Betriebe der Primärproduktion von Futtermitteln sind die Registrierungspflicht und das Meldeverfahren durch die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion geregelt.</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.
Art. 47 Abs. 2	<p>² Betriebe der Primärproduktion, die Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW</p>	Der SBV unterstützt die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecks Registrierung oder Zulassung melden.	

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Stossrichtung der vorliegenden Anpassungen der Verordnung. Ein leichter Ausbau der Mittel für die Forschung scheint angebracht. Zudem müssen aber auch die Mittel für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23b) sowie für Massnahmen nach Art. 23c erhöht werden. Das aktuelle Budget, das den Zuchtorganisationen für die Herdebuchführung und die Zuchtprüfungen zur Verfügung steht, soll aber nicht durch die Ausrichtung neuer Beiträge für die Erhaltung der einheimischen Schweizer Rassen gekürzt werden. Das Gesamtbudget muss daher um CHF 3'900'000 erhöht werden.

Es ist legitim, dass alle Schweizer Nutztierassen unterstützt werden. Aber in diesem System mit einem Gefährdungstatus, der auf Globalindizes beruht, erhält eine Rasse, je grösser die Anstrengungen zur Verbesserung und Steigerung ihrer Population sind, weniger Unterstützung vom Bund. Das ist unlogisch und kann sogar zu Fehlanreizen führen. Diese Global- und Subindizes von GENMON sind in regelmässigen Abständen zu prüfen. Die anerkannten Zuchtorganisationen sind in diesen Prozess einzubeziehen.

Diese neue Unterstützung einheimischer Rassen darf nicht zulasten der Allgemeinen Tierzuchtförderung und der eigenständigen Schweizer Zuchtprogramme sowie der Freibergerrasse gehen, der einzigen und letzten einheimischen Pferderasse. Dieser besondere Status rechtfertigt alleine schon die Beibehaltung von Artikel 24. Der SBV verlangt, dass die Mittel für das eigenständige Schweizer Zuchtprogramm und den Erhalt der Freibergerrasse gegenüber heute nicht gekürzt werden. Die beiden Bedingungen Fremdblutanteil und Grad der Blutverwandtschaft gemäss Artikel 23 würden einen Grossteil der Freibergerpferde vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen ausschliessen, während der Beitrag gegenüber heute gleichzeitig halbiert würde.

Es ist unverständlich, weshalb ein Beitrag zur Förderung gefährdeter Nutztierassen gewisse Nutztiere ausschliesst. Die Zucht von Schweizer Hühner- und Kaninchenrassen hat in der Schweiz eine lange Tradition. Natürlich werden über diese zwei Tierarten keine zentralen Zuchtbücher geführt. Dennoch sind sie ein Produkt ihrer Region und teilweise schon seit über 150 Jahre nachgewiesen. Dasselbe gilt für die einheimische Dunkle Biene. Diese Tierart, welche einen enormen Nutzen für die Landwirtschaft erbringt, wird sogar gestraft, da die Beiträge für Erhaltungsprojekte empfindlich reduziert werden sollen. Der SBV fordert eine Berücksichtigung der Dunklen Biene als beitragsberechtigter Tierart in der Verordnung und die Weiterführung der Erhaltungsprojekte.

Die Gesuchstellung des Züchters an die Zuchtorganisation ist obsolet (ein unverhältnismässig hoher administrativer Aufwand). Die Mitglieder der Zuchtorganisation können erwarten, dass die Zuchtorganisation die beitragsberechtigten Tiere selbständig ermitteln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1	¹ Die Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Beiträge und der Abrechnungen sowie die Stichtage und Referenzperioden sind in Anhang 1 festgelegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c (neu), 2, 3 Bst. c (neu) und 4	<p>Grundsatz</p> <p>¹ Es werden Beiträge ausgerichtet für:</p> <p>b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen;</p> <p>c. (neu) die Erhaltung von Schweizer Nutztierrassen der Gattungen Geflügel, Kaninchen, Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. Dieser Beitrag wird an die Tierhalter ausgerichtet.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Die Beiträge werden ausgerichtet:</p> <p>c. (neu) für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: an anerkannte Zuchtorganisationen.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	<p>Die neue Förderung zum Erhalt der Schweizer Rassen wird begrüsst.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. c: Mit der Beibehaltung von Art. 24 sind die Equiden aus diesem Artikel zu streichen, da es sich beim Freiberger Pferd um die einzige Schweizer Pferderasse handelt. Dafür sind die restlichen Nutztiergattungen zu ergänzen, nämlich, Geflügel und Kaninchen. Es gibt keinen Grund diese Gattungen, die eine lange Zuchttradition in der Schweiz haben, von den Beiträgen auszuschliessen. Weiter muss präzisiert werden, dass der Beitrag an die Tierhalter ausbezahlt werden muss.</p>
Art. 23a (neu) Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status	<p>¹ Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</p> <p>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder</p> <p>b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.</p> <p>² Der Status einer Schweizer Rasse gilt als kritisch, wenn</p> <p>a. (neu) der Bestand an weiblichen Herdebuchtieren weniger als 1'000 Tiere beträgt (unabhängig von GENMON)</p>	<p>Zu Abs. 2 und 3: Die Grenzwerte für den GENMON-Globalindex für die Status-Einteilung in «gefährdet» und «kritisch» sind zu hoch angesetzt und müssten gesenkt werden. Damit könnten gezielter wirklich genetisch kleine Populationen mit wirksamen Beiträgen gefördert werden.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a (neu): Rassen mit kleinen Herdebuchbeständen ist unabhängig von GENMON der Status «kritisch»</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>b. der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (GENMON) zwischen 0,000 und 0,500 0,450 liegt oder</p> <p>³ Der Status einer Schweizer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im GENMON zwischen 0,504 0,451 und 0,700 0,600 liegt.</p> <p>⁴ (neu) Die Global- und Subindizes von GENMON werden in regelmässigen Abständen geprüft und nötigenfalls angepasst. Die anerkannten Zuchtorganisationen werden in diesen Prozess einbezogen.</p>	<p>zuzuweisen. Dabei ist zu prüfen ob der minimale Herdebuchbestand nach Tiergattung individuell angepasst werden sollte.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Global- und Subindizes von GENMON sind in regelmässigen Abständen zu prüfen. Die anerkannten Zuchtorganisationen sind in diesen Prozess einzubeziehen. Gewisse Subindizes resp. deren Gewichtung werden als zweifelhaft eingestuft.</p>
<p>Art. 23b (neu) Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial</p>	<p>¹ Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden insgesamt höchstens 500'000 900'000 Franken pro Jahr ausgerichtet:</p> <p>a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a);</p> <p>b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).</p> <p>² Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden.</p> <p>³ An anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte von den Mitteln nach Absatz 1 höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>⁴ (neu) Nicht genutzte Mittel stehen für Massnahmen nach</p>	<p>Zu Abs. 1: Eine Gesamtmittelkürzung für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und/oder Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen wird klar abgelehnt. Der bisherige Rahmen soll beibehalten werden. Gerade mit solchen befristeten züchterischen Erhaltungsprojekten können als gefährdet und insbesondere als kritisch eingestufte Rassen wesentlich gezielter gefördert werden.</p> <p>Zu Abs. 4 (neu): Werden nicht alle Mittel für Erhaltungsprojekte genutzt, ist der restliche Betrag wenn nötig für Massnahmen nach Art. 23c zur Verfügung zu stellen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																						
	Art. 23c zur Verfügung.																																							
Art. 23c (neu) Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status	<p>1 Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen, Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="631 609 1339 1152"> <tr><td>a. die Rindviehgattung</td><td></td></tr> <tr><td>1. je männliches Tier</td><td>420 Franken</td></tr> <tr><td>2. je weibliches Tier</td><td>350 Franken</td></tr> <tr><td>b. die Equidengattung</td><td></td></tr> <tr><td>1. je männliches Tier</td><td>490 Franken</td></tr> <tr><td>2. je weibliches Tier</td><td>245 Franken</td></tr> <tr><td>c. die Schweinegattung</td><td></td></tr> <tr><td>1. je männliches Tier</td><td>475 385 Franken</td></tr> <tr><td>2. je weibliches Tier</td><td>192.50 Franken</td></tr> <tr><td>d. die Schafgattung</td><td></td></tr> <tr><td>1. je männliches Tier</td><td>119 Franken</td></tr> <tr><td>2. je weibliches Tier</td><td>87.50 Franken</td></tr> <tr><td>e. die Ziegengattung</td><td></td></tr> <tr><td>1. je männliches Tier</td><td>119 Franken</td></tr> <tr><td>2. je weibliches Tier</td><td>70 87.50 Franken</td></tr> </table> <p>3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="631 1327 1339 1471"> <tr><td>a. die Rindviehgattung</td><td></td></tr> <tr><td>1. je männliches Tier</td><td>300 Franken</td></tr> <tr><td>2. je weibliches Tier</td><td>250 Franken</td></tr> <tr><td>b. die Equidengattung</td><td></td></tr> </table>	a. die Rindviehgattung		1. je männliches Tier	420 Franken	2. je weibliches Tier	350 Franken	b. die Equidengattung		1. je männliches Tier	490 Franken	2. je weibliches Tier	245 Franken	c. die Schweinegattung		1. je männliches Tier	475 385 Franken	2. je weibliches Tier	192.50 Franken	d. die Schafgattung		1. je männliches Tier	119 Franken	2. je weibliches Tier	87.50 Franken	e. die Ziegengattung		1. je männliches Tier	119 Franken	2. je weibliches Tier	70 87.50 Franken	a. die Rindviehgattung		1. je männliches Tier	300 Franken	2. je weibliches Tier	250 Franken	b. die Equidengattung		<p>Der SBV verlangt, dass die Mittel für den Erhalt der Freibergerrasse gegenüber heute nicht gekürzt werden.</p> <p>Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 3 Bst. b. Ziff. 1 und 2: Mit der Beibehaltung von Art. 24 sind die Equiden aus diesem Artikel zu streichen, da es sich beim Freiburger Pferd um die einzige Schweizer Pferderasse handelt.</p> <p>Zu Abs. 1: Falls das Budget nicht ausreicht, muss es ausgebaut werden. Ziel ist es, die Haltung dieser Rassen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu fördern, so dass ein Ausbau des Budgets möglich sein muss.</p> <p>Die Berechnung der Beiträge ist aktuell ausschliesslich auf GVE begründet. Der SBV fordert, dass unter Berücksichtigung der Motion Rieder und des Postulats Buillard folgende Kriterien ebenfalls berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Tieren mit einer besonders prägenden Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht mit einem höheren Ansatz (gemäss Motion Rieder). Die Zuteilung ist dabei ein einmaliger Aufwand. - Förderung von Tieren die durch die Wolfspräsenz besonders bedroht sind. Hier braucht es einen höheren Ansatz pro GVE (gemäss Postulat Buillard). <p>Zu Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und Abs. 3 Bst. c Ziff. 1: Die vorgeschlagenen Erhaltungsbeiträge nach GVE/Kopf für die Schweine bewirken hinsichtlich der Erhaltung der Rassen aus züchterischer Sicht viel zu wenig. Generell ist der Einsatz von vielen verschiedenen männlichen Zuchttieren wichtig für die Begrenzung der Inzuchtzunahmen bzw. Erhaltung der genetischen Diversität innerhalb der Rasse. Die vorgeschlagene Ableitung der Förderhöhe für männliche und</p>
a. die Rindviehgattung																																								
1. je männliches Tier	420 Franken																																							
2. je weibliches Tier	350 Franken																																							
b. die Equidengattung																																								
1. je männliches Tier	490 Franken																																							
2. je weibliches Tier	245 Franken																																							
c. die Schweinegattung																																								
1. je männliches Tier	475 385 Franken																																							
2. je weibliches Tier	192.50 Franken																																							
d. die Schafgattung																																								
1. je männliches Tier	119 Franken																																							
2. je weibliches Tier	87.50 Franken																																							
e. die Ziegengattung																																								
1. je männliches Tier	119 Franken																																							
2. je weibliches Tier	70 87.50 Franken																																							
a. die Rindviehgattung																																								
1. je männliches Tier	300 Franken																																							
2. je weibliches Tier	250 Franken																																							
b. die Equidengattung																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	<table border="1" data-bbox="631 261 1339 655"> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>350 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>175 Franken</td> </tr> <tr> <td>c. die Schweinegattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>425-275 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>137.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>d. die Schafgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>85 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>62.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>e. die Ziegengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>85 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>50 62.50 Franken</td> </tr> </table> <p data-bbox="631 730 1339 831">4 Reicht der Höchstbeitrag von 3 900 000 Franken, nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.</p>	1. je männliches Tier	350 Franken	2. je weibliches Tier	175 Franken	c. die Schweinegattung		1. je männliches Tier	425-275 Franken	2. je weibliches Tier	137.50 Franken	d. die Schafgattung		1. je männliches Tier	85 Franken	2. je weibliches Tier	62.50 Franken	e. die Ziegengattung		1. je männliches Tier	85 Franken	2. je weibliches Tier	50 62.50 Franken	<p data-bbox="1361 261 2089 362">weibliche Zuchttiere liefert je nach Tiergattung ganz unterschiedliche relative Beitragshöhen für männliche im Vergleich zu weiblichen Zuchttieren.</p> <p data-bbox="1361 368 2089 571">Der SBV schlägt vor, für die Ableitung einen Beitrag pro GVE je nach Gefährdungsstatus festzulegen. Dazu sind die GVE-Faktoren für weibliche Zuchttiere zu verwenden um die Beitragshöhe abzuleiten. Als Beitrag für männliche Zuchttiere soll der doppelte Betrag der weiblichen Zuchttiere verwendet werden.</p> <p data-bbox="1361 612 2089 922">Zu Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 Bst. d: Die Beiträge für Schafe und Ziegen sind zu harmonisieren resp. gleich hoch anzusetzen. Es gibt kein Grund weshalb bei weiblichen Tieren der Ziegengattung tiefere Beiträge ausbezahlt werden als bei weiblichen Tieren der Schafgattung. Dies umso mehr, als dass es sich bei den meisten Ziegenrassen um Milchrassen (gemolkene Tiere) handelt. Gemolkene Ziegen dürfen keinesfalls schlechter gestellt werden als nicht gemolkene Schafe.</p>
1. je männliches Tier	350 Franken																							
2. je weibliches Tier	175 Franken																							
c. die Schweinegattung																								
1. je männliches Tier	425-275 Franken																							
2. je weibliches Tier	137.50 Franken																							
d. die Schafgattung																								
1. je männliches Tier	85 Franken																							
2. je weibliches Tier	62.50 Franken																							
e. die Ziegengattung																								
1. je männliches Tier	85 Franken																							
2. je weibliches Tier	50 62.50 Franken																							
<p data-bbox="235 959 609 1129">Art. 23d Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p data-bbox="631 959 1339 1098">1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Geflügel, Kaninchen, Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p data-bbox="631 1134 1339 1198">a. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;</p> <p data-bbox="631 1241 1339 1305">b. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;</p> <p data-bbox="631 1342 1339 1406">c. die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:</p>	<p data-bbox="1361 959 2089 1023">Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. b. sowie Abs. 3 Bst. a und b: analog Kommentar zu Art. 23 Abs. 1 Bst. c.</p>																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. in der Referenzperiode geboren wurde,</p> <p>2. im Herdebuch eingetragen ist, und</p> <p>3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.</p> <p>² Der lebende Nachkomme nach Absatz 1 Buchstabe c muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und folgenden Prozentsatz nicht überschreitet:</p> <p>a. Rindvieh-, Schaf- und Ziegengattung: 6,25 Prozent;</p> <p>b. Schweine- und Equidengattung: 10 Prozent.</p> <p>³ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreitet:</p> <p>a. bei Rassen mit kritischem Status: 30 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 10 000 weibliche Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Equidengattung;</p> <p>b. bei Rassen mit gefährdetem Status: 15 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 7 500 weibliche Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Equidengattung.</p> <p>⁴ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin vom GENMON auf Anfrage die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal</p>	<p>Zu Abs. 3 Bst. a, b: Auch numerisch grosse Populationen können genetisch klein sein. Die Gefahr von Fehlanreizen ist sehr gross. Populationen knapp über der Förderschwelle könnten gezielt verkleinert werden. Darum wird diese Eintrittsschwelle abgelehnt.</p> <p>Vielmehr sollte die Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Globalindex von GENMON integriert werden und somit die Populationsgrösse ohne Schwellenwert direkt zum Index beitragen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlich zur Verfügung stellen.	
Art. 23e (neu) Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status	<p>¹ Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation einreichen.</p> <p>² Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie muss die auszahlenden Beiträge dem BLW anhand einer Liste der beitragsberechtigten männlichen und weiblichen Tiere in Rechnung stellen. Der Beitrag darf je Tier und je Referenzperiode nur einmal abgerechnet werden. Der erste lebende Nachkomme löst den Beitrag aus. Die anerkannte Zuchtorganisation zahlt die Beiträge der Züchterin oder dem Züchter an den im Herdebuch registrierten Tierbesitzer zum Zeitpunkt der Belegung resp. des Zeugungsdatums gemäss Herdebuch spätestens 30 Arbeitstage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, aus.</p> <p>³ Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p> <p>⁴ Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Zuchtorganisationen müssen die entsprechenden Auswertungen über die einzelnen Rassen machen resp. überprüfen. Aus diesem Grund muss Abs. 1 gestrichen werden, um den administrativen Aufwand nicht unnötig zu erhöhen.</p> <p>Zu Abs. 2: Aus züchterischer Sicht macht nur die Auszahlung des Beitrags an den Besitzer des Tieres zum Zeitpunkt der Belegung resp. dem Zeugungsdatum Sinn.</p> <p>In den Erläuterungen zu Art 23e steht, dass bei männlichen Tieren der Züchter oder die Züchterin den Beitrag erhält, der bzw. die bei der ersten lebenden Geburt Halter bzw. Halterin des männlichen Tiers war. Es müsste dort heissen "bei der Konzeption Halter bzw. Halterin des männlichen Tiers war."</p> <p>Zu Abs. 4: Formelle Anmerkung: In der französischen Fassung bildet dieser Satz ein eigener Absatz.</p>
Art. 24	<p>Aufgehoben</p> <p>Beibehalten</p> <p>Art. 24 Zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse</p>	Das Freibergerr-Pferd stellt die letzte einheimische Pferderasse dar. Bei Beibehaltung von Art. 24 kann der Freibergerr weiter gezielt unterstützt und somit die Rasse langfristig erhalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Für die Erhaltung der Freibergerrasse werden zusätzlich zu Artikel 23 höchstens 1 160 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag beträgt 500 Franken je Stute mit Fohlen bei Fuss. Genügt der Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Schweizerischen Freibergerverband entsprechend gekürzt.</p> <p>³ Zu Beiträgen berechtigen im Herdebuch eingetragene, tierschutzkonform gehaltene Stuten mit einem im Beitragsjahr identifizierten und im Herdebuch eingetragenen sowie in der Tierverkehrsdatenbank registrierten Fohlen, das von einem im Herdebuch der Freibergerrasse eingetragenen Hengst abstammt.</p> <p>⁴ Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche beim Schweizerischen Freibergerverband einreichen.</p> <p>⁵ Der Schweizerische Freibergerverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an die Züchterin oder den Züchter aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Anhand einer Liste der beitragsberechtigten Stuten mit Fohlen bei Fuss stellt der Verband dem BLW die Beiträge in Rechnung. Der Verband zieht für die Kontrolle der tierschutzkonformen Haltung die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen bei; die Kontrolle richtet sich nach der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.</p> <p>⁶ Der Schweizerische Freibergerverband meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Stuten, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
	7 Das BLW veröffentlicht die an den Schweizerischen Freibergerverband ausgerichteten Beiträge.																						
Art. 25 Abs. 1	<p>1Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.</p> <p>2 (neu) Nicht ausgeschöpfte Mittel nach Absatz 1 werden für Massnahmen gemäss Art. 23c verwendet.</p>	Zu Abs. 2: Der SBV wünscht, dass nicht ausgeschöpfte Mittel für Forschungsprojekte für Massnahmen gemäss Art. 23c genutzt werden können.																					
<p>Anhang 1 Ziff. 8</p> <p>8. Erhaltung von Schweizer Rassen</p> <table border="1" data-bbox="241 799 1339 1407"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 799 904 850">Art. 23-23e</th> <th data-bbox="904 799 1128 850">Referenzperiode</th> <th data-bbox="1128 799 1339 850">Gesuchsfrist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 850 904 938">Gesuche für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="904 850 1128 938">Kalenderjahr</td> <td data-bbox="1128 850 1339 938">30. Juni</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 938 904 1026">Abrechnung zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="904 938 1128 1026">Kalenderjahr</td> <td data-bbox="1128 938 1339 1026">15. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1026 904 1114">Gesuche für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="904 1026 1128 1114">Kalenderjahr</td> <td data-bbox="1128 1026 1339 1114">30. Juni</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1114 904 1201">Abrechnung Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="904 1114 1128 1201">Kalenderjahr</td> <td data-bbox="1128 1114 1339 1201">15. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1201 904 1289">Gesuche für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="904 1201 1128 1289">1. Oktober bis 30. September</td> <td data-bbox="1128 1201 1339 1289">10. Oktober 15. Juli</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1289 904 1407">Abrechnung Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="904 1289 1128 1407">1. Oktober bis 30. September 1. Juni bis 31. Mai</td> <td data-bbox="1128 1289 1339 1407">31. Oktober 15. Juli</td> </tr> </tbody> </table>		Art. 23-23e	Referenzperiode	Gesuchsfrist	Gesuche für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni	Abrechnung zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember	Gesuche für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni	Abrechnung Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember	Gesuche für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September	10. Oktober 15. Juli	Abrechnung Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September 1. Juni bis 31. Mai	31. Oktober 15. Juli	Die Gesuchstellung des Züchters an die Zuchtorganisation ist obsolet (ein unverhältnismässig hoher administrativer Aufwand). Die Mitglieder der Zuchtorganisation können erwarten, dass die Zuchtorganisation die beitragsberechtigten Tiere selbständig ermittelt.
Art. 23-23e	Referenzperiode	Gesuchsfrist																					
Gesuche für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni																					
Abrechnung zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember																					
Gesuche für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni																					
Abrechnung Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember																					
Gesuche für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September	10. Oktober 15. Juli																					
Abrechnung Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September 1. Juni bis 31. Mai	31. Oktober 15. Juli																					

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Anpassungen der Schlachtviehverordnung wird zugestimmt.

Dass Beanstandungen der Qualitätseinstufung am Schlachttag bis 22 Uhr eingehen müssen, ist im Hinblick auf die vorhandenen digitalen Mittel für die Meldung akzeptabel und in Anbetracht der Abläufe in den Schlachthöfen nachvollziehbar. Der Tierhalter muss aber bis 17.00 Uhr über das Ergebnis der Qualitätseinstufung informiert worden sein.

Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, ist der SBV mit der Erhebung einer Gebühr einverstanden, deren Betrag verhältnismässig sein soll (höchstens CHF 25 als Beteiligung an den Kosten der zweiten Qualitätseinstufung). Dank dieser Änderung sollen missbräuchliche Beanstandungen verhindert, berechnigte Beanstandungen jedoch nicht bestraft werden. Eine angemessene Beteiligung stellt für jede Person, die eine Beanstandung geltend macht, bei der aber die erste Qualitätseinstufung bestätigt wird, ein Risiko dar.

Die Möglichkeit, eine laufende Einfuhrperiode zu verlängern, ist ein zusätzliches Instrument bei höherer Gewalt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 und 4bis (neu)	<p>⁴ Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation beanstanden. Die Beanstandung hat spätestens bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen, sofern der Tierhalter bis um 17.00 Uhr über das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung via A-gate informiert wurde. Die von einer Beanstandung betroffenen Schlachtkörper müssen so lange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis die zweite neutrale Qualitätseinstufung erfolgt ist.</p> <p>^{4bis} (neu) Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, so kann die beauftragte Organisation beim Lieferanten oder Abnehmer, der das Ergebnis beanstandet hat, für die admi-</p>	<p>Zu Abs. 4: Der Tierhalter muss bis um 17.00 Uhr über das Ergebnis der Qualitätseinstufung informiert worden sein, damit er genügend Zeit hat um das Ergebnis zu beanstanden.</p> <p>Zu Abs. 4bis: Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, ist der SBV mit der Erhebung einer Gebühr einverstanden, deren Betrag verhältnismässig sein soll (höchstens CHF 25 als Beteiligung an den Kosten der zweiten Qualitätseinstufung). Dank dieser Änderung sollen missbräuchliche Beanstandungen verhindert, berechnigte Beanstandungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nistrativen Zusatzkosten Gebühren eine Gebühr von maximal 25 Franken erheben.	jedoch nicht bestraft werden.
Art. 16 Abs. 4–6	<p>⁴ Aufgehoben</p> <p>^{4bis} Die Einfuhrperioden dürfen sich weder überschneiden noch über das Kalenderjahr hinausgehen.</p> <p>⁵ und ⁶ Aufgehoben</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a (neu) Verkürzung und Verlängerung von Einfuhrperioden sowie Erhöhung von Einfuhrmengen	<p>¹ Die interessierten Kreise können beim BLW beantragen, dass dieses:</p> <p>a. vor Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3 die Einfuhrperiode verkürzt oder verlängert;</p> <p>b. nach Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3, jedoch vor deren Ablauf die Einfuhrmengen für Fleisch, Konserven und Schlachtnebenprodukte nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erhöht.</p> <p>² Führt höhere Gewalt zu logistischen Schwierigkeiten, so können die interessierten Kreise nach Beginn der Einfuhrperiode, jedoch vor deren Ablauf beim BLW beantragen, dass diese Einfuhrperioden für bereits zugeteilte und bezahlte Kontingentsanteile verlängert.</p> <p>³ Das BLW gibt einem Antrag statt, wenn dieser von je einer Zweidrittelmehrheit der Vertreterinnen und Vertreter auf der Stufe Produktion sowie auf der Stufe Verarbeitung und Handel unterstützt wird.</p> <p>⁴ Das BLW darf eine Einfuhrperiode nur so weit verlängern, dass sie sich weder mit der nachfolgenden Einfuhrperiode</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Die Möglichkeit, eine laufende Einfuhrperiode zu verlängern, ist ein zusätzliches Instrument bei höherer Gewalt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	überschneidet, noch über das Kalenderjahr hinausgeht.	
Art. 16b	Bisheriger Art. 16a	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 27 Abs. 2	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die vorherigen Ausschreibungen mit einem einzigen Anbieter rechtfertigen diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Der SBV kann die Überlegungen des BLW zwar nachvollziehen, das Risiko, dass Zulagen nicht an die Milchproduzentinnen und -produzenten weitergegeben werden bleibt jedoch ziemlich klein. Ein Systemwechsel würde unterschiedliche Marktpreise für Milch bei der „weissen“ und der „gelben Linie“ mit sich bringen. In letzter Konsequenz müsste mit einer Marktangleichung des Molkereimilchpreises an den in Zukunft tieferen Käseimilchpreis (netto ohne VKZ) gerechnet werden und damit würde Preisdruck auf dem Schweizer Molkereimilchmarkt verursacht. Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Hinzu kommt dass der administrative Aufwand eines Systemwechsels stark zunehmen würde.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik nach 2022 (AP22+) eine Ergänzung von Artikel 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vorgeschlagen. Offensichtlich waren sich der Bundesrat und die Verwaltung nach der Vernehmlassung bewusst, dass der Vorschlag im Agrarpaket 2020 das "Erfüllungsrisiko" nicht beseitigt. Die AP22+ wurde dann politisch sistiert. Der Druck und die Erwartungen, das Problem zu lösen, sind allerdings geblieben. Nachdem sich abzeichnet, dass die AP22+ (Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 zur Sistierung der AP22+) – ohne die in der Pa. Iv. 19.475 bereits abgehandelten Punkte – beraten werden soll (Entscheid Parlament folgt im Juni 2022), kann eine Beratung von Artikel 38 und 39 LwG ebenfalls schnell im Parlament angegangen werden. Die Vernehmlassung dazu wurde mit der AP22+ durchgeführt. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates müsste wie folgt ergänzt werden:

Art. 38, Abs. 1, 1bis (neu) [Zulage für verkäste Milch]

1 Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, wird kann eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.

1bis Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. **Produzentengruppen können die Auszahlung der Zulage auf ein gemeinsames Konto verlangen, falls diese der Ansicht sind, dass die Weitergabe gefährdet sei.**

Art. 39, Abs. 1bis (neu) [Zulage für Fütterung ohne Silage]

1bis Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. **Produzentengruppen können die Auszahlung der Zulage auf ein gemeinsames Konto verlangen, falls diese der Ansicht sind, dass die Weitergabe gefährdet sei.**

Bemerkungen: **Blau:** beantragte Änderungen des Bundesrates gemäss Botschaft AP22+. / **Rot:** Zusätzliche Änderungen gemäss Vernehmlassung SMP, SBV zur Botschaft AP22+.

Begriffe: Aufgrund der fehlenden sprachlichen Präzision des Begriffs "Milchverwerter" gibt es sehr viele Diskussionen, insbesondere was das Inkasso der Restkosten bei der Milchprüfung betrifft. Er hat in der Milchstützungsverordnung (MSV) und in der Milchprüfungsverordnung (MiPV) eine unterschiedliche Bedeutung. Der SBV beantragt darum in der aktuellen MSV den Begriff "Milchverwerter" zu streichen, weil er nicht eindeutig ist und die Adressaten konkret zu nennen sind.

Der SBV begrüsst es, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage für sämtliche Milch, die von Tieren ohne Silofütterung stammt und die zu Käse verarbeitet wird, ausgezahlt werden soll. Hier gilt es, die Herkunft der Milch ohne Silofütterung, die verarbeitet werden soll, unter dem gleichen Blickwinkel zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ Aufgehoben ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der SBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die Anpassung von Abs. 2 wird unterstützt.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage von 3 Rappen pro kg Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:	Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.
Art. 3 Gesuche	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. ³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab.
Art. 6	Aufgehoben	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis (neu)	³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <p>a. (neu) welche Rohstoffmengen sie von den einzelnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen jeweils zugekauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung:</p> <p>b. (neu) welche Rohstoffmengen sie an die einzelnen Milchverwerter und Milchverwerterinnen jeweils verkauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung:</p> <p>c. (neu) wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>^{3bis} (neu) Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
Art. 11 Aufbewahrung der Daten	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den geplanten Anpassungen in den einzelnen Artikeln einverstanden.

Die im Anhang 2 vorgesehenen Gebührenerhöhungen um 50% sind nicht akzeptabel, nicht angezeigt und werden abgelehnt. Sollte eine Gebührenerhöhung umgesetzt werden, so **sind die Gebühren höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührenerhöhung anzuheben (Stand 2018)**. Wenn für Identitas Finanzbedarf besteht, soll der restliche Betrag durch Massnahmen im Bereich der Effizienzsteigerung erfolgen und nicht durch eine übertriebene Gebührenerhöhung von 50%.

Der SBV hat sich schon in den vergangenen Jahren mehrfach gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ausgesprochen. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.

Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen, die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.

Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Damit werden vom Bund festgelegte Gebühren auch noch zur Generierung von Einnahmen des allgemeinen Bundeshaushaltes herangezogen. Dieses Vorgehen wird kategorisch abgelehnt.

Die Aufgaben der TVD können mit denen der Tierseuchenbekämpfung gleichgesetzt werden und sind somit eine öffentliche Aufgabe. Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren der TVD ist somit nicht begründet und muss abgeschafft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 5 (neu)	⁵ (neu) Die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchengesetzgebung können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Dritte	¹ Das BLW kann in Zusammenarbeit mit der Identitas AG auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nehmen und sie zu verwenden.</p> <p>² Sind die Daten nicht anonymisiert, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	
<p>Art. 54 Zugriffsrechte</p>	<p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter können elektronische Begleitdokumente ausstellen.</p> <p>² Tierhalterinnen und Tierhalter, Transporteure und Tierhandelsunternehmen können elektronische Begleitdokumente einsehen, verwenden und während der Gültigkeitsdauer des Begleitdokuments nach Artikel 12a TSV ergänzen.</p> <p>³ Polizeiorgane sowie Kontrollorgane, die im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren, können beim BLW einen Zugriff auf das E-Transit beantragen. Nach Bewilligung des Gesuchs können sie die elektronischen Begleitdokumente einsehen und diese verwenden.</p> <p>⁴ Die Identifikationsnummer nach Artikel 51 dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in das elektronische Begleitdokument. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.</p> <p>⁵ Das BLW, das BLV und die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle elektronischen Begleitdokumente einsehen und sie verwenden.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Anhang 1</p>	<p>2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
An die TVD zu übermittelnde Daten Ziff. 2 Bst. a Ziff. 4 und Bst. b Ziff. 5	Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegenart sind folgende Daten zu übermitteln: a. bei der Geburt eines Tiers: 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafart die Farbe. b. bei der Einfuhr eines Tiers: 5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafart die Farbe.																																		
Anhang 2 Gebühren	<table border="1" data-bbox="237 852 1339 1430"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Lieferung von Ohrmarken</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1</td> <td>Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1.1</td> <td>für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke</td> <td>5.40 4.75</td> </tr> <tr> <td>1.1.2</td> <td>für Tiere der Schaf- und der Ziegenart:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1.2.1</td> <td>Doppelohrmarke ohne Mikrochip</td> <td>1.15 1.00</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.2</td> <td>Doppelohrmarke mit Mikrochip</td> <td>2.65 2.00</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.3</td> <td>Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip</td> <td>0.35 0.25</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.4</td> <td>Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip</td> <td>1.85 1.25</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.5</td> <td>Doppelohrmarke für Kleinarassen ohne Mikrochip</td> <td>3.15</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.6</td> <td>Doppelohrmarke für Kleinarassen mit Mikrochip</td> <td>4.65 4.15</td> </tr> </tbody> </table>			Franken	1	Lieferung von Ohrmarken		1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	5.40 4.75	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegenart:		1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	1.15 1.00	1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	2.65 2.00	1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	0.35 0.25	1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.85 1.25	1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinarassen ohne Mikrochip	3.15	1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleinarassen mit Mikrochip	4.65 4.15	<p>Eine Gebührenerhöhung um 50% ist rucklos, nicht angezeigt und wird abgelehnt. Die Gebühren sind höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührensenkung (Stand 2018) anzuheben.</p> <p>Der SBV hat sich schon in den vergangenen Jahren mehrfach gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ausgesprochen. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.</p> <p>Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.</p> <p>Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.</p> <p>Ohrmarken mit Mikrochip waren bisher jeweils 1.- Franken</p>
		Franken																																	
1	Lieferung von Ohrmarken																																		
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:																																		
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	5.40 4.75																																	
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegenart:																																		
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	1.15 1.00																																	
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	2.65 2.00																																	
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	0.35 0.25																																	
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.85 1.25																																	
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinarassen ohne Mikrochip	3.15																																	
1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleinarassen mit Mikrochip	4.65 4.15																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	0.35 -0.33	teurer. Der SBV beantragt dass die Differenz bei allen Tiergattungen 1.- Franken zwischen Ohrmarken mit bzw. ohne Mikrochip betragen darf.
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	0.35 -0.33	
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:		
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	2.70 -2.40	
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	4.20 -3.40	
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
1.3.1	Pauschale	1.50	
1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
2	Registrierung von Equiden		
2.1	Registrierung eines Equiden	42.50 -38.00	
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	65.00 -57.00	
3	Meldung geschlachteter Tiere		
	Meldung eines geschlachteten Tiers:		
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	5.40 -4.75	
3.2	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	0.60 -0.40	
3.3	bei Tieren der Schweinegattung	0.12 -0.10	
3.4	bei Equiden	5.40 -4.75	
4	Fehlende Meldungen		
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	7.50 -5.00	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.2	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	3.00 -2.00	
4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	7.50 -5.00	
4.4	Bei Equiden: fehlende Meldung nach Artikel 19	15.00 -10.00	
5	Datenabgabe		
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands: Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	3.00 -2.00	
5.2	Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes	250.00	
6	Mahngebühren		
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	30.00 -20.00	

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24	Für Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und von der Rückerstattungspflicht gelten die Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe e, 66 Absatz 4, 67 Buchstabe k und 68 Absatz 5 der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022.	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	¹ Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), Investitionshilfen nach der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022 (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV erhält.	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.
Art. 6 Abs. 1 Bst. c	¹ Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV.	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV verlangt, dass das System des parzellenweisen Bioanbau in Dauerkulturen (v.a. Weinbau), das 2011 aufgehoben wurde, wieder in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft eingeführt wird. Dieser parzellenweise Ansatz würde die hohen wirtschaftlichen Risiken in Verbindung mit dieser besonderen Produktionsart reduzieren und den Bewirtschaftenden ermöglichen, eine schrittweise Umstellung des gesamten Weinbergs in Betracht zu ziehen, ohne dass sie dazu verpflichtet sind. Es würde zweifellos ebenfalls zur Erfüllung der Hauptziele des nationalen Aktionsplans beitragen, die auf die Senkung der Risiken und die nachhaltige Nutzung der Pflanzenschutzmittel abzielen. Im Rahmen der künftigen Gesetzesanpassungen fordert der SBV den Grundsatz des parzellenweisen Bioanbaus bei Dauerkulturen einzuführen. Diese Forderung entspricht dem gesellschaftlichen Anliegen, nachhaltige und gesunde einheimische Weine zu konsumieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	¹ Für die Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Hefe und Wein, dürfen verwendet werden: c. Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c Ziffer 1 der Aromenverordnung vom 16. Dezember 2016 ² , die nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–c der Aromenverordnung als natürliche Aromastoffe oder als natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind;	Der SBV unterstützt die Anpassungen.
Art. 3a Abs. 2	Aufgehoben	Der SBV unterstützt die Anpassungen.
Art. 3d (neu) Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind nur bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE zulässig, um die Anforderungen an die Zusammensetzung zu erfüllen, oder bei der Aufbereitung von teilweise entsäuerten Fruchtsaftkonzentraten, falls keine geeignete alternative Herstellungsmethode anwendbar ist.	«Lex Birnel». Dieses Produkt hilft mit bei der Erhaltung der wertvollen Hochstammobstbäume, die einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und zur Adaptation/Mitigation Klimawandel leisten. Es ist ein spezifisch schweizerisches Produkt, und es sind keine Alternativen zum Ionenaustauschverfahren absehbar. Als Alternative gibt es die nicht kostendeckende «Entsorgung» von wertvollen Bio-Produkten in den konventionellen Kanal, was vermutlich zur Rodung vieler Bio-Hochstammobstbäume führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3e (neu) Besondere Kennzeichnungsvorschriften	Bei Aromen dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nur für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–c der Aromenverordnung vom 16. Dezember 2016 verwendet werden, falls alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Trägerstoffe biologisch sind.	Der SBV unterstützt die Anpassungen.
Anhang 3b	<p>Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft</p> <p>Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission, ABl. L 336/7 vom 13.7.2021, S. 1 .</p> <p>Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 437/1 vom 23.12.2020, S 21.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verord-</p>	Der SBV unterstützt die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/565, ABl. L 129 vom 24.4.2020, S 1.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 437/1 vom 23.12.2020, S 21.</p>	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen werden mit der Übernahme von EU-Recht begründet. Auch wenn die Grundlagen gemäss Agrarabkommen nicht in Frage gestellt werden, wird an der wissenschaftlichen Begründung und insbesondere an der Relevanz des Risikos einer allergischen Reaktion durch die von der neuen Bestimmung erfassten Verunreinigungen gezweifelt. Die Bestimmungen verursachen bei den Produzenten einen unverhältnismässigen Aufwand.

Aus dem Blickwinkel der Kontrolle ist diese neue Bestimmung schlicht nicht überprüfbar. Sie ist darum sowohl als gesetzliche Vorgabe wie auch in einem Haftpflichtstreit nicht durchsetzbar. Prinzipiell sollte vermieden werden, nicht durchsetzbare Vorgaben und Regeln ins Gesetz zu schreiben.

Der SBV schlägt deshalb vor, den Handlungsspielraum der Schweiz zu nutzen und auf die Übernahme dieser Regelung zu verzichten.

Schliesslich wird vorgeschlagen, die Überführung dieser Verordnung bzw. der darin enthaltenen Vorschriften ins Lebensmittelrecht zu prüfen und die Kontrollen am Ende der Verarbeitungskette zu stärken. Nimmt die Lebensmittelkontrolle ein Produkt vom Markt, so entsteht auf die gesamte Wertschöpfungskette ein Druck zu besserer Arbeit, was wir positiv beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1bis (neu)	^{4bis} (neu) Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.	Die wissenschaftlichen Grundlagen und insbesondere die Relevanz des Risikos wird angezweifelt. Der Mehraufwand für Produzenten, Kontrolleure und Kantone ist hingegen immens. Ohne schlüssige wissenschaftliche Beweise am Ende der Lebensmittelkette ist diese Neuerung abzulehnen.
Art. 2 Abs. 1bis (neu) Anforderungen an die Tierproduktion	^{4bis} Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen	Kommentar analog zu Art. 1 Abs. 1bis (neu)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.</p>	
Art. 5, Titel, und Abs. 1, Einleitungssatz	<p>Rückverfolgbarkeit und Register in der Pflanzenproduktion</p> <p>¹ Die in der Pflanzenproduktion tätigen Betriebe müssen zuhanden der zuständigen Behörde Buch führen über:</p>	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.
Art. 6, Titel	Rückverfolgbarkeit und Register in der Tierproduktion	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. g	<p>¹ Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Dienstage zu:</p> <p>g. 14 Dienstage pro Hektare Uferwiesen;</p>	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.
Art. 5 Abs. 1	<p>¹ Landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022 (SVV) erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Dienstage zu.</p>	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.
Art. 7 Abs. 1	<p>¹ Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Dienstage zu.</p>	Der SBV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit der Aufhebung der IBLV und Integration in die SVV und SBMV einverstanden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einziger Artikel</p> <p>Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.</p>	<p>Der SBV ist mit der Aufhebung der IBLV und Integration in die SVV und SBMV einverstanden</p>

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen / Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nicht in Vernehmlassung

In Anbetracht der internationalen politischen Situation wird der Versorgung mit Rohstoffen eine zentrale Rolle zukommen. Aus diesem Grund muss der Schutz der inländischen Produktion von strategisch wichtigen Kulturen ausreichen, um ihren langfristigen Erhalt zu sichern. Dies geschieht namentlich über eine Anpassung des Grenzschatzes für Brot- und Futtergetreide.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Abs. 2	Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 53 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6, Abs. 3	Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Anhang 1, Ziff. 14 Marktordnungen Saatgetreide, Futtermittel, Ölsaaten sowie Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen	Erhöhung aller Schwellenpreise und Importrichtwerte um CHF 5.-/dt.	Siehe allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 15 Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Er- nährung	Erhöhung des Ausserkontingentszollansatzes auf CHF 50.- /dt für Brotgetreide, das unter das Einfuhrkontingent Nr. 27 fällt.	Siehe allgemeine Bemerkungen

